

Amtliche Abkürzung:	FeV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	13.12.2010		
Gültig ab:	18.12.2010	Fundstelle:	BGBI I 2010, 1980
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	FNA:	FNA 9231-1-19

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr Fahrerlaubnis-Verordnung

Zum 26.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 27.3.2024 I Nr. 109

Mittelbare Änderung durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 (Nr. 41) ist nicht ausführbar, da das geänderte G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des mittelbaren Änderungsgesetzes bereits zum 1.11.2019 in Kraft getreten war

Fußnoten

- (+++ Textnachweis ab: 18.12.2010 +++)
 (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EURL 2016/1106 (CELEX Nr: 32016L1106) vgl.
 V v. 3.5.2018 I 566 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 78 S 1	Inkraftsetzung	FeV 2010	18.12.2010		
§ 78 S 2	Aufhebung	FeV	18.12.2010		

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 6 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 7, § 6e Absatz 1, § 30c Absatz 1 sowie § 63 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021), § 6e und § 30c durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 63 durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist,
- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Inhaltsübersicht

I.
Allgemeine Regelungen
für die Teilnahme am Straßenverkehr

- § 1 Grundregel der Zulassung
- § 2 Eingeschränkte Zulassung
- § 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

II.

Führen von Kraftfahrzeugen

1. Allgemeine Regelungen

- § 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen
- § 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
- § 6a Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96
- § 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196
- § 6c Sonderbestimmungen für das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- § 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland
- § 8 Ausschluss des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse
- § 9 Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen
- § 10 Mindestalter
- § 11 Eignung
- § 12 Sehvermögen
- § 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik
- § 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik
- § 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel
- § 15 Fahrerlaubnisprüfung
- § 16 Theoretische Prüfung
- § 17 Praktische Prüfung
- § 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- § 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung
- § 19 Schulung in Erster Hilfe
- § 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

- § 21 Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
- § 22 Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle
- § 22a Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis
- § 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen
- § 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen
- § 24a Gültigkeit von Führerscheinen
- § 25 Ausfertigung des Führerscheins
- § 25a Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
- § 25b Ausstellung des Internationalen Führerscheins

4. Sonderbestimmungen

für das Führen von Dienstfahrzeugen

- § 26 Dienstfahrerlaubnis
- § 27 Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

- § 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 29 Ausländische Fahrerlaubnisse
- § 29a Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas
- § 30 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen
- § 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

6. Fahrerlaubnis auf Probe

- § 32 Ausnahmen von der Probezeit
- § 33 Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 34 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars
- § 35 Aufbauseminare
- § 36 Besondere Aufbauseminare nach § 2b Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes
- § 37 Teilnahmebescheinigung
- § 38 Verkehrspsychologische Beratung
- § 39 Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weitere Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

7. Fahreignungs-Bewertungssystem

- § 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem
- § 41 Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde
- § 42 Fahreignungsseminar
- § 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerlaubnisgesetzes
- § 43a Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar
- § 44 Teilnahmebescheinigung
- § 45 (weggefallen)

8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

- § 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen
- § 47 Verfahrensregelungen

9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Kranken- kraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

- § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

- § 48a Voraussetzungen

§ 48b Evaluation

III.

Register

1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

§ 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister

§ 50 Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes

§ 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 53 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 54 Sicherung gegen Missbrauch

§ 55 Aufzeichnung der Abrufe

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 57 Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

§ 58 Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

2. Fahreignungsregister

§ 59 Speicherung von Daten im Fahreignungsregister

§ 60 Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 61 Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes

§ 62 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes

§ 63 Vorzeitige Tilgung

§ 64 Identitätsnachweis

IV.

Anerkennung und

Begutachtung für bestimmte Aufgaben

§ 65 Ärztliche Gutachter

§ 66 Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

§ 67 Sehteststelle

§ 68 Stellen für die Schulung in Erster Hilfe

§ 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

§ 70 Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

§ 71 Verkehrspsychologische Beratung

§ 71a Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten

§ 71b Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

§ 72 Begutachtung

V.

Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 73 Zuständigkeiten

§ 74 Ausnahmen

§ 75	Ordnungswidrigkeiten
§ 76	Übergangsrecht
§ 77	Verweis auf technische Regelwerke
§ 78	Inkrafttreten

Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 1	Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Absatz 2 durch Fahrlehrer (zu § 5 Absatz 2)
Anlage 2	Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas (zu § 5 Absatz 2 und 4)
Anlage 3	Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (zu § 6 Absatz 7)
Anlage 4	Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu den §§ 11, 13 und 14)
Anlage 4a	Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Absatz 5)
Anlage 5	Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5)
Anlage 6	Anforderungen an das Sehvermögen (zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5)
Anlage 7	Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3)
Anlage 7a	Fahrerschulung (zu § 6a Absatz 3 und 4)
Anlage 7b	Fahrerschulung für das Führen von Krafträdern der Klasse A1 (zu § 6b Absatz 3 und 4)
Anlage 8	Allgemeiner Führerschein, Dienstführerschein, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3)
Anlage 8a	Muster des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis (VNF) (zu § 22 Absatz 4 Satz 7)
Anlage 8b	Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ (zu § 48a)
Anlage 8c	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (zu § 25b Absatz 2)
Anlage 8d	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (zu § 25b Absatz 3)
Anlage 8e	Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine (zu § 24a Absatz 2 Satz 1)
Anlage 9	Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Absatz 3)
Anlage 10	Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr (zu den §§ 26 und 27)
Anlage 11	Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (zu § 31)
Anlage 12	Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34)
Anlage 13	Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (zu § 40)
Anlage 14	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (zu § 66 Absatz 2)
Anlage 14a	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (zu § 71b)

Anlage 15	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (zu § 70 Absatz 2)
Anlage 15a	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Geeignetheit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (zu § 71a Absatz 3)
Anlage 16	Rahmenplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (zu § 42 Absatz 2)
Anlage 17	Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge (zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a)
Anlage 18	Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV (zu § 44 Absatz 1)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 15.1.2013, d. Art. 2 Nr. 1 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013, d. Art. 2 Nr. 1 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g V v. 16.4.2014 I 328 mWv 1.5.2014, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017, d. Art. 4 Nr. 1 V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 1.4.2021 u. d. Art. 12 Nr. 1 G v. 12.7.2021 I 3091 mWv 28.7.2021; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

§ 1 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

§ 2 Eingeschränkte Zulassung

(1) ¹Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

²Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

(2) ¹Körperlich Behinderte können ihre Behinderung durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen. ²Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden. ³Wesentlich sehbehinderte Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Blindenstock, die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr und gelbe Abzeichen nach Satz 1 kenntlich machen.

(3) Andere Verkehrsteilnehmer dürfen die in Absatz 2 genannten Kennzeichen im Straßenverkehr nicht verwenden.

§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) ¹Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. ²Nach der Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b zu führen, ist die Prüfbescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern

oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen.³Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage der Prüfbescheinigung besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

(2) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

II. Führen von Kraftfahrzeugen

1. Allgemeine Regelungen

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) ¹Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. ²Ausgenommen sind

1. einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,
- 1a. Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung,
- 1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) oder nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,
2. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm),
3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

²Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ³Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Fahrerlaubnis auch durch eine andere Bescheinigung als den Führerschein nachgewiesen werden, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist. ²Absatz 2 Satz 2 gilt für eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 1)
 § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 6.6.2019 | 756 mWv 15.6.2019
 § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 1b) u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 § 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013
 § 4 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 § 4 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen

(1) ¹Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder ein Kraftfahrzeug, das den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b entspricht, führt, muss in einer Prüfung nachgewiesen haben, dass er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

²Die Prüfung muss nicht ablegen, wer eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis besitzt. ³Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die prüfende Stelle.

(2) ¹Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 ausgebildet worden ist und hierüber der prüfenden Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2 vorlegt. ²Ein Fahrlehrer ist zu der Ausbildung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A besitzt. ³§ 1 Absatz 4 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. ⁴Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine Ausbildung durchgeführt hat, die den Mindestanforderungen der Anlage 1 entspricht.

(3) ¹Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. ²In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er an einem anerkannten Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

(4) ¹Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge bis 25 km/h nach Anlage 2 auszufertigen. ²Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ³Für die Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Fahrzeugs.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e DBuchst. aa V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e DBuchst. bb V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 5 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse AM:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Klasse A1:

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt,
- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Klasse A2: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit

- a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
- b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg,

die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

Klasse A:

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Klasse B: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Klasse BE:	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.
Klasse C1:	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
Klasse C1E:	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug - der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt, - der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.
Klasse C:	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
Klasse CE:	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.
Klasse D1:	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
Klasse D1E:	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.
Klasse D:	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
Klasse DE:	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.
Klasse T:	Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).
Klasse L:	Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

¹Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegebelasten. ²Die Erlaubnis

kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden.³ Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(2) Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach § 42 im Rahmen von Aufbau Seminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46.

(3)¹ Außerdem berechtigt

1. die Fahrerlaubnis der Klasse A zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1 und A2,
2. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A1 und AM,
3. die Fahrerlaubnis der Klasse A1 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM
4. die Fahrerlaubnis der Klasse B zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und L,
5. die Fahrerlaubnis der Klasse C zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1,
6. die Fahrerlaubnis der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,
7. die Fahrerlaubnis der Klasse C1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist,
8. die Fahrerlaubnis der Klasse D zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1,
9. die Fahrerlaubnis der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klasse BE,
10. die Fahrerlaubnis der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E und BE,
11. die Fahrerlaubnis der Klasse T zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und L.

²Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.

(3a) Die Fahrerlaubnis der Klasse B berechtigt auch zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

(3b) Die Fahrerlaubnis der Klasse B berechtigt im Inland, sofern der Inhaber diese seit mindestens zwei Jahren besitzt, auch zum Führen von Fahrzeugen

- die ganz oder teilweise mit
 - a) Strom,
 - b) Wasserstoff,
 - c) Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas – CNG) und flüssig (Flüssigerdgas – LNG),
 - d) Flüssiggas (LPG),
 - e) mechanischer Energie aus bordeigenen Speichern/bordeigenen Quellen, einschließlich Abwärme,

alternativ angetrieben werden,

- mit einer Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg,
- für die Güterbeförderung und
- ohne Anhänger,

sofern

- die 3 500 kg überschreitende Masse ausschließlich dem zusätzlichen Gewicht des Antriebssystems gegenüber dem Antriebssystem eines Fahrzeugs mit denselben Abmessungen, das mit einem herkömmlichen Verbrennungsmotor mit Fremd- oder Selbstzündung ausgestattet ist, geschuldet ist und
- die Ladekapazität gegenüber diesem Fahrzeug nicht erhöht ist.

(4) Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – gegebenenfalls mit Anhänger – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

(4a) ¹Eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:

1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr,
2. Einsatzfahrzeuge der Polizei,
3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,
4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks,
5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes,
6. Krankenkraftwagen,
7. Notarzteinsatz- und Sanitätsfahrzeuge,
8. Beschussgeschützte Fahrzeuge,
9. Post, Funk- und Fernmeldefahrzeuge,
10. Spezialisierte Verkaufswagen,
11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge,
12. Leichenwagen und
13. Wohnmobile.

²Satz 1 gilt für die Fahrerlaubnis der Klassen C1E, C und CE entsprechend.

(5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst.

(6) ¹Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 15. Juli 2019 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigungen, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem 16. Juli 2019 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1. ²Auf Antrag wird Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts ein neuer Führerschein mit Umstellung auf die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Satz 1 ausgefertigt.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse AM": IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse A1": IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse A2": IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse C1": IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse C1E": IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse C": IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. cc V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse D1": IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. dd V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse T": IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 1 Satz 1 "Klasse L": IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 3 Satz 1 (früher Abs. 3 einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013; jetzt Abs. 3 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 4 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 (früher Abs. 3 Nr. 6): IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017
§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. cc V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 (früher Abs. 3 Nr. 11): IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013
§ 6 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
§ 6 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 4.7.2019 | 1056 mWv 16.7.2019
§ 6 Abs. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 4.7.2019 | 1056 mWv 16.7.2019
§ 6 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
§ 6 Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012
§ 6 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c V v. 4.7.2019 | 1056 mWv 16.7.2019
§ 6 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013

§ 6a Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96

(1) ¹Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt. ²Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugeteilt werden.

(2) Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 beträgt 18 Jahre, im Fall des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre nach § 48a 17 Jahre.

(3) ¹Für die Eintragung der Schlüsselzahl 96 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. ²Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus Anlage 7a.

(4) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 96 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7a beizubringen.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

§ 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196

(1) ¹Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 196 erteilt werden für Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. ²Die Schlüsselzahl 196 darf nur zugeteilt werden, wenn der Teilnehmer bereits seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. ³Die Regelungen der Anlage 3 bleiben unberührt. ⁴Die Berechtigung nach Satz 1 gilt nur im Inland.

(2) Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196 beträgt 25 Jahre.

(3) ¹Für die Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. ²Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus der Anlage 7b.

(4) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7b beizubringen.

(5) Der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Fahrerschulung und der Eintragung der Schlüsselzahl 196 darf ein Jahr nicht überschreiten.

(6) ¹Die Auswirkungen der Absätze 1 bis 5 werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen evaluiert. ²Mit der Evaluierung wird insbesondere die Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit untersucht. ³Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Juli 2022 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. ⁴Für Zwecke der Evaluation dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmer nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verwendet werden. ⁵Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2023 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

Fußnoten

§ 6b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

§ 6c Sonderbestimmungen für das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Erteilung der Berechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks oder des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 10a des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Prüfung zur Erlangung dieser Berechtigung und
3. die Einweisung in das Führen solcher Einsatzfahrzeuge.

²Bei der näheren Ausgestaltung sind die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der Fahrberechtigung nach § 2 Absatz 10a Satz 1 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 6c: Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 12.7.2021 I 3091 mWv 28.7.2021

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland

(1) ¹Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. ²Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. ³Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Staaten aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. ⁴Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) ¹Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. ²Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthalts mindestens sechs Monate beträgt.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 8 Ausschluss des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse

Eine Fahrerlaubnis der beantragten Klasse darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis (EU- oder EWR-Fahrerlaubnis) dieser Klasse besitzt.

§ 9 Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen

(1) Eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis für die höhere Klasse frühestens mit der Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt werden.

(2) Eine Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch im Fall des § 69a Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

Fußnoten

§ 10 Mindestalter

(1) ¹Das für die Erteilung einer Fahrerlaubnis maßgebliche Mindestalter bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
1	AM	15 Jahre	Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2	A1	16 Jahre	
3	A2	18 Jahre	
4	A	a) 24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang, b) 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder c) 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens zwei Jahren.	
5	B, BE	a) 18 Jahre, b) 17 Jahre - aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a, - bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in - aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“, - bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder - ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.	Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Fall des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb darüber hinaus nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
6	C1, C1E	18 Jahre	
7	C, CE	a) 21 Jahre, b) 18 Jahre nach aa) erfolgter Grundqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in der jeweils geltenden Fassung, bb) für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“, bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.	Im Falle des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgreich abgeschlossen hat.
8	D1, D1E	a) 21 Jahre, b) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“, bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.	Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht oder die Ausbildung nach Buchstabe b abgeschlossen hat.

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
9	D, DE	a) 24 Jahre, b) 23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 2 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, c) 21 Jahre aa) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder bb) nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 2 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km, d) 20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“, bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, e) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d im Linienverkehr bis 50 km, f) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d bei Fahrten ohne Fahrgäste.	1. Im Falle des Buchstaben c Doppelbuchstabe bb ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 und 44 des Personenbeförderungsgesetzes Gebrauch gemacht werden darf, sofern die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. ²Die Auflage entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 23. Lebensjahr vollendet hat. 2. In den Fällen der Buchstaben d bis f ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur 2.1 bei Fahrten im Inland, 2.2 im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und 2.3 bei Fahrten zur Personenbeförderung im Sinne der §§ 42, 43 und 44 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder bei Fahrten ohne Fahrgäste, Gebrauch gemacht werden darf. ²Die Auflage nach Nummer 2.1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen und das 21. Lebensjahr vollendet hat. ³Die Auflage nach Nummer 2.2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat. ⁴Die Auflage nach

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
			Nummer 2.3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.
10	T	16 Jahre	
11	L	16 Jahre	

Abweichend von den Nummern 7 und 9 der Tabelle in Satz 1 beträgt im Inland das Mindestalter für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C 18 Jahre und der Klasse D 21 Jahre im Falle

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden, und
2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

(2) Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis, die nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, c, d, e oder f, auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen.

(3) ¹Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre. ²Dies gilt nicht für das Führen

- a) eines Elektrokleinstfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a,
- b) eines motorisierten Krankenfahrstuhls nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.

(4) Wird ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder auf einem Kleinkraftrad nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b mitgenommen, muss der Fahrzeugführer mindestens 16 Jahre alt sein.

Fußnoten

§ 10: lfd d. Art. 1 Nr. 5 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 1: lfd d. Art. 12 Nr. 3 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 7 Spalte Auflagen: lfd d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 7 Spalte Mindestalter Buchst. b DBuchst. aa: lfd d. Art. 3 Nr. 1 V v. 9.12.2020 | 2905 mWv 17.12.2020

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 8: lfd d. Art. 2 Nr. 3 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9: lfd d. Art. 2 Nr. 3 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Mindestalter Buchst. b: lfd d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 3 Nr. 2 V v. 9.12.2020 | 2905 mWv 17.12.2020

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Mindestalter Buchst. c DBuchst. aa: lfd d. Art. 3 Nr. 3 V v. 9.12.2020 | 2905 mWv 17.12.2020

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Mindestalter Buchst. c DBuchst. bb: lfd d. Art. 3 Nr. 4 V v. 9.12.2020 | 2905 mWv 17.12.2020

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Mindestalter Buchst. e: lfd d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa V v. 19.12.2016 | 2920 mWv 22.12.2016

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Mindestalter Buchst. f: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa V v. 19.12.2016 I 2920 mWv 22.12.2016
 § 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Auflagen: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Auflagen Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.4.2021 I 822 mWv 1.8.2021
 § 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Auflagen Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb V v. 19.12.2016 I 2920 mWv 22.12.2016
 § 10 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Nr. 9 Spalte Auflagen Nr. 2.3: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.4.2021 I 822 mWv 1.8.2021
 § 10 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 § 10 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013, Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b V v. 19.12.2016 I 2920 mWv 22.12.2016
 § 10 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 6.6.2019 I 756 mWv 15.6.2019
 § 10 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015

§ 11 Eignung

(1) ¹Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. ²Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. ³Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. ⁴Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. ⁵Der Bewerber hat diese durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.

(2) ¹Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. ²Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. ³Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,

erstellt werden soll. ⁴Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. ⁵Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

(3) ¹Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,

2. zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter,
3. bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung nach § 18 Absatz 3 mitgeteilt worden sind,
4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,
5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,
6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,
7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,
8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Absatz 1 zu überprüfen ist oder
9. bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn
 - a) die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder
 - b) der Entzug der Fahrerlaubnis auf einem Grund nach den Nummern 4 bis 7 beruhte.

²Unberührt bleiben medizinisch-psychologische Begutachtungen nach § 2a Absatz 4 und 5 und § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 10 Absatz 2 und den §§ 13 und 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Verordnung.

(4) Die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers zusätzlich erforderlich ist oder
2. bei Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.

(5) Für die Durchführung der ärztlichen und der medizinisch-psychologischen Untersuchung sowie für die Erstellung der entsprechenden Gutachten gelten die in der Anlage 4a genannten Grundsätze.

(6) ¹Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. ²Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann.

³Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. ⁴Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. ⁵Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrags durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) ¹Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung

nung des Betroffenen schließen. ²Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

(9) Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 haben die Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E zur Feststellung ihrer Eignung der Fahrerlaubnisbehörde einen Nachweis nach Maßgabe der Anlage 5 vorzulegen.

(10) ¹Hat der Betroffene an einem Kurs teilgenommen, um festgestellte Eignungsmängel zu beheben, genügt in der Regel zum Nachweis der Wiederherstellung der Eignung statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Teilnahmebescheinigung, wenn

1. der betreffende Kurs nach § 70 anerkannt ist,
2. auf Grund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Teilnahme des Betroffenen an dieser Art von Kursen als geeignete Maßnahme angesehen wird, seine Eignungsmängel zu beheben,
3. der Betroffene nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und
4. die Fahrerlaubnisbehörde der Kursteilnahme nach Nummer 2 vor Kursbeginn zugestimmt hat.

²Wurde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 7 angeordnet, findet Satz 1 keine Anwendung.

(11) ¹Die Teilnahmebescheinigung muss

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
2. die Bezeichnung des Seminarmodells und
3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

enthalten. ²Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben. ³Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses teilgenommen oder die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012 (in Änderungsanweisung als Abs. 3 Nr. 5 bezeichnet)

§ 11 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 11 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 11 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016; aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde ein überzähliges Komma entfernt

§ 11 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 11 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 21.12.2016 I 3083 mWv

28.12.2016; idF d. Art. 1 Nr. 2a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 (als Abs. 10 Nr. 4 bezeichnet)

§ 11 Abs. 10 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 12 Sehvermögen

(1) Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die in der Anlage 6 genannten Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen.

(2) ¹Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. ²Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe September 2013, durchgeführt. ³Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Rei-

sepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument zu überzeugen.⁴Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nummer 1.1 genannten Wert erreicht.⁵Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.

(3) ¹Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung nach Anlage 6 Nummer 1.1 aus.²In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist.³Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

(4) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 1.1 erfüllt.

(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen.

(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nummer 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nummer 2.2 einzureichen.

(7) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

(8) ¹Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen.²§ 11 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Absatz 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.

Fußnoten

§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

§ 12 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017

§ 12 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3a Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.9.2019

§ 12 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3a Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.9.2019

§ 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,

- c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde,
- d) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Gründe entzogen war oder
- e) sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht.

²Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b sind Zuwiderhandlungen, die ausschließlich gegen § 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 14 Nr. 1 G v. 27.3.2024 | Nr. 109 mWv 1.4.2024

§ 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel

(1) ¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. ²Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht entzogen war,
2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt, oder
3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. ²§ 13 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 14 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 14 Nr. 2 G v. 27.3.2024 I Nr. 109 mWv 1.4.2024

§ 15 Fahrerlaubnisprüfung

(1) Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

(2) Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung.

(3) ¹Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung, soweit der Bewerber zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnis für

1. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 und
2. die Fahrerlaubnis der Klasse A seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2

ist (Aufstieg). ²Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. ³Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.

(4) ¹Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A2, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 sind, wird die Fahrerlaubnis der Klasse A2 unter der Voraussetzung erteilt, dass sie ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen haben (Aufstieg). ²Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. ³Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.

(5) Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

§ 15 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

§ 15 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013

§ 15 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 15 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 16 Theoretische Prüfung

(1) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise hat und

2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
3. grundlegende mechanische und technische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind, kennt.

(2) ¹Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. ²Der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen, die Durchführung und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1. ³Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 oder A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wird eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt.

(3) ¹Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung. ²Sie darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. ³Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. ⁴Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. ⁵Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen. ⁶Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass die nach § 4 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klassen absolviert wurden und der Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung festgestellt ist. ⁷Der Abschluss der Ausbildung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. ⁸Liegt die Bestätigung nicht vor oder ergibt sich aus der Bestätigung nicht, dass der Abschluss der Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 16 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 16 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 16 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 16 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
 § 16 Abs. 3 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022
 § 16 Abs. 3 Satz 8: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 17 Praktische Prüfung

(1) ¹In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. ²Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E müssen darüber hinaus ausreichende Fahrfertigkeiten nachweisen. ³Der Bewerber hat ein der Anlage 7 entsprechendes Prüfungsfahrzeug für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will. ⁴Darüber hinaus hat er die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Materialien bereitzustellen. ⁵Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. ⁶Die praktische Prüfung für die Erweiterung der Klasse A1 auf die Klasse A2 oder der Klasse A2 auf die Klasse A darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Frist von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse A1 oder A2 oder bei Erreichen des in § 10 Absatz 1 genannten Mindestalters abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfungsdauer, die Durchführung der Prüfung und ihre Bewertung richten sich nach Anlage 7 Teil 2.

(3) ¹Der Bewerber hat die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. ²Sind diese Or-

te nicht Prüforte, ist die Prüfung nach Bestimmung durch die Fahrerlaubnisbehörde an einem nahe gelegenen Prüfort abzulegen. ³Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

(4) ¹Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt. ²Das Nähere regelt Anlage 7. ³Der innerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist in geschlossenen Ortschaften (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) durchzuführen, die auf Grund des Straßennetzes, der vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsdichte und -struktur die Prüfung der wesentlichen Verkehrsvorgänge ermöglichen (Prüfort). ⁴Die Prüforte werden von der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt. ⁵Der außerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist außerhalb geschlossener Ortschaften in der Umgebung des Prüfortes möglichst unter Einschluss von Autobahnen durchzuführen und muss die Prüfung aller wesentlichen Verkehrsvorgänge auch bei höheren Geschwindigkeiten ermöglichen.

(5) ¹Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfort und seiner Umgebung. ²Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. ³Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. ⁴Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen. ⁵Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen aus der ersichtlich ist, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klasse gemäß § 5 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung absolviert wurden und der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung festgestellt ist. ⁶§ 16 Absatz 3 Satz 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 17 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 5: Früher Abs. 1 Satz 4 jetzt Abs. 1 Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 6 (früher Abs. 1 Satz 5): Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv

19.1.2013; früher Abs. 1 Satz 5 jetzt Abs. 1 Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 17 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017

§ 17 Abs. 5 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

§ 17 Abs. 5 Satz 6: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

§ 17 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 16.11.2020 | 2704 mWv 1.4.2021

§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) ¹Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. ²Satz 1 gilt nicht für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM oder T.

(2) ¹Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnisklasse befähigt ist. ²Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1,

C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist.³Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden.⁴Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auf Antrag auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist.⁵Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgrund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.

(3)¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.²Gegenüber der Technischen Prüfstelle kann der Nachweis ersatzweise auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des in Satz 1 genannten Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person erfolgen.

(4)¹Der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins.²Der Eintrag der Schlüsselzahl 197 muss binnen eines Jahres nach dem Abschluss der Ausbildung erfolgt sein.³Die Schlüsselzahl 197 ist auf Antrag auszutragen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist.

(5)¹Als Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das ohne Schaltgetriebe ausgestattet ist.²Als Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das

1. über ein Kupplungspedal verfügt, das der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeuges sowie beim Gangwechsel bedienen muss, oder
2. im Fall der Klassen A1, A2 und A über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügt, den der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeuges sowie beim Gangwechsel bedienen muss.

Fußnoten

§ 17a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 1.4.2021

§ 17a Abs. 1 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 17a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 17a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 17a Abs. 4 Satz 1: Früher Abs. 4 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 17a Abs. 4 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung

(1)¹Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.²Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens zwei Wochen, wiederholt werden.³In den Fällen des Satzes 1 kann die Frist für die Wiederholung der Prüfung auf bis zu neun Monate festgelegt werden.

(2) ¹Die praktische Prüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. ²Andernfalls verliert die theoretische Prüfung ihre Gültigkeit. ³Der Zeitraum zwischen Abschluss der praktischen Prüfung oder – wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist – zwischen Abschluss der theoretischen Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins darf zwei Jahre nicht überschreiten. ⁴Andernfalls verliert die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit.

(3) Stellt der Sachverständige oder Prüfer Tatsachen fest, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

§ 19 Schulung in Erster Hilfe

(1) ¹Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilnehmen, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst. ²Die Schulung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln. ³Gegenstand der Schulung ist auch die Vermittlung von Grundwissen zur Organ- und Gewebespende einschließlich der Möglichkeiten, die Entscheidung über die persönliche Spendenbereitschaft zu dokumentieren.

(2) ¹Der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Schulungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt. ²Im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist auf einen Nachweis zu verzichten, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat.

(3) Des Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 bedarf insbesondere nicht, wer

1. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder den Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
2. ein Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes, in einem der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutischkaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer mit der Befähigung für das Deutsche Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold

vorlegt.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 19 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 G v. 16.3.2020 I 497 mWv 1.3.2022

§ 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

(1) ¹Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. ²§ 15 findet vorbehaltlich des Absatzes 2 keine Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

(3) Unberührt bleibt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9.

(4) Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung kann frühestens sechs Monate vor Ablauf einer Sperre

1. nach § 2a Absatz 5 Satz 3 oder § 4 Absatz 10 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes oder
2. nach § 69 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69a Absatz 1 Satz 1 oder § 69a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Strafgesetzbuches

bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.

Fußnoten

§ 20 Abs. 3: Früherer Abs. 3 u. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a u. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 20 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 21 Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) ¹Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. ²Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. ³Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und
2. die ausbildende Fahrschule.

(2) ¹Der Bewerber hat weiter anzugeben, ob er bereits eine Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat besitzt oder besessen hat oder ob er sie bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt hat. ²Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem solchen Staat eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse, ist dieser Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klassen als Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß den §§ 30 und 31 zu werten. ³Der Bewerber hat in jedem Fall eine Erklärung abzugeben, dass er mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat verzichtet.

(3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, entspricht,
3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Absatz 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Absatz 5,

4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Absatz 9 und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Absatz 6,
5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,
6. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

²Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Satz 1 Nummer 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.

(4) Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach § 10 vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 21 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 21 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017 u. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022 (bezeichnet als Abs. 3 Nr. 2)

§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

§ 21 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 22 Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle und die Fahrerlaubnisbehörde können durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) ¹Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. ²Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. ³Sie kann außerdem auf seine Kosten – in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt – eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. ⁴Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. ⁵Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.

(2a) ¹Eine Fahrerlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Staat eine Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

(2b) ¹Zum Nachweis, dass die Gründe für die Entziehung nach Absatz 2a nicht mehr bestehen, hat der Bewerber eine Bescheinigung der Stelle, welche die frühere Fahrerlaubnis im betreffenden Staat erteilt hatte, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. ²Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen.

(4) ¹Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen

und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. ²Der Sachverständige oder Prüfer prüft, ob der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, der beantragten Klasse befähigt ist. ³Der Sachverständige oder Prüfer oder sonst die Fahrerlaubnisbehörde händigt, wenn die Prüfung bestanden ist, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums aus. ⁴Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht. ⁵Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums mit. ⁶Die Fahrerlaubnis wird durch die Aushändigung des Führerscheins oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine nur im Inland als Nachweis der Fahrerlaubnis geltende befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a erteilt.

(5) Die Technische Prüfstelle soll den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn

1. die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist,
2. die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder
3. in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist.

Fußnoten

§ 22 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 22 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.1.2011

§ 22 Abs. 2a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 22 Abs. 2b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.1.2011

§ 22 Abs. 2b Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 22 Abs. 4 Satz 6 (früher Abs. 4 Satz 7): IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015; Früherer Abs. 4 Satz 6 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 V v. 2.10.2019 | 1416 mWv 1.1.2020, früherer Abs. 4 Satz 7 jetzt Abs. 4 Satz 6 gem. Art. 4 Nr. 3 V v. 2.10.2019 | 1416 mWv 1.1.2020

§ 22a Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis

(1) ¹Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von dem Übersenden eines vorbereiteten Führerscheines an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften absehen. ²Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen Vorschriften unberührt.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Durchführung der Prüfung folgende Daten in Bezug auf den Bewerber:

1. Prüfauftragsnummer,
2. Ausstellungsdatum des Prüfauftrages,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse,
4. eine digitale Kopie des Lichtbildes für den Führerschein,
5. Angaben zum Vorbesitz von Fahrerlaubnisklassen,
6. Prüfauftragsart (Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Neuerteilung),
7. beantragte Fahrerlaubnisklassen,
8. Auflagen und Beschränkungen zu den beantragten Fahrerlaubnisklassen,
9. Mindestalter,

10. Angaben zur theoretischen Prüfung,
11. Angaben zur praktischen Prüfung,
12. Angabe, ob der Bewerber auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet hat.

(3) ¹Der Sachverständige oder Prüfer hat im Falle einer bestandenen Prüfung abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 3 dem Bewerber einen Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a unter Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. ²§ 22 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ergebnis der Prüfung, die jeweils erteilte Fahrerlaubnisklasse und das Ausgabedatum des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 elektronisch übermittelt wird.

(4) ¹Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt. ²Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.

(5) ¹Der Bewerber kann in seinem Antrag nach § 21 erklären, dass er für alle beantragten Fahrerlaubnisklassen auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet. ²Im Falle eines Verzichtes hat der Sachverständige oder Prüfer lediglich das Ergebnis der Prüfung der Fahrerlaubnisbehörde zu übermitteln und dem Bewerber eine Bestätigung darüber auszuhändigen. ³Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis, erhält er den Führerschein mit den zusätzlich erteilten Fahrerlaubnisklassen nur gegen Rückgabe des bisherigen Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.

(6) ¹Der Bewerber kann in seinem Antrag nach § 21 erklären, dass er den Führerschein unmittelbar nach der bestandenen Prüfung benötigt. ²Die Fahrerlaubnisbehörde hat im Falle einer Erklärung nach Satz 1 den Führerschein bereits mit der Erteilung des Prüfauftrages an die Technische Prüfstelle herstellen zu lassen und diesen dem Bewerber, soweit alle übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vorliegen, auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen. ³Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis gilt als Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 und nur im Inland; er ist bis zur Aushändigung des Führerscheines, längstens für drei Monate ab dem Tag seiner Aushändigung, gültig.

Fußnoten

§ 22a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8a V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015; IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 22a Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 5.12.2019 I 2008 mWv 01.06.2020

§ 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen

(1) ¹Die Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T wird unbefristet erteilt. ²Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird längstens für fünf Jahre erteilt. ³Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer ist das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.

(2) ¹Ist der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen. ²Die Beschränkung kann sich insbesondere auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen erstrecken.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

§ 23 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen

(1) ¹Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Zeiträume verlängert, wenn

1. der Inhaber seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachweist und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine der sonstigen aus den §§ 7 bis 19 ersichtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis fehlt.

²Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet. ³Die Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E kann nur dann über die Vollendung des 50. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 23 Absatz 1 Satz 3 sind auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei Antragstellung abgelaufen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in einen nicht zur Europäischen Union oder zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staat verlegt hat.

(4) Die Verlängerung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.

Fußnoten

§ 24 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 24a Gültigkeit von Führerscheinen

(1) ¹Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet.

²Die Vorschriften des § 23 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Ein Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, ist bis zu dem Zeitpunkt umzutauschen, der sich aus der Anlage 8e ergibt. ²Nach Ablauf der sich aus Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 8e ergebenden Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit.

(3) ¹Bei der erstmaligen Befristung eines Führerscheins ist Grundlage für die Bemessung der Gültigkeit das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt. ²Grundlage der Bemessung der Gültigkeit eines bereits verlängerten Führerscheins ist das Datum des Tages, an dem die vorangegangene Befristung endet. ³Satz 2 gilt auch, wenn die Gültigkeit des Führerscheins bei Antragstellung noch gegeben oder bereits abgelaufen ist. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments und bei der Ausfertigung eines neuen Führerscheins wegen Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder wegen Änderung der Angaben auf dem Führerschein Satz 1 anzuwenden.

(4) ¹Die Gültigkeit eines Führerscheins, der ab dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellt worden ist, kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde durch die Anbringung eines mit einer bestimmten Frist versehenen Gültigkeitsaufklebers mit Sicherheitsdesign der Bundesdruckerei nachträglich befristet werden, soweit der Antragsteller dies zusammen mit der Erteilung eines neuen Führerscheins beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gründe gegen die sofortige Ausstellung eines neuen Führerscheins bestehen. ²Ein nach Satz 1 befristeter Führerschein dient nur im Inland als

Nachweis der Fahrberechtigung.³ Er verliert seine Gültigkeit mit Zustellung des neuen Führerscheins, Ablauf der Frist oder wenn der Gültigkeitsaufkleber entfernt oder beschädigt wurde.

Fußnoten

§ 24a: IdF d. Art. 2 Nr. 6 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013

§ 24a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 24a Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 24a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 24a Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 24a Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 25 Ausfertigung des Führerscheins

(1) ¹Der Führerschein wird nach Muster 1 der Anlage 8 ausfertigt. ²Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland hat,
2. zu dem in § 7 Absatz 3 genannten Personenkreis gehört oder
3. seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist.

(2) ¹Bei einer Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder Änderungen der Angaben auf dem Führerschein ist ein neuer Führerschein auszufertigen. ²Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse ist auf dem Führerschein der Tag zu vermerken, an dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die bisher vorhandenen Klassen erteilt worden ist.

(3) Bei Eintragungen auf dem Führerschein, die nicht bereits im Muster vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden.

(3a) ¹Ist die Gültigkeit des Führerscheins abgelaufen, hat der Inhaber einen neuen Führerschein zu beantragen, es sei denn, er verzichtet auf die Fahrerlaubnis. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist ein Führerschein abhandengekommen oder vernichtet worden, hat der bisherige Inhaber den Verlust unverzüglich anzuzeigen und sich ein Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern er nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet. ²Wird ein Ersatzführerschein für einen abhandengekommenen ausgestellt, hat sich die Fahrerlaubnisbehörde auf Kosten des Antragstellers durch die Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und aus dem Fahrzeugsregister zu vergewissern, dass der Antragsteller die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. ³Sie kann außerdem – in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt – auf seine Kosten eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen.

(5) ¹Bei der Aushändigung eines neuen Führerscheins ist der bisherige Führerschein einzuziehen oder ungültig zu machen. ²Auf Wunsch des Inhabers der Fahrerlaubnis kann dieser den bisherigen Führerschein behalten. ³Hierzu ist der Führerschein durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sichtbar und dauerhaft zu entwerten. ⁴Im Falle der Vorlage eines nach dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellten Führerscheins ist der Führerschein durch eine Lochung in der unteren rechten Ecke der Vorderseite zu entwerten. ⁵Er verliert mit Aushändigung des neuen Führerscheins seine Gültigkeit. ⁶Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist er unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.

Fußnoten

§ 25 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
§ 25 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013
§ 25 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014
§ 25 Abs. 5 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 25 Abs. 5 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016; idF d. Art. 1 Nr. 6a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
§ 25 Abs. 5 Satz 5 u. 6: Früher Abs. 5 Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 14 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 25a Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins

(1) ¹Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach § 6 Absatz 1 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einem ab dem 1. Januar 1999 zu verwendenden Muster oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 nachweisen. ²§ 29 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Ein internationaler Führerschein nach § 25b Absatz 3 darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland oder in einem Staat hat, der keine Vertragspartei des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, und der Führerschein beizufügen.

Fußnoten

§ 25a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 25a Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 25b Ausstellung des Internationalen Führerscheins

(1) Internationale Führerscheine müssen nach den Anlagen 8c und 8d in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 5 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c.

(2a) ¹Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach Anlage 8c auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c. ²Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(3) ¹Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 5 der Vorbemerkungen zu Anlage 8d. ²Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(3a) ¹Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach Anlage 8d auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage 8d. ²Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(4) ¹Die Gültigkeitsdauer Internationaler Führerscheine nach Anlage 8c beträgt ein Jahr, solcher nach Anlage 8d drei Jahre, jeweils vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. ²Die Gültigkeitsdauer darf nicht über die Gültigkeitsdauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muss auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.

Fußnoten

§ 25b Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 25 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25b Abs. 2 bis 3a: Früher Abs. 2 u. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013
 § 25 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25 Abs. 2a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25b Abs. 2a Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 § 25b Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25b Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 § 25b Abs. 3a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25b Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. d DBuchst. aa u. bb V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
 § 25b Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen

§ 26 Dienstfahrerlaubnis

(1) ¹Die von den Dienststellen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei (§ 73 Absatz 4) erteilten Fahrerlaubnisse berechtigen nur zum Führen von Dienstfahrzeugen (Dienstfahrerlaubnisse). ²Bei Erteilung der Dienstfahrerlaubnis darf auf die Vorlage des Führungszeugnisses nach § 11 Absatz 1 Satz 5 verzichtet werden. ³Über die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird ein Führerschein nach Muster 2 der Anlage 8, über die der Bundespolizei und der Polizei ein Führerschein nach Muster 3 der Anlage 8 ausgefertigt (Dienstführerschein). ⁴Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird in den aus Muster 2 der Anlage 8 ersichtlichen Klassen erteilt. ⁵Der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr ergibt sich aus Anlage 10, wenn die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden ist. ⁶Wenn die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ab dem 19. Januar 2013 erteilt worden ist, ergibt sich der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr aus § 6. ⁷Der Dienstführerschein der Bundeswehr ist nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis gültig.

(2) ¹Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis darf von ihr nur während der Dauer des Dienstverhältnisses Gebrauch machen. ²Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstführerschein einzuziehen. ³Wird das Dienstverhältnis wieder begründet, darf ein Dienstführerschein ausgehändigt werden, sofern die Dienstfahrerlaubnis noch gültig ist. ⁴Ist sie nicht mehr gültig, kann die Dienstfahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 neu erteilt werden.

(3) Bei der erstmaligen Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Erteilung oder Neuerteilung der betreffenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis ist dem Inhaber auf Antrag zu bescheinigen, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

Fußnoten

§ 26 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 § 26 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 § 26 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 § 26 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012; idF d. Art. 1 Nr. 7b Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 26 Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7b Buchst. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 26 Abs. 1 Satz 7 (früher Abs. 1 Satz 6): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012; früher Abs. 1 Satz 6 jetzt Abs. 1 Satz 7 gem. Art. 1 Nr. 7b Buchst. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 § 26 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 27 Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

(1) ¹Beantragt der Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Absatz 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Absatz 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, dass in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Absatz 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung,
4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

²Dasselbe gilt bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 26 Absatz 3. ³Die Klasse der auf Grund einer bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu erteilenden allgemeinen Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 10. ⁴Die Klasse der aufgrund einer ab dem 19. Januar 2013 erteilten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu erteilenden allgemeinen Fahrerlaubnis ergibt sich aus § 6. ⁵Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die Dienstfahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden ist. ⁶Wenn die Geltungsdauer der betreffenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis befristet ist, wird die im Dienstführerschein vermerkte Geltungsdauer in Feld 11 der betreffenden Klassen eingetragen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde in dem Fall des § 26 Absatz 3 eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

(2) ¹Wird dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis derselben oder einer entsprechenden Klasse erteilt, kann die Dienstfahrerlaubnisbehörde Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwenden. ²Dies gilt auch bei der Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in einer von § 6 Absatz 1 abweichenden Klasse, soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auch Voraussetzungen für die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis sind.

(3) ¹Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der Dienststelle, die die Dienstfahrerlaubnis erteilt hat, die unanfechtbare Versagung der allgemeinen Fahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit. ²Die Dienststelle teilt der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die unanfechtbare Versagung der Dienstfahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit, sofern die Versagung oder die Entziehung auf den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes beruhen. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Absatz können an Stelle der genannten Dienststellen auch andere Stellen bestimmt werden. ⁴Für den Bereich der Bundeswehr nimmt die Zentrale Militärkraftfahrtstelle die Aufgaben wahr.

(4) Die Dienstfahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 27 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 27 Abs. 1 Satz 4 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 27 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

§ 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. ²Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. ³Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus dem Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 302 vom 9.11.2016, S. 62). ²Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisklassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist. ³Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 23 Absatz 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. ²Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. ³Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind, besteht die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an. ⁴Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 30 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf,
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen ist,
6. die zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis waren,
7. deren Fahrerlaubnis aufgrund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist, oder deren Fahrerlaubnis aufgrund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde,
8. die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, die in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis umgetauscht worden ist, oder zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis auf Grund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates ihren Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die ausländische Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges

als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts umgetauscht haben, oder

9. die den Vorbesitz einer anderen Klasse voraussetzt, wenn die Fahrerlaubnis dieser Klasse nach den Nummern 1 bis 8 im Inland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt.

²In den Fällen des Satzes 1 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. ³Satz 1 Nummer 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Fahreignungsregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind. ⁴Satz 1 Nummer 9 gilt auch, wenn sich das Fehlen der Berechtigung nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt.

(5) ¹Das Recht, von einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 4 Nummer 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen. ²Absatz 4 Satz 3 sowie § 20 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 28 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014, d. Art. 1 Nr. 3 V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
§ 28 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013 u. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 2: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013
§ 28 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 15 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011; idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012; idF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 10.1.1013 I 35 mWv 15.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012; idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa bbb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa ccc V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. cc V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 29 Ausländische Fahrerlaubnisse

(1) ¹Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. ²Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. ³Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28. ⁴Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. ⁵Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. ⁶Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 (Ver-

tragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22) oder nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein nachzuweisen. ²Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. ³Die Übersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) ¹Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
- 1a. die das nach § 10 Absatz 1 für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und deren Fahrerlaubnis nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten,
- 2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

²In den Fällen des Satzes 1 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. ³Satz 1 Nummer 3 und 4 ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Fahreignungsregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nummer 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 29 Abs. 1 Satz 3 bis 6: Früherer Satz 2 bis 5 jetzt Satz 3 bis 6 gem. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 29 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 29 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011 d. Art. 1 Nr. 5 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 15.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 29a Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas

In Deutschland stationierte Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder des zivilen Gefolges dieser Streitkräfte und deren jeweilige Angehörige sind berechtigt, mit einem im Entsendestaat ausgestellten Führerschein zum Führen privater Kraftfahrzeuge in dem Entsendestaat solche Fahrzeuge im Bundesgebiet zu führen, wenn sie

1. eine gültige Bescheinigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen innehaben und
2. zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung nach Nummer 1 berechtigt waren, im Entsendestaat private Kraftfahrzeuge zu führen.

¹Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ²Eine Verlängerung der Bescheinigung durch die Truppenbehörden bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 29a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 30 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Beantragt der Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Absatz 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Absatz 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, dass in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Absatz 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung,
4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

²Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. ³Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal oder im Falle von Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 ohne Schalthebel beschränkt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen derartiger Fahrzeuge zu beschränken. ⁴§ 17a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Läuft die Geltungsdauer einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE oder B1, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt hat, nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung; handelt es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder D oder einer Unter- oder Anhängerklasse, wird die deutsche Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 2 erteilt. ²Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Geltungsdauer bereits vor Begründung des ordentlichen Wohnsitzes abgelaufen ist.

³In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde jedoch eine Auskunft nach § 22 Absatz 2 Satz 3 einzuholen, die sich auch darauf erstreckt, warum die Fahrerlaubnis nicht vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland verlängert worden ist.

(3) ¹Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. ²Außerdem hat der Antragsteller sämtliche weitere Führerscheine abzuliefern, soweit sie sich auf die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis beziehen, die Grundlage der Erteilung der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis ist. ³Die Fahrerlaubnisbehörde sendet die Führerscheine unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die sie jeweils ausgestellt hatte.

(4) ¹Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden war. ²Auf dem Führerschein ist zu vermerken, dass der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war.

(5) Absatz 3 gilt nicht für entsandte Mitglieder fremder diplomatischer Missionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) in der jeweils geltenden Fassung und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) in der jeweils geltenden Fassung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 30 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 30 Abs. 1 Satz 3 (früher Abs. 1 Satz 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012 u. idF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013; früher Abs. 1 Satz 2 jetzt Abs. 1 Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 9 V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 30 Abs. 1 Satz 4 (früher Abs. 1 Satz 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012; früher Abs. 1 Satz 3 jetzt Abs. 1 Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 9 V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019; idF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 1.4.2021

§ 30 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

§ 30 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 15.1.2013

§ 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen

(1) ¹Wird ein auf Grund einer deutschen Fahrerlaubnis ausgestellter Führerschein in einen Führerschein eines anderen Staates umgetauscht, bleibt die Fahrerlaubnis unverändert bestehen. ²Bei einem Rücktausch in einen deutschen Führerschein sind in diesem die noch gültigen Fahrerlaubnisklassen unverändert zu dokumentieren.

(2) ¹Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. ²Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Fahrerlaubnisbehörde) sendet den Führerschein unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die sie jeweils ausgestellt hatte, sofern es sich um einen EU- oder EWR-Führerschein handelt oder wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. ³In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. ⁴Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. ⁵In begründeten Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzuschicken. ⁶Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden.

Fußnoten

§ 30a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 30a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 30a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 30a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 30a Abs. 2 Satz 3 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. bb V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Absatz 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Absatz 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, dass in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Absatz 2 über den Sehtest,
3. § 15 über die Befähigungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 11,
4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

²Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. ³Dies gilt auch, wenn die Berechtigung nur auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1a nicht bestanden hat. ⁴Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2) beschränkt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2) zu beschränken. ⁵§ 17a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat, aber in einer in Anlage 11 nicht aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

(2) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Antragsteller hat den Besitz der ausländischen Fahrerlaubnis durch den nationalen Führerschein nachzuweisen. ²Außerdem hat er seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, dass seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. ³Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen.

(4) ¹Auf einem auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 ausgestellten Führerschein ist zu vermerken, dass der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war. ²Der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ausgestellte Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. ³Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. ⁴In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. ⁵Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. ⁶In begründeten Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzuschicken. ⁷Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden.

(5) ¹Absatz 1 gilt auch für den in § 30 Absatz 5 genannten Personenkreis, sofern Gegenseitigkeit besteht. ²Der Vermerk nach Absatz 4 Satz 1 ist einzutragen. ³Absatz 4 Satz 2 bis 7 findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 31 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Abs. 1 Satz 3 (früher Abs. 1 Satz 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.7.2011; früher Abs. 1 Satz 2 jetzt Abs. 1 Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Abs. 1 Satz 4 (früher Abs. 1 Satz 3): IdF d. Art. 1 Nr. 17a V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013; früher Abs. 1 Satz 3 jetzt Abs. 1 Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Abs. 1 Satz 5: Früher Abs. 1 Satz 4, jetzt Abs. 1 Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019; idF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 1.4.2021

§ 31 Abs. 1 Satz 6: Früher Abs. 1 Satz 5 jetzt Abs. 1 Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019

§ 31 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.7.2011

6. Fahrerlaubnis auf Probe

§ 32 Ausnahmen von der Probezeit

¹Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen AM, L und T. ²Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, L oder T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

Fußnoten

§ 32 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

§ 33 Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Bei erstmaliger Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an den Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. ²Hatte die Dienststelle vor Ablauf der Probezeit den Dienstführerschein nach § 26 Absatz 2 eingezogen, beginnt mit der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) Begründet der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland und wird ihm die deutsche Fahrerlaubnis nach § 31 erteilt, wird bei der Berechnung der Probezeit der Zeitraum nicht berücksichtigt, in welchem er im Inland zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht berechtigt war.

§ 34 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars

(1) Die Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe erfolgt nach Anlage 12.

(2) ¹Die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt schriftlich unter Angabe der Verkehrszu widerhandlungen, die zu der Anordnung geführt haben; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ²Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen.

§ 35 Aufbauseminare

(1) ¹Das Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. ²Es besteht aus einem Kurs mit vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen; jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. ³Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient. ⁴Die Fahrprobe soll in Gruppen mit drei Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. ⁵Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das – mit Ausnahme der Anzahl der Türen – den Anforderungen des Abschnitts 2.2 der Anlage 7 entspricht. ⁶Jeder Teilnehmer an der Fahrprobe soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vor allem die zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar führenden Verkehrszuwerhandlungen begangen worden sind.

(2) ¹In den Kursen sind die Verkehrszuwerhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. ²Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. ³Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewusstsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

(3) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Gespräche in vier Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer durchzuführen sind.

§ 36 Besondere Aufbauseminare nach § 2b Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe, die wegen Zuwerhandlungen nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder den §§ 24a, 24c des Straßenverkehrsgesetzes an einem Aufbauseminar teilzunehmen haben, sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszuwerhandlungen begangen haben, einem besonderen Aufbauseminar zuzuweisen.

(2) Ist die Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwerhandlung nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder den §§ 24a, 24c des Straßenverkehrsgesetzes entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem besonderen Aufbauseminar teilgenommen hat.

(3) ¹Das besondere Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens zwei und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. ²Es besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen sowie der Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen. ³An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.

(4) ¹In den Kursen sind die Ursachen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar geführt haben, zu diskutieren und Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu erörtern. ²Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols und anderer berauschender Mittel auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um insbesondere Trinkgewohnheiten zu ändern sowie Trinken und Fahren künftig zuverlässig zu trennen. ³Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall und weitere Verkehrszuwerhandlungen unter Alkoholeinfluss oder dem Einfluss anderer berauschender Mittel zu vermeiden. ⁴Zusätzlich ist auf die Problematik der wiederholten Verkehrszuwerhandlungen einzugehen.

(5) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Gespräche in drei Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchzuführen sind.

(6) ¹Die besonderen Aufbauseminare dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder von dem für die in § 26 genannten Dienstbereiche jeweils zuständigen Fachminister oder von ihm bestimmten Stellen anerkannt worden sind. ²Die amtliche Anerkennung als Kursleiter darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie,
2. Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst,
3. Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,
4. Ausbildung und Erfahrung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,
5. Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten Seminarkonzepts und
6. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung.

³Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Kursleiters begründen. ⁴Die Anerkennung kann mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Aufbauseminare sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, verbunden werden.

(7) Die Aufsicht obliegt den nach Absatz 6 Satz 1 für die Anerkennung zuständigen Behörden oder Stellen; diese können sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

Fußnoten

§ 36 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015

§ 37 Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Über die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 35 oder § 36 ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde auszustellen. ²Die Bescheinigung muss

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
2. die Bezeichnung des Seminarmodells und
3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

enthalten. ³Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses und an der Fahrprobe teilgenommen oder bei einem besonderen Aufbauseminar nach § 36 die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

(3) ¹Die für die Durchführung von Aufbauseminaren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Seminare mit Ausnahme der Daten zu löschen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder Aufsicht erforderlich sind. ²Diese Daten sind zu sperren und spätestens bis zum Ablauf des fünften des auf den Abschluss der jeweiligen Seminare folgenden Jahres zu löschen.

§ 38 Verkehrspsychologische Beratung

¹In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Inhaber der Fahrerlaubnis veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. ²Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt; sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. ³Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. ⁴Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. ⁵Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde; diese Bescheinigung muss eine Bezugnahme auf die Bestätigung nach § 71 Absatz 2 enthalten.

§ 39 Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

¹Bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen, die keine allgemeine Fahrerlaubnis besitzen, sind für die Anordnung von Maßnahmen nach § 2a Absatz 2, 3 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes innerhalb der Probezeit die in § 26 Absatz 1 genannten Dienststellen zuständig. ²Die Zuständigkeit bestimmt der zuständige Fachminister, soweit sie nicht landesrechtlich geregelt wird. ³Besitzen die Betroffenen daneben eine allgemeine Fahrerlaubnis, ausgenommen die Klassen AM, L und T, treffen die Anordnungen ausschließlich die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden.

Fußnoten

§ 39 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 8 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

7. Fahreignungs-Bewertungssystem

Fußnoten

UAbschn. 7 (Überschrift vor § 40): IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem

Dem Fahreignungs-Bewertungssystem sind die in Anlage 13 bezeichneten Zuwiderhandlungen mit der dort jeweils festgelegten Bewertung zu Grunde zu legen.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 2 Nr. 5 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 41 Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde

(1) Die Ermahnung des Inhabers einer Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, seine Verwarnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und der jeweils gleichzeitige Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszuwiderhandlungen.

(2) Die Anordnung eines Verkehrsunterrichts nach § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 41 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 41 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 41 Abs. 2: Frühere Abs. 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 6 Buchst. c u. d V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 42 Fahreignungsseminar

(1) ¹Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. ²Die Teilmaßnahmen sind durch gegenseitige Information der jeweiligen Seminarleiter aufeinander abzustimmen.

(2) ¹Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab. ²Sie umfasst zwei Module zu je 90 Minuten entsprechend der Anlage 16. Neben den dort genannten Lehr- und Lernmethoden und Medien dürfen auch Methoden und Medien eingesetzt werden, die den gleichen Lernerfolg gewährleisten. ³Über die Geeignetheit der Methoden und Medien entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde, die zur Bewertung ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten einer für die Bewertung geeigneten Stelle einholen kann. ⁴Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden.

(3) Modul 1 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Einzelbaustein „Seminarüberblick“,
2. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Fahrerkarriere und Sicherheitsverantwortung,
3. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung,
4. Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung als Hausaufgabe,
5. Einzelbaustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“,
6. tatbezogene Bausteine zu Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen mit folgenden Varianten:
 - a) Geschwindigkeit,
 - b) Abstand,
 - c) Vorfahrt und Abbiegen,
 - d) Überholen,
 - e) Ladung,
 - f) Telefonieren im Fahrzeug,
 - g) Alkohol und andere berauschende Mittel,
 - h) Straftaten,
7. Festigungsbaustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“ und
8. Hausaufgabenbaustein „Übung zur Selbstbeobachtung“.

(4) Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Auswertung der Hausaufgaben,
2. tatbezogene Bausteine zu Risikoverhalten und Unfallfolgen und
3. Festigungsbaustein „individuelle Sicherheitsverantwortung“.

(5) ¹Die Auswahl der tatbezogenen Bausteine nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Seminarleiter in Abhängigkeit von den in den individuellen Fahrerkarrieren dargestellten Verkehrszuwiderhandlungen vorgenommen. ²Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.

(6) ¹Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. ²Sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und Veränderungsbereitschaft schaffen. ³Sie umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.

(7) ¹Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. ²Sie umfasst

1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen als Verhaltensanalyse,
2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit,
4. die Ausarbeitung schriftlicher Zielvereinbarungen, diese umfassen
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritteund
5. die Hausaufgaben „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen“ und „Erprobung des neuen Zielverhaltens“.

(8) ¹Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. ²Sie umfasst

1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

(9) Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden.

Fußnoten

§§ 42 bis 44: IdF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Fahreignungsseminare auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarerlaubnis
 - a) Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - b) Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. das Vorliegen des Nachweises der Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes,

3. die räumliche und sachliche Ausstattung,
4. die Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften auf der Teilnehmerliste je Modul oder Sitzung und
5. die anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Seminare, die Folgendes umfasst:
 - a) für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - bb) die Anzahl der Teilnehmer,
 - cc) die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - dd) die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - ee) die Hausaufgaben und
 - ff) die Seminarverträge,
 - b) für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - bb) die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszuwendungen,
 - cc) die Funktionalität des Problemverhaltens,
 - dd) die erarbeiteten Lösungsstrategien,
 - ee) die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
 - ff) die Zielvereinbarungen und
 - gg) den Seminarvertrag.

²Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

(2) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes,
2. die Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 47b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes,
3. die Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge, die Folgendes umfasst:
 - a) die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangsleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
 - b) die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
 - c) die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,
 - d) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
 - e) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen.

²Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

Fußnoten

§§ 42 bis 44: IdF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 43 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43 Abs. 1 Satz 1 (als Abs. 1 bezeichnet) Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43 Abs. 1 Satz 1 (als Abs. 1 bezeichnet) Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. cc V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 43a Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar

Macht die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Möglichkeit der Qualitätssicherungssysteme nach § 4a Absatz 8 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 51 Absatz 6 des Fahrlehrergesetzes Gebrauch, hat sie ein Qualitätssicherungssystem für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme anzuerkennen oder ein Qualitätssicherungssystem für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zu genehmigen, wenn

1. der Antragsteller oder bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Personen über die für den Betrieb des Qualitätssicherungssystems erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
2. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers des Qualitätssicherungssystems gewährleistet ist,
3. Verfahren zur Qualitätssicherung vorgesehen und dokumentiert sind, die sicherstellen, dass
 - a) wenigstens alle zwei Jahre eine Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 17 bei dem Anbieter von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen vor Ort durchgeführt wird,
 - b) das zur Prüfung nach Buchstabe a eingesetzte Personal über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um sachgerecht beurteilen zu können, ob die Anforderungen nach Anlage 17 erfüllt werden,
 - c) der Anbieter von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen aus dem Qualitätssicherungssystem ausgeschlossen wird, wenn er die gesetzlichen Anforderungen für die Durchführung von Fahreignungsseminaren oder Einweisungslehrgängen nicht mehr erfüllt und der Mangel nicht unverzüglich beseitigt wird,
 - d) der Antragsteller der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Aufnahme eines Anbieters von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen in das Qualitätssicherungssystem und dessen Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Qualitätssicherungssystem nebst der dafür wesentlichen Gründe unverzüglich mitteilt,
 - e) bei der Durchführung der Qualitätssicherung die geltenden Datenschutzbestimmungen nach den Landesdatenschutzgesetzen sowie landesrechtliche, bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und, soweit der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist, nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie bundesrechtliche, bereichsspezifische Datenschutzvorschriften eingehalten werden,
 - f) eine Dokumentation der Durchführung der Qualitätssicherung erfolgt und
 - g) die nach Landesrecht zuständige Behörde jederzeit Einsicht in die Dokumentation über die Durchführung der Qualitätssicherung nehmen kann,und
4. mindestens eine der folgenden Maßnahmen vorgesehen und dokumentiert ist, die der Erhaltung des Qualitätsniveaus des Fahreignungsseminars dienen:
 - a) ergänzende Fortbildungen,

- b) Auswertungen der Seminardurchführungen,
- c) institutionalisierter fachlicher Austausch oder
- d) eine der den vorgenannten Maßnahmen gleichwertige Maßnahme.

Fußnoten

§ 43a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 15 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 43a Eingangssatz (als Satz 1 bezeichnet): IdF d. Art. 4 Nr. 5 V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

§ 44 Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 18 zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszustellen. ²Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer

1. nicht an allen Sitzungen des Seminars teilgenommen hat,
2. eine offene Ablehnung gegenüber den Zielen der Maßnahme zeigt oder
3. den Lehrstoff und Lernstoff nicht aktiv mitgestaltet.

Fußnoten

§§ 42 bis 44: IdF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 44 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 45 (weggefallen)

Fußnoten

§ 45: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 8 V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen

(1) ¹Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. ²Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) ¹Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. ²Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. ³Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. ²Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. ³§ 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

(6) ¹Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. ²Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

§ 47 Verfahrensregelungen

(1) ¹Nach der Entziehung sind von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. ²Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

(2) ¹Nach der Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung oder bei Beschränkungen oder Auflagen sind ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde vorzulegen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Nach einer Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung wird auf dem Führerschein vermerkt, dass von der Fahrerlaubnis im Inland kein Gebrauch gemacht werden darf. ³Dies soll in der Regel durch die Anbringung eines roten, schräg durchgestrichenen „D“ auf einem dafür geeigneten Feld des Führerscheins, im Falle eines EU-Kartenführerscheins im Feld 13, und bei internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks erfolgen. ⁴Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen. ⁵Die entscheidende Behörde teilt die Aberkennung der Fahrberechtigung oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung in Deutschland der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, über das Kraftfahrt-Bundesamt mit. ⁶Erfolgt die Entziehung durch die erteilende oder eine sonstige zuständige ausländische Behörde, sind ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine unverzüglich der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen und dort in Verwahrung zu nehmen. ⁷Die Fahrerlaubnisbehörde sendet die Führerscheine über das Kraftfahrt-Bundesamt an die entziehende Stelle zurück.

(3) ¹Ist dem Betroffenen nach § 31 eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden, ist er aber noch im Besitz des ausländischen Führerscheins, ist auf diesem die Entziehung oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung zu vermerken. ²Der Betroffene ist verpflichtet, der Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zur Eintragung vorzulegen.

Fußnoten

§ 47 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 47 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 47 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 47 Abs. 2 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

§ 47 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

(2) Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für

1. Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
2. Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,
3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,
4. Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und für den gebündelten Bedarfsverkehr im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.

(3) ¹Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 4 der Anlage 8 nachzuweisen (Führerschein zur Fahrgastbeförderung). ²Er ist bei der Fahrgastbeförderung neben der nach einem ab dem 1. Januar 1999 aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verwendenden Muster ausgestellten EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat,
- 2a. durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,
3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,
6. – falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll – einen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und
7. – falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. ²Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. ³Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.

(5) ¹Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. ²Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert, wenn

1. er seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

2. er nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt und
3. er durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 4 Nummer 2a nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.

(6) ¹Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. ²Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.

(7) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderliche Fachkunde nicht nachgewiesen hat.

(8) ¹Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. ²Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine Fachkunde erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt. ³Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden.

(9) ¹Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. ²Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fahrerlaubnis. ³§ 47 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 48 Abs. 2 : Frühere Nr. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 48 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014, Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019 u. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

§ 48 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 48 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 48 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

§ 48 Abs. 4 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012; idF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 48 Abs. 4 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 12 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 48 Abs. 4 Nr. 7: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

§ 48 Abs. 5 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 48 Abs. 6 bis 9: Früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 bis 10 jetzt Abs. 6 bis 9 gem. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b u. c G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

§ 48 Abs. 7: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

§ 48 Abs. 8 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. e G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

§ 48a Voraussetzungen

(1) ¹Im Falle des § 10 Absatz 1 laufende Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa findet § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung. ²§ 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist für die Fahrerlaubnisklassen B und BE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des

Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). ²Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erreicht hat.

(3) ¹Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.
2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.
3. In der Prüfungsbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen. ²Auf Antrag können weitere begleitende Personen namentlich auf der Prüfungsbescheinigung nachträglich durch die Fahrerlaubnisbehörde eingetragen werden.
4. Im Falle des § 22a Absatz 1 Satz 1 ist auf das Übersenden einer vorbereiteten Prüfungsbescheinigung zu verzichten.
5. Zusätzlich zu den nach § 22a Absatz 2 zu übermittelnden Daten übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde die in die Prüfungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben zu den Begleitpersonen.
6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. ²In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.
7. Ist der Bewerber noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM oder der Klasse L, kann er in seinem Antrag nach § 21 erklären, dass er für die genannten Fahrerlaubnisklassen einen Führerschein erhalten möchte. ²In der Prüfungsbescheinigung sind diese Klassen nicht aufzunehmen.

²Die Prüfungsbescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(4) ¹Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) ¹Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

²Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) ¹Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

²Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. ³Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

Fußnoten

§ 48a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013

§ 48a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 48a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 8 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013

§ 48a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 48a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv

1.1.2011, d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 19 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 48a Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 48a Abs. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 19 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. c V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013

§ 48b Evaluation

Die für Zwecke der Evaluation erhobenen personenbezogene Daten der teilnehmenden Fahranfänger und Begleiter sind spätestens am 31. Dezember 2015 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

Fußnoten

§ 48b: IdF d. Art. 1 Nr. 12 V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.1.2011

III. Register

1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

§ 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach § 50 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die erteilten Fahrerlaubnisklassen,

3. der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
4. der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,
5. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
6. die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,
7. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung einer Fahrerlaubnis und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
8. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen nach Anlage 9,
9. die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
10. die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
11. die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
12. die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
13. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,
14. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis umgetauscht wurde unter Angabe des Tages des Umtausches,
15. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
16. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,
17. der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, sowie
18. die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.

(2) Bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten, die Klasse der erteilten Fahrerlaubnis, der Tag des Beginns und Ablaufs der Probezeit und die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

Fußnoten

§ 49 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015

§ 49 Abs. 1 Nr. 10 u. 12: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 49 Abs. 1 Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 49 Abs. 1 Nr. 14: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

§ 49 Abs. 1 Nr. 16: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

§ 50 Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes

¹Das Kraftfahrt-Bundesamt unterrichtet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von Amts wegen, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe Entscheidungen in das Fahreignungsregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Absatz 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes führen können. ²Hierzu übermittelt es folgende Daten:

1. aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister
 - a) die in § 49 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personendaten,
 - b) den Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit,
 - c) die erteilende Fahrerlaubnisbehörde,
 - d) die Fahrerlaubnisnummer,
 - e) den Hinweis, dass es sich bei der Probezeit um die Restdauer einer vorherigen Probezeit handelt unter Angabe der Gründe,
 - f) die Gültigkeit des Führerscheins,
2. aus dem Fahreignungsregister den Inhalt der Eintragungen über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Fußnoten

§ 50 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 50 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013 (in Änderungsanweisung als Nr. 1 Buchst. f bezeichnet)

§ 50 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Übermittelt werden dürfen

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
 - d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
 - f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Fahrerlaubnisklassen nach Anlage 9,
 - g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
 - h) die Nummer des Führerscheins oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Füh-

erscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,

- i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
 - j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
 - k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,
 - l) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
 - m) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
 - n) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,
 - o) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,
 - p) bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr nur
 - aa) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - bb) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - cc) der Tag des Beginns und Ablaufs der Probezeit,
 - dd) die Fahrerlaubnisnummer,
2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie
- a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,
 - b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,
 - c) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt,
3. im Rahmen des § 52 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen und für Straßenkontrollen nur die nach Nummer 1 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h, i, j, k, m, n und o zu übermittelnden Daten,
4. im Rahmen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen ausländischer Behörden nur die nach Nummer 1 Buchstabe a bis o zu übermittelnden Daten.

(2) Die Daten dürfen gemäß Absatz 1 Nummer 4 in das Ausland für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden, für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden unmittelbar übermittelt werden, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, dass andere Behörden zuständig sind.

Fußnoten

§ 51 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h. u. j: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021

§ 51 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015

§ 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
 - d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
 - f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen nach Anlage 9,
 - g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
 - h) die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
 - i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
 - j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
 - k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,
 - l) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
 - m) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahr-

gastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,

- n) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie

- a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,
- b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,
- c) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
- d) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt,
- e) bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr nur
 - aa) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - bb) die Klasse der erteilten Fahrerlaubnis,
 - cc) der Tag des Beginns und Ablaufs der Probezeit,
 - dd) die Fahrerlaubnisnummer,

3. im Rahmen des § 52 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen und für Straßenkontrollen nur die nach Nummer 1 bereit zu haltenden Daten bereit gehalten werden.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person, der Fahrerlaubnisnummer oder der Führerscheinnummer erfolgen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 werden zum Abruf bereitgehalten für

- 1. die Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind,
- 2. das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei,
- 3. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,
- 4. die Polizeibehörden der Länder,
- 5. Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Nummer 2 werden zum Abruf für die Fahrerlaubnisbehörden bereitgehalten.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zum Abruf bereitgehalten für

- 1. die Bundespolizei,
- 2. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,

3. das Bundesamt für Logistik und Mobilität,
4. die Polizeibehörden der Länder.

Fußnoten

§ 52 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015
 § 52 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 13 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013
 § 52 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h. u. j: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 § 52 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 § 52 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021
 § 52 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 13 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013
 § 52 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.1.2017
 § 52 Abs. 3 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.1.2017
 § 52 Abs. 5 Nr. 3: IdF d. Art. 18 G v. 2.3.2023 | Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 53 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes

- (1) Übermittelt werden dürfen nur die Daten nach § 51 unter den dort genannten Voraussetzungen.
- (2) ¹Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. ²Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.
- (3) ¹Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, dass eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. ²Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. ³Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.
- (4) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 54 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig vorgenommen werden und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.

§ 54 Sicherung gegen Missbrauch

- (1) ¹Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
2. eines Passwortes

erfolgt. ²Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. ³Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nummer 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. ⁴Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. ⁵Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. ⁶Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.

- (2) ¹Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, dass keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder das Passwort mehr als zweimal hintereinander unrichtig übermittelt wurde. ²Die abrufende Stelle hat Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigte Nutzungen des Abrufsystems zu treffen.

(3) ¹Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 53 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig vorgenommen werden und dass der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. ²Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen mehr als einmal vorgenommen wurden. ³Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 53 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 55 Aufzeichnung der Abrufe

(1) ¹Der Anlass des Abrufs ist unter Verwendung folgender Schlüsselzeichen zu übermitteln:

- A. Überwachung des Straßenverkehrs
- B. Grenzkontrollen
- C. Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen
- D. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten
- E. Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten
- F. Sonstige Anlässe.

²Bei Verwendung der Schlüsselzeichen D, E und F ist ein auf den bestimmten Anlass bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. ³Ansonsten ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung des Schlüsselzeichens D oder E die Art der Straftat oder der Verkehrsordnungswidrigkeit oder bei Verwendung des Schlüsselzeichens F die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(2) ¹Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der übermittelnden Stelle die Dienstnummer, die Nummer des Dienstausweises, ein Namenskurzzeichen unter Angabe der Organisationseinheit oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. ²Als Hinweise im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

- 1. das nach Absatz 1 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird,
- 2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(3) Für die nach § 53 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen ist § 53 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

- 1. im Rahmen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 11 und 12 bis 15 gespeicherten Daten,
- 2. im Rahmen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Zuwiderhandlungen nur die nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 11 und 13 und 15 gespeicherten Daten

bereitgehalten werden.

(2) § 51 Absatz 2 (Empfänger der Daten), § 52 Absatz 2 (für den Abruf zu verwendende Daten), § 54 (Sicherung gegen Missbrauch) und § 55 (Aufzeichnung der Abrufe) sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 56 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013

§ 56 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 14 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013

§ 57 Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

Über Fahrerlaubnisinhaber sowie über Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Fahrzeug zu führen, sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse,
2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,
3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,
4. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse sowie der Tag der Verlängerung,
6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,
7. die Fahrerlaubnisnummer oder bei nach bisherigem Recht erteilten Fahrerlaubnissen die Listennummer,
8. die Führerscheinnummer,
9. der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheins sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,
10. die Führerscheinnummer, der Tag der Ausstellung und der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
11. (weggefallen)
12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sowie der Tag der Verlängerung,
15. Hinweise zum Verbleib ausländischer Führerscheine, auf Grund derer die deutsche Fahrerlaubnis erteilt wurde,
16. der Tag der unanfechtbaren Versagung der Fahrerlaubnis, der Tag der Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und das Aktenzeichen,
17. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- oder bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
18. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- und bestandskräftigen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
19. der Tag des Zugangs der Erklärung über den Verzicht auf die Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde und dem Erklärungsempfänger,

20. der Tag der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach vorangegangener Entziehung oder Aberkennung oder vorangegangenen Verzicht, sowie die erteilende Behörde,
21. der Tag der Rechtskraft der Anordnung einer Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches, die anordnende Stelle und der Tag des Ablaufs,
22. der Tag des Verbots, ein Fahrzeug zu führen, die entscheidende Stelle, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung sowie der Tag der Wiedenzulassung,
23. der Tag des Widerrufs oder der Rücknahme der Fahrerlaubnis, die entscheidende Stelle sowie der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung,
24. der Tag der Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozessordnung, die anordnende Stelle sowie der Tag der Aufhebung dieser Maßnahmen und der Rückgabe des Führerscheins,
25. der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und der Tag der Beendigung des Fahreignungsseminars sowie der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,
26. der Tag und die Art von Maßnahmen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

Fußnoten

§ 57 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016 u. d. Art. 3 Nr. 3 G v. 5.12.2019 I 2008 mWv 01.06.2020

§ 57 Nr. 25: IdF d. Art. 2 Nr. 10 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 58 Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

(1) Für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum Vollzug von Strafen dürfen im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen dürfen im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(3) Für

1. die Erteilung, Verlängerung, Entziehung oder Beschränkung einer Fahrerlaubnis,
2. die Aberkennung oder Einschränkung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,
3. das Verbot, ein Fahrzeug zu führen,
4. die Anordnung von Auflagen zu einer Fahrerlaubnis

dürfen die Fahrerlaubnisbehörden einander im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten übermitteln.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen dürfen im Rahmen des § 52 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nummer 1, 2, 4 bis 10 und 12 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(5) ¹Die Daten nach den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen für die dort genannten Zwecke aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister im automatisierten Verfahren abgerufen werden. ²§ 52 Absatz 2, 3 und 5, §§ 53, 54 und 55 Absatz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

2. Fahreignungsregister

Fußnoten

UAbschn. 2 (Überschrift vor § 59): IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Speicherung von Daten im Fahreignungsregister

(1) Im Fahreignungsregister sind im Rahmen von § 28 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragungen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die entscheidende Stelle, der Tag der Entscheidung, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und der Tag der Mitteilung,
3. Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,
4. der Tag des ersten Urteils oder bei einem Strafbefehl der Tag der Unterzeichnung durch den Richter sowie der Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit, der Tag der Maßnahme nach den §§ 94 und 111a der Strafprozessordnung,
5. bei Entscheidungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, bei sonstigen Entscheidungen die Art, die Rechtsgrundlagen sowie bei verwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 4, 5, 6 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes der Grund der Entscheidung,
6. die Haupt- und Nebenstrafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel oder die Jugendstrafe, die Geldbuße und das Fahrverbot, auch bei Gesamtstrafenbildung für die einbezogene Entscheidung,
7. die vorgeschriebene Einstufung als
 - a) Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten,
 - b) Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre oder als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder
 - c) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punktund die entsprechende Kennziffer,
8. die Fahrerlaubnisdaten unter Angabe der Fahrerlaubnisnummer, der Art der Fahrerlaubnis, der Fahrerlaubnisklassen, der erteilenden Behörde und des Tages der Erteilung, soweit sie im Rahmen von Entscheidungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dem Fahreignungsregister mitgeteilt sind,
9. bei einer Versagung, Entziehung oder Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, oder einer Feststellung über die fehlende Fahrberechtigung durch eine Fahrerlaubnisbehörde der Grund der Entscheidung und die entsprechende Kennziffer sowie den Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
10. bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde, sowie der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
11. bei einem Fahrverbot der Hinweis auf § 25 Absatz 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der Tag des Fristablaufs sowie bei einem Verbot oder einer Beschränkung, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, der Tag des Ablaufs oder der Aufhebung der Maßnahme,

12. bei der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung die rechtliche Grundlage, der Tag der Beendigung des Seminars, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und der Tag, an dem die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde,
13. der Punktabzug auf Grund der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar,
14. bei Maßnahmen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Behörde, der Tag und die Art der Maßnahme sowie die gesetzte Frist, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen.

(2) Über Entscheidungen und Erklärungen im Rahmen des § 59 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes werden gespeichert:

1. die Angaben zur Person nach Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme des Hinweises auf Zweifel an der Identität,
2. die Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2,
3. Ort und Tag der Tat,
4. der Tag der Unanfechtbarkeit, sofortigen Vollziehbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung, des Ruhens oder des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder der Tag der Abgabe der Erklärung,
5. die Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5,
6. die Höhe der Geldbuße,
7. die Angaben zur Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 8,
8. bei einer Versagung der Fahrerlaubnis der Grund der Entscheidung,
9. der Hinweis aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister bei Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme und vorangegangenem Widerruf.

(3) ¹Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 52 des Strafgesetzbuches) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folgen mit dem Hinweis aufgenommen, dass diese sich auch auf nicht registerpflichtige Taten beziehen. ²In Fällen der Tatmehrheit (§ 53 des Strafgesetzbuches und § 460 der Strafprozessordnung) sind die registerpflichtigen Taten mit ihren Einzelstrafen und einem Hinweis einzutragen, dass diese in einer Gesamtstrafe aufgegangen sind; ist auf eine einheitliche Jugendstrafe (§ 31 des Jugendgerichtsgesetzes) erkannt worden, wird nur die Verurteilung wegen der registerpflichtigen Straftaten, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. ³Die Eintragung sonstiger Folgen bleibt unberührt.

(4) ¹Enthält eine Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folgen mit dem Hinweis eingetragen, dass sich die Geldbuße auch auf nicht registerpflichtige Taten bezieht. ²In Fällen der Tatmehrheit (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sind nur die registerpflichtigen Teile einzutragen.

Fußnoten

§ 59 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. cc V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 8: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

§ 59 Abs. 1 Nr. 10: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.1.2017

§ 59 Abs. 1 Nr. 12: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. dd V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 13: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. ee V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 1 Nr. 14: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. ff V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 59 Abs. 2 Eingangssatz (als Abs. 2 bezeichnet): IdF d. Art. 4 Nr. 6 V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018

§ 59 Abs. 4 Satz 1: Früherer Halbsatz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 60 Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten und – soweit Kenntnis über den Besitz von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen sowie über die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen erforderlich ist – die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(2) ¹Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dieser Verordnung werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. ²Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Betrauung mit der Durchführung der Untersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 3.7 der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. ³Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen

1. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und für die Zuteilung von roten Kennzeichen nach § 41 Absatz 4 oder § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(3) ¹Für Verwaltungsmaßnahmen

1. nach dem Fahrlehrergesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
2. nach dem Kraftfahrtsachverständigengesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
3. nach dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 – für Verwaltungsmaßnahmen nach Nummer 1 zusätzlich nach § 59 Absatz 2 – dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. ²Für Verwaltungsmaßnahmen

1. auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport,
2. nach dem Personenbeförderungsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
3. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
4. nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen gemäß § 30 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1, sofern die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und Nummer 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(5) Für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes, schiffsverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4a des Straßenverkehrsgesetzes und eisenbahnverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4b des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(6) Im Rahmen des § 30 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden und
2. für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden

unmittelbar übermittelt, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, dass andere Behörden zuständig sind.

Fußnoten

§ 60 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 60 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 60 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 4 V v. 20.7.2023 I Nr. 199 mWv 1.9.2023

§ 60 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 60 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 60 Abs. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 60 Abs. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung nach § 30a Absatz 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragungen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Tatsache, ob über die betreffende Person Eintragungen vorhanden sind,
3. die Eintragungen über Ordnungswidrigkeiten mit den Angaben über
 - a) die entscheidende Stelle, den Tag der Entscheidung und die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, den Tag der Rechtskraft,
 - b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,
 - c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der anzuwendenden Vorschriften, die Höhe der Geldbuße und das Fahrverbot,

- d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Absatz 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und den Tag des Fristablaufs,
- e) die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8,
- f) die vorgeschriebene Einstufung als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt und die entsprechende Kennziffer,

4. die Angaben über die Fahrerlaubnis (Klasse, Art und etwaige Beschränkungen) sowie

- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis, einschließlich der Ablehnung der Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis,
- b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnisperre und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
- c) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,
- d) die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehung oder Rücknahme sowie der unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerruf einer Fahrerlaubnis,
- e) das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Tages des Ablaufs des Verbots,
- f) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist sowie die Feststellung über die fehlende Fahrberechtigung,
- g) die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozessordnung und
- h) der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis,

jeweils mit den Angaben über die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, die Rechtsgrundlagen sowie den Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8 und darüber hinaus bei Buchstaben a bis g die entscheidende Stelle, den Tag der Entscheidung sowie den Grund der Maßnahme oder bei Buchstabe h den Tag des Zugangs des Verzichts bei der zuständigen Behörde,

5. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Strafgerichte mit den Angaben über

- a) die entscheidende Stelle, den Tag des ersten Urteils oder bei Strafbefehlen den Tag der Unterzeichnung durch den Richter, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, den Tag der Rechtskraft,
- b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angaben, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,
- c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, die Haupt- und Nebenstrafe, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe, die Geldstrafe, die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, die Anordnung einer Fahrerlaubnisperre und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Ablaufs des Verbots sowie die vorgeschriebene Einstufung als Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten oder als Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre mit zwei Punkten und die entsprechende Kennziffer,
- d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Absatz 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches und den Tag des Fristablaufs,
- e) die Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8,

6. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Justizbehörden bei Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins oder über die vorläufige Entziehung des Führerscheins nach § 94 oder § 111a der Strafprozessordnung mit den Angaben über die entscheidende Stelle, den Tag der Maßnahme und die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung und Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person erfolgen.

(3) § 60 Absatz 1 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Wegen der Sicherung gegen Missbrauch ist § 54 und wegen der Aufzeichnungen der Abrufe § 55 anzuwenden.

(7) Im Rahmen von § 30 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 30a Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Daten aus dem Fahreignungsregister durch Abruf im automatisierten Verfahren den in § 60 Absatz 6 genannten Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.

Fußnoten

§ 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

§ 61 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb aaa V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 1 Nr. 4 Schlusssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb bbb V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 1 Nr. 5 u. 6: Éingef. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. c V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 61 Abs. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. d V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 62 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Die Übermittlung der Daten nach § 60 ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsfahren zulässig.

(2) § 53 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 62 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2013

§ 63 Vorzeitige Tilgung

(1) Wurde die Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen fehlender Befähigung entzogen oder aus den gleichen Gründen versagt, ist die Eintragung mit dem Tag der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis zu tilgen.

(2) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, von anfechtbaren Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden sowie von Maßnahmen nach § 94 der Strafprozessordnung sind zu tilgen, wenn die betreffenden Entscheidungen aufgehoben wurden.

§ 64 Identitätsnachweis

(1) Als Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Absatz 8 oder § 58 des Straßenverkehrsgesetzes werden anerkannt

1. die amtliche Beglaubigung der Unterschrift,
2. die Ablichtung des Personalausweises oder des Passes,
3. bei persönlicher Antragstellung der Personalausweis, der Pass oder der behördliche Dienstaussweis oder
4. bei elektronischer Antragstellung der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Für die Auskunft an einen beauftragten Rechtsanwalt ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtserklärung oder einer Fotokopie hiervon erforderlich.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Die Änderung d. Art. 6 Abs. 1 G v. 21.6.2019 I 846 durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 (Verschiebung d. Inkrafttretens zum 1.11.2020) ist nicht ausführbar, da Art. 5 d. G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. G v. 20.11.2019 I 1626 bereits mWv 1.11.2019 in Kraft getreten war +++)

§ 64 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. a V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 64 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. b V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

§ 64 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 15 Buchst. c V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 5 Abs. 7 G v. 21.6.2019 I 846 mWv 1.11.2019 (s.o.)

IV. Anerkennung und Begutachtung für bestimmte Aufgaben

Fußnoten

Übschrift Abschnitt IV: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 65 Ärztliche Gutachter

¹Der Facharzt hat seine verkehrsmedizinische Qualifikation (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1), die sich aus den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften ergibt, auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. ³Abweichend von Satz 1 und 2 reicht auch eine mindestens einjährige Zugehörigkeit zu einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (Anlage 14) aus.

§ 66 Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

(1) Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für den Träger und seine Begutachtungsstellen erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 14 sowie der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 217) geändert worden ist, vorliegen.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Begutachtungsstellen sicherzustellen.

(4) ¹Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. ²Sie wird auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert. ³Für eine Verlängerung sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage 14 Nummer 8 erneut nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme erteilt worden ist; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, die medizinisch-psychologische Begutachtung wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn sonst ein grober Verstoß gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen vorliegt.

(7) ¹Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen oder bei Verstößen gegen Auflagen nach Absatz 3, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Begutachtung aus besonderem Anlass anordnen. ²Der Träger ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen. ³Gleiches gilt, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, der Träger aber durch unsachgemäßes Verhalten eine Maßnahme der Behörde veranlasst hat.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Absatz 5 oder 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

§ 66: IdF d. Art. 1 Nr. 21 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

§ 66 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 16.11.2020 | 2704 mWv 10.12.2020

§ 66 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

§ 67 Sehteststelle

(1) Sehteststellen bedürfen – unbeschadet der Absätze 4 und 5 – der amtlichen Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zuverlässig sind und
2. der Antragsteller nachweist, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und über die notwendigen der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe September 2013, entsprechenden Sehtestgeräte verfügt und dass eine regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests gewährleistet ist.

(3) ¹Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, dass die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. ²Sie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. ³Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, wenn der Sehtest wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen grob verstoßen worden ist. ⁴Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. ⁵Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden. ⁶Die Sehteststelle hat der die Aufsicht führenden Stelle auf Verlangen Angaben über Zahl und Ergebnis der durchgeführten Sehtests zu übermitteln.

(4) ¹Betriebe von Augenoptikern gelten als amtlich anerkannt; sie müssen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind. ²Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle nachträglich mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, dass die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. ³Die Anerkennung ist im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 zu widerrufen. ⁴Hinsichtlich der Aufsicht ist Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. ⁵Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse auf die örtlich zuständige Augenoptikerinnung oder deren Landesverbände nach Landesrecht übertragen.

(5) ¹Außerdem gelten

1. Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66),
2. der Arzt des Gesundheitsamtes oder ein anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung und
3. die Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ und die Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

als amtlich anerkannte Sehteststelle. ²Absatz 4 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 67 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7b V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

§ 68 Stellen für die Schulung in Erster Hilfe

(1) ¹Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle. ²Einer Anerkennung nach Satz 1 bedarf es nicht für Stellen, die ein Unfallversicherungsträger nach einer von ihm nach § 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Unfallverhütungsvorschrift über Grundsätze der Prävention für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigt hat und vom Unfallversicherungsträger öffentlich bekannt gemacht sind. ³Schulungen einer der in Satz 2 genannten Ausbildungsstellen können für die Zwecke dieser Verordnung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich untersagt werden, wenn die Ausbildungsstelle wiederholt die Pflichten aus der durch den Träger der Unfallversicherung erteilten Ermächtigung verletzt hat. ⁴Die zuständige Behörde gibt die in Satz 1 genannten Stellen öffentlich bekannt.

(2) ¹Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller, bei juristischen Personen die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung berechtigten Personen, und das Ausbildungspersonal für die Schulung in Erster Hilfe als unzuverlässig erscheinen lassen und
2. die Befähigung für das Ausbildungspersonal nachgewiesen ist sowie geeignete Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

²Die nach Absatz 1 zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. ³Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Schulung befassten Personen, verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Schulungen sicherzustellen. ⁴Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. ⁵Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Satz 1 weggefallen ist, wenn die Schulungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen groblich ver-

stoßen worden ist. ⁶Die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. ⁷Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Schulungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden. ⁸Satz 7 gilt auch für die Stellen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Unfallversicherungsträger und die nach Absatz 2 Satz 7 Aufsicht führenden Stellen unterrichten sich gegenseitig über Untersagungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie Rücknahmen und Widerrufe nach Absatz 2 Satz 4 und 5.

Fußnoten

§ 68 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. cc V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. dd V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. aa V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. bb V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 2 Satz 5 u. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. cc V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 2 Satz 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. dd V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 68 Abs. 3 Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. d V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015

§ 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

(1) Die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung obliegt den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz im Sinne der §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes sowie den amtlich anerkannten Prüfern und Sachverständigen im Sinne des § 16 des Kraftfahrersachverständigengesetzes.

(2) Die Fahrerlaubnisprüfung ist nach Anlage 7 durchzuführen.

(3) Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Erledigung des Prüfauftrags zu löschen.

§ 70 Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

(1) ¹Träger, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern durchführen, werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den Zweck des § 11 Absatz 10 anerkannt. ²In die Kurse dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des § 11 Absatz 10 entsprechen und nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.

(2) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für seine Stellen, seine Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern und seine Kursleiter erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 15 und der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 215) geändert worden ist, vorliegen.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um den vorgeschriebenen Bestand und die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Stellen zu gewährleisten.

(4) ¹Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. ²Sie wird auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert. ³Für die Verlängerung sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage 15 Nummer 7 erneut nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme erteilt worden ist; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, wenn die Wirksamkeit der Kurse nach dem Ergebnis eines nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahrens (Evaluation) nicht nachgewiesen ist, die Kurse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder wenn sonst ein grober Verstoß gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen vorliegt.

(7) § 66 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 70: IdF d. Art. 1 Nr. 23 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 70 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020

§ 71 Verkehrspsychologische Beratung

(1) Für die Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung nach § 2a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Personen im Sinne dieser Vorschrift als amtlich anerkannt, die eine Bestätigung nach Absatz 2 der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. besitzen.

(2) Die Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. hat die Bestätigung auszustellen, wenn der Berater folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie,
2. eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst, oder an einem Ausbildungsseminar, das vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. veranstaltet wird,
3. Erfahrungen in der Verkehrspsychologie
 - a) durch mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder mindestens dreijährige Durchführung von Aufbauseminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung oder
 - b) im Rahmen einer mindestens fünfjährigen freiberuflichen verkehrspsychologischen Tätigkeit, welche durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann, oder
 - c) im Rahmen einer dreijährigen freiberuflichen verkehrspsychologischen Tätigkeit mit Zertifizierung als klinischer Psychologe/Psychotherapeut entsprechend den Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. oder durch eine vergleichbare psychotherapeutische Tätigkeit und
4. Teilnahme an einem vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. anerkannten Qualitätssicherungssystem, soweit der Berater nicht bereits in ein anderes, vergleichbares Qualitätssicherungssystem einbezogen ist. ²Erforderlich sind mindestens:
 - a) Nachweis einer Teilnahme an einem Einführungsseminar über Verkehrsrecht von mindestens 16 Stunden,

- b) regelmäßiges Führen einer standardisierten Beratungsdokumentation über jede Beratungssitzung,
- c) regelmäßige Kontrollen und Auswertung der Beratungsdokumente und
- d) Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder Praxisberatung von mindestens 16 Stunden innerhalb jeweils von zwei Jahren.

(3) ¹Der Berater hat der Sektion Verkehrspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. alle zwei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätssicherung vorzulegen. ²Die Sektion hat der nach Absatz 5 zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die Bescheinigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt wird oder sonst die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder der Berater die Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen hat.

(4) ¹Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen im Zeitpunkt ihrer Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. ²Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, die verkehrspsychologische Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen wird.

(4a) ¹Die Anerkennung ist außerdem zurückzunehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit nach § 2a Absatz 7 Satz 8 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat, insbesondere weil dem Berater die Fahrerlaubnis wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Straftaten entzogen wurde oder Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit begangen wurden; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. ²Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die persönliche Zuverlässigkeit (§ 2a Absatz 7 Satz 8 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes) weggefallen ist.

(5) ¹Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle. ²Diese führt auch die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater; sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

Fußnoten

§ 71 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 71 Abs. 4a: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa u. bb V v. 5.11.2013 | 3920 mWv 1.5.2014

§ 71a Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten

(1) ¹Die Eignung von psychologischen Testverfahren und -geräten, die Träger von Begutachtungsstellen für die Feststellung der Fahreignung sowie Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zur Erstellung von Gutachten nach Anlage 5 einsetzen, muss von Trägern unabhängiger Stellen bestätigt werden. ²Die Träger unabhängiger Stellen haben die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden erlassenen „Richtlinie zur Bestätigung der Eignung der Testverfahren und -geräte und der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ vom 31. März 2017 (VkB1. S. 227 ff.), die zuletzt durch Verlautbarung vom 10. Februar 2020 (VkB1. S. 164) geändert worden ist, zu prüfen.

(2) ¹Der Träger einer unabhängigen Stelle bedarf für seine Tätigkeit nach Absatz 1 der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in dem Bundesland, in dem er seinen Sitz hat. ²Hat der Träger einer unabhängigen Stelle seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann er die amtliche Anerkennung in einem Bundesland seiner Wahl beantragen.

(3) ¹Der Träger der unabhängigen Stelle hat die amtliche Anerkennung schriftlich zu beantragen. ²Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn der Träger der unabhängigen Stelle die Voraussetzungen der Anlage 14a erfüllt und sich dies von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach § 72 bestätigen lässt.

(4) Die amtliche Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers der unabhängigen Stelle sicherzustellen.

(5) ¹Die amtliche Anerkennung ist auf 15 Jahre zu befristen. ²Sie wird auf Antrag um höchstens 15 Jahre verlängert. ³Die Verlängerung kann mehrmals beantragt werden. ⁴Für jede Verlängerung hat der Träger der unabhängigen Stelle die Voraussetzungen der Anlage 14a gesondert nachzuweisen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde widerruft die amtliche Anerkennung, wenn

1. nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung weggefallen ist oder
2. der Träger gegen die Pflichten aus der anerkannten Tätigkeit oder gegen die erteilten Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen gröblich verstößt.

(7) Entstehen nach Erteilung der amtlichen Anerkennung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ernsthafte Bedenken, ob der Träger der unabhängigen Stelle die Voraussetzungen nach Anlage 14a weiterhin erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde anordnen, dass der Träger der unabhängigen Stelle binnen einer angemessenen Frist ein Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen beizubringen hat, dass er die Voraussetzungen nach Anlage 14a erfüllt.

(8) Der Träger der unabhängigen Stelle hat die Kosten zu tragen, die der nach Landesrecht zuständigen Behörde entstehen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen oder
2. er durch unsachgemäßes Verhalten eine Maßnahme der Behörde veranlasst hat.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach den Absätzen 6 oder 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

§§ 71a u. 71b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

§ 71a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2a V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019 u. d. Art. 2 Nr. 3 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020

§ 71b Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

¹Die Eignung von Kursen, die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen, muss von Trägern unabhängiger Stellen bestätigt werden. ²Für Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gelten die Vorschriften des § 71a entsprechend, die Absätze 3 und 5 jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen der Anerkennung nach Anlage 15a richten.

Fußnoten

§§ 71a u. 71b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

§ 72 Begutachtung

(1) ¹Die

1. Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66,

2. Technischen Prüfstellen nach § 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
3. Träger, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 durchführen,
4. Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a,
5. Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b

müssen sich hinsichtlich der Erfüllung der jeweiligen für sie geltenden fachlichen Anforderungen von der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bundesanstalt) begutachten lassen. ²Die Begutachtung umfasst die Erstbegutachtung, die regelmäßige Begutachtung sowie die Begutachtung aus besonderem Anlass. ³Bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung umfasst dies auch die Gutachtenüberprüfung.

(2) Grundlagen für die Begutachtung nach Absatz 1 sind

1. die Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 217) geändert worden ist,
2. die Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§ 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 28. Mai 2020 (VkBl. S. 326) geändert worden ist,
3. die Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 215) geändert worden ist,
4. die in der Anlage 14a Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte nach § 71a,
5. die in der Anlage 15a Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b.

(3) Das unter Berücksichtigung der Stellungnahme einer der unter Absatz 1 genannten Stellen gefertigte Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen mit den Ergebnissen der Begutachtungen wird diesen Stellen sowie den für die amtliche Anerkennung oder für die Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörden übersandt.

Fußnoten

§ 72: IdF d. Art. 1 Nr. 24 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

§ 72 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020

§ 72 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020

§ 72 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020

§ 72 Abs. 2 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 73 Zuständigkeiten

(1) ¹Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. ²Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsortes, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. ²Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. ³Die Verfügungen der Behörde nach Satz 1 und 2 sind im gesamten Inland wirksam, es sei denn, der Geltungsbereich wird durch gesetzliche Regelung oder durch behördliche Verfügung eingeschränkt. ⁴Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.

(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörden werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen.

Fußnoten

§ 73 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 14 G v. 3.5.2013 I 1084 iVm Art. 1 Nr. 2 Buchst. c u. Nr. 3 G v. 20.11.2014 I 1738 mWv 1.11.2015

§ 74 Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen.

(2) Ausnahmen vom Mindestalter setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(3) Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) ¹Über erteilte Ausnahmegenehmigungen oder angeordnete Auflagen stellt die entscheidende Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung aus, sofern die Ausnahme oder Auflage nicht im Führerschein vermerkt wird. ²Die Bescheinigung hat das Format DIN A5 und die Farbe rosa, der Umfang beträgt 1 Blatt, ein beidseitiger Druck ist möglich. ³Das Trägermaterial besteht aus Sicherheitspapier mit einer Stärke von 90 g/m², ohne optische Aufheller, in das die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet sind:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv: „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbar gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

⁴Der Vordruck weist auf der Vorderseite eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf. ⁵Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung

befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Fußnoten

§ 74 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 74 Abs. 4 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 74 Abs. 4 Satz 5: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

§ 75 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen lässt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass andere nicht gefährdet werden,
2. entgegen § 2 Absatz 3 ein Kennzeichen der in § 2 Absatz 2 genannten Art verwendet,
3. entgegen § 3 Absatz 1 ein Fahrzeug oder Tier führt oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder 3, § 5 Absatz 4 Satz 2 oder 3, § 25 Absatz 4 Satz 1, § 48 Absatz 3 Satz 2 oder § 74 Absatz 4 Satz 5 über die Mitführung, Aushändigung von Führerscheinen, deren Übersetzung sowie Bescheinigungen und der Verpflichtung zur Anzeige des Verlustes und Beantragung eines Ersatzdokuments zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl führt, ohne die dazu erforderliche Prüfung abgelegt zu haben,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 eine Ausbildung durchführt, ohne die dort genannte Fahrerlaubnis zu besitzen oder entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 eine Ausbildungsbescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 10 Absatz 3 ein Kraftfahrzeug, für dessen Führung eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, vor Vollendung des 15. Lebensjahres führt,
8. entgegen § 10 Absatz 4 ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) mitnimmt, obwohl er noch nicht 16 Jahre alt ist,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 1 Nummer 5, 7, 8 und 9, § 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 1 Satz 6, § 46 Absatz 2, § 48a Absatz 2 Satz 1 oder § 74 Absatz 3 zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 25 Absatz 5 Satz 6, des § 30 Absatz 3 Satz 2, des § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2, oder des § 48 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 über die Ablieferung oder die Vorlage eines Führerscheins zuwiderhandelt,
11. (weggefallen)
12. entgegen § 48 Absatz 1 ein dort genanntes Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis führt oder entgegen § 48 Absatz 7 die Fahrgastbeförderung anordnet oder zulässt,
13. entgegen § 48a Absatz 3 Satz 2 die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.

Fußnoten

§ 75 Eingangssatz: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 12.7.2021 I 3091 mWv 28.7.2021

§ 75 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

§ 75 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa u. bb V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 75 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

§ 75 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011, d. Art. 2 Nr. 15 V v.

26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013, d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 (auf-

grund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde vor der einzufügenden Angabe "§ 29 Absatz 1 Satz 6" ein Komma ergänzt) u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 3.5.2018 I 566 mWv 24.5.2018
 § 75 Nr. 10: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 u. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022
 § 75 Nr. 12: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022
 § 75 Nr. 13: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 3.5.2018 I 566 mWv 24.5.2018
 § 75: Frühere Nr. 14 u. 15 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 3.5.2018 I 566 mWv 24.5.2018

§ 76 Übergangsrecht

Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. (weggefallen)
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Krankenfahrstühle)
 Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach § 5 Absatz 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung sind berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung und nach § 76 Nummer 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung zu führen.² Wer einen motorisierten Krankenfahrstuhl mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung führt, der bis zum 1. September 2002 erstmals in den Verkehr gekommen ist, bedarf keiner Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung nach § 5 Absatz 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung.
3. § 5 Absatz 1 (Prüfung für das Führen von Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b)
 gilt nicht für Führer der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. § 5 Absatz 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Ausbildung für Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b)
 Zur Ausbildung ist auch ein Fahrlehrer berechtigt, der eine Fahrlehrerlaubnis der bisherigen Klasse 3 oder eine ihr entsprechende Fahrlehrerlaubnis besitzt, diese vor dem 1. Oktober 1985 erworben und vor dem 1. Oktober 1987 an einem mindestens zweitägigen, vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat durchgeführten Einführungslehrgang teilgenommen hat.
5. § 5 Absatz 4 und Anlagen 1 und 2 (Prüfbescheinigung für Mofas/Krankenfahrstühle)
 Prüfbescheinigungen für Mofas und Krankenfahrstühle, die nach den bis zum 1. September 2002 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.² Prüfbescheinigungen für Mofas, die nach den bis zum 31. Dezember 2016 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.
6. § 6 Absatz 1 zur Klasse A1
 Als Krafträder der Klasse A1 gelten auch
 - a) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts) und
 - b) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn sie bis zum 18. Januar 2013 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- 6a. § 6 Absatz 1 zu Klasse A2
 Inhaber einer ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilten Berechtigung zum Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt, sind

im Inland auch zum Führen von Kraftträdern berechtigt, deren Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet ist.

7. § 6 Absatz 1 zu Klasse A

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung dürfen

- a) Kraftträder der Klasse A2 und
- b) nach Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung Kraftfahrzeuge der Klasse A führen

8. § 6 Absatz 1 zu Klasse AM

Als zweirädrige Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor gelten auch

- a) Kraftträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- b) Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Wie Fahrräder mit Hilfsmotor werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 behandelt

- a) Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 0,7 kW (1 PS) nicht überschreitet,
- b) Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters – bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger – 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

8a. § 6 Absatz 1 zu Klasse AM:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, die bis zum Ablauf des 23. August 2017 erteilt wurde, sind auch berechtigt, vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e mit CI-Motor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm³ und dreirädrige Kleinkraftträder mit einer Leermasse von mehr als 270 kg und zweirädrige Kleinkraftträder mit Beiwagen zu führen.

8b. § 6 Absatz 1 zu Klasse C1:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, höchstens aber eine Gesamtmasse von 7 500 kg haben und
- b) zur Beförderung von höchstens acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ³Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1, die ab dem 19. Januar 2013 und bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, höchstens aber eine Gesamtmasse von 7 500 kg haben und

- b) zur Beförderung von höchstens acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ⁶Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8c. § 6 Absatz 1 zu Klasse C:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg haben und
- b) zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ³Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg haben und
- b) die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ⁶Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8d. § 6 Absatz 1 zu Klasse D1:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ³Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen,

- a) die zur Beförderung von mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind und
- b) deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. ⁶Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8e. § 6 Absatz 3 zu Klasse CE:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.

8f. § 6 Absatz 3 zu Klasse D1E:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1E, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1E, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

8g. § 6 Absatz 3 zu Klasse DE:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse DE, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse DE, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

9. § 11 Absatz 9, § 12 Absatz 6, §§ 23, 24, 48 und Anlage 5 und 6 (ärztliche Wiederholungsuntersuchungen und Sehvermögen bei Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts)

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden ist, brauchen sich, soweit sie keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen, keinen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.² Bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die Klassen C1 und C1E nicht befristet.³ Zusätzlich wird die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge zugeteilt.⁴ Die Fahrerlaubnis dieser Klasse wird bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet.⁵ Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden.⁶ Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis für den Erhalt der beschränkten Klasse CE ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Absatz 9 und § 12 Absatz 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen.⁷ Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen mehr führen.⁸ Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klasse ist anschließend § 24 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.⁹ Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.¹⁰ Bei der Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis wird die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet.¹¹ Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Erteilung nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden.¹² Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Absatz 9 und § 12 Absatz 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen.¹³ Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der Klassen C oder CE mehr führen, § 6 Absatz 3 Nummer 6 bleibt unberührt.¹⁴ Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen ist anschließend § 24 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.¹⁵ Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 13 am 1. Januar 2001 in Kraft.¹⁶ Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung oder Zeugnisse über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens, die nach den bis zum Ablauf des 14. Juni 2007 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben zwei Jahre gültig.¹⁷ Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung oder Zeugnisse über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens, die den Mustern der Anlagen 5 und 6 in der bis zum Ablauf des 14. Juni 2007 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 1. September 2007 weiter ausgefertigt werden.

10. §§ 15 bis 18 (Fahrerlaubnisprüfung)

Ab dem 19. Januar 2013 werden Fahrerlaubnisprüfungen nur noch nach den ab diesem Tag geltenden Vorschriften durchgeführt.² Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 stellen und die bis zu diesem Tag das bis dahin geltende Mindestalter erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis unter den bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Voraussetzungen erteilt.³ Wird die beantragte Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 nicht erteilt, wird der Antrag wie folgt umgedeutet:

Antrag auf Klasse	in Antrag auf Klasse
M	AM
S	AM
A (beschränkt)	A2

Wird die beantragte Fahrerlaubnis nicht bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt, gelten für eine ab dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnis die Mindestalterregelungen in der bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung. ⁴Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 stellen, das bis dahin geltende Mindestalter jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erreichen, wird die Fahrerlaubnis in den neuen Klassen erteilt, die den beantragten nach der Gegenüberstellung in der dem Satz 3 folgenden Tabelle entsprechen.

⁵Eine theoretische Prüfung, die der Bewerber bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 für eine der Klassen alten Rechts abgelegt hat, bleibt ein Jahr auch für die in der dem Satz 3 folgenden Tabelle genannte entsprechende neue Klasse gültig.

11. § 17a Absatz 1 und 2 (Aufhebung der Beschränkung)
Auf Antrag wird eine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erfolgte Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe aufgehoben, sofern der Inhaber die Fahrerlaubnis der Klasse B auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworben hat.
- 11a. § 19 (Weitergeltung von Bescheinigungen über Erste Hilfe)
Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gelten unbefristet bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis als Nachweis im Sinne des § 21 Absatz 3 Nummer 5.
- 11b. §§ 20 und 24 Absatz 2 (Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung einer oder Verzicht auf eine Fahrerlaubnis, erneute Erteilung einer auf Grund des Ablaufs der Geltungsdauer erloschenen Fahrerlaubnis)
Personen, denen eine Fahrerlaubnis entzogen worden ist oder die einen Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis erklärt haben, wird im Rahmen der Neuerteilung nach § 20 vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 4 sowie der Nummer 9 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erteilt.
²Personen, deren Fahrerlaubnis auf Grund des Ablaufs der Geltungsdauer erloschen ist, wird im Rahmen der Neuerteilung nach § 24 Absatz 2 vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 4 sowie der Nummer 9 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erneut erteilt. ³Wurde vor dem 1. Januar 2015 eine Fahrerlaubnis neu erteilt, wird auf Antrag vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 4 sowie der Nummer 9 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erteilt. ⁴Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.
- 11c. § 22 (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)
Sofern Führerscheine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 ausgestellt worden sind, können diese auch ab dem 19. Januar 2013 ausgehändigt werden, sofern die Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erworben wurde.
12. § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 4 (Einholung von Auskünften)
Sind die Daten des Betreffenden noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert, können die Auskünfte nach § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 4 Satz 1 aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern eingeholt werden.
- 12a. § 22 Absatz 4 Satz 7 und Anlage 8a (Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis)
Ein Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis darf bis zum 1. April 2016 nach dem bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 geltenden Muster ausgestellt werden.
- 12b. § 22a Absatz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 3, ist erst ab dem 1. April 2016 anzuwenden.
- 12c. § 23 Absatz 1 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis)

Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die ab dem 1. Januar 1999 und bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, endet mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers.

13. § 25 Absatz 1 und Anlage 8, § 26 Absatz 1 und Anlage 8, § 48 Absatz 3 und Anlage 8 (Führerscheine, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)
Führerscheine, die nach den bis zum 1. Mai 2015 vorgeschriebenen Mustern oder nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, auch solche der Nationalen Volksarmee, ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. ²Bis zum 18. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen, Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen, mit denen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 Personenbeförderungsgesetz) durchgeführt werden und entsprechende Führerscheine bleiben bis zum Ablauf ihrer bisherigen Befristung gültig. ³Die Regelung in Nummer 9 bleibt unberührt.
- 13a. § 29 (Ausländische Fahrerlaubnisse)
Ein Internationaler Führerschein, der bis zum 31. Dezember 2010 nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung im Ausland ausgestellt wurde, berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.
14. § 48 Absatz 3 (Weitergeltung der bisherigen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung)
Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die nach den bis zum 1. September 2002 und bis zum 2. August 2021 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt sind, bleiben gültig. ²Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die dem Muster 4 der Anlage 8 in der bis zum 2. August 2021 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 2. Dezember 2021 weiter ausgefertigt werden. ³Inhaber eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, der vor dem 2. August 2021 ausgestellt wurde, sind auch berechtigt, Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr und im Linienbedarfsverkehr zu führen.
15. Anlage 8b (Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“)
Eine Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ darf bis zum 1. April 2016 nach dem bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 geltenden Muster der Anlage 8a ausgestellt werden.
16. (weggefallen)
17. §§ 66 und 70 (Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 durchführen)
Die bestehenden Anerkennungen von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 und Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 den geänderten Vorschriften angepasst werden; davon ausgenommen sind die Regelungen nach Anlage 14 Absatz 2 Nummer 7 und Anlage 15 Absatz 2 Nummer 6. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anerkennungsbehörde ein Gutachten der Bundesanstalt vorzulegen, dass die ab dem 1. Mai 2014 geltenden Anforderungen gemäß der Anlage 14 Absatz 2 Nummer 8 und der Anlage 15 Absatz 2 Nummer 7 erfüllt werden. ³Die Bestätigung durch eine unabhängige Stelle nach Anlage 14 Absatz 2 Nummer 7 ist spätestens bis zum 25. Juni 2021 nachzuweisen. ⁴Die Bestätigung durch eine unabhängige Stelle nach Anlage 15 Absatz 2 Nummer 6 ist spätestens drei Jahre, nachdem erstmals eine unabhängige Stelle nach § 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Absatz 2 Satz 1 anerkannt worden ist, nachzuweisen. ⁵Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt die erstmaligen Anerkennungen mit Datum im Verkehrsblatt bekannt. ⁶Die Bestätigung nach Anlage 5 Nummer 2 Satz 2 muss bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist vorliegen.
18. § 68 (Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und für die Schulung in Erster Hilfe)
Nach den bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 anerkannte Stellen für die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen.
19. § 74 Absatz 4 (Ausnahmegenehmigungen)
Ausnahmegenehmigungen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 auf dem bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 zulässigen Trägermaterial ausgestellt werden.

20. Bescheinigungen, die nach § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) ausgestellt worden sind, gelten noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.²Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Anlage 8 Muster 1 aus.³In Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, findet die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung keine Anwendung mehr.
21. Muster der Anlage 5 und Muster der Anlage 6 (Weitergeltung von Bescheinigungen und Zeugnissen über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 und die ärztliche beziehungsweise augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6)
Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5, eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 und ein Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 dürfen bis zum 30. September 2022 nach dem bis zum 31. Mai 2022 geltenden Muster ausgestellt werden.²Bescheinigungen und Zeugnisse, die nach dem bis zum 31. Mai 2022 geltenden Muster der Anlage 5 oder der Anlage 6 ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.

Fußnoten

- § 76 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 76 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 76 Nr. 5 Satz 1: Früher Nr. 5 einziger Text gem. Art. 2 Nr. 3 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017
§ 76 Nr. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017
§ 76 Nr. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a Art. 2 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 6a: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. c V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 76 Nr. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b Art. 2 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 8 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. aa V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 8 Satz 1 Buchst. b: Früherer Buchst. b aufgeh., früherer Buchst. c jetzt Buchst. b gem. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. bb u. cc V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 8a bis 8g: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 (laut Änderungsanweisung sollen die Nr. 8a bis 8g neu gefasst werden. Bisher vorhanden waren jedoch nur die Nr. 8a bis 8e.)
§ 76 Nr. 8a: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019
§ 76 Nr. 9 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
§ 76 Nr. 9 Satz 13: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. f V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
§ 76 Nr. 10: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. c V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 1.4.2021
§ 76 Nr. 11a (früher Nr. 11b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015; frühere Nr. 11a aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019; frühere Nr. 11b jetzt Nr. 11a gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
§ 76 Nr. 11a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
§ 76 Nr. 11a: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. cc V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
§ 76 Nr. 11b (früher Nr. 11c): IdF d. Art. 1 Nr. 8a V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015; früher Nr. 11a jetzt Nr. 11c gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015; früher Nr. 11c jetzt Nr. 11b gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
§ 76 Nr. 11c (früher Nr. 11d): Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. e V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013; früher Nr. 11b jetzt Nr. 11d gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015; früher Nr. 11d jetzt Nr. 11c gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. d V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
§ 76 Nr. 12: IdF d. Art. 1 Nr. 16 V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
§ 76 Nr. 12a u. 12b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. d V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015
§ 76 Nr. 12c: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
§ 76 Nr. 13 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013 u. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
§ 76 Nr. 13 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
§ 76 Nr. 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011
§ 76 Nr. 14 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. a G v. 16.4.2021 I 822 mWv 1.8.2021

§ 76 Nr. 14 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021
 § 76 Nr. 14 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. c G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021
 § 76 Nr. 15: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. e V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 § 76 Nr. 16: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. d V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.1.2015
 § 76 Nr. 17: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. h V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 § 76 Nr. 17 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 3.5.2018 | 566 mWv 24.5.2018
 § 76 Nr. 17 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 3.5.2018 | 566 mWv 24.5.2018; IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019
 § 76 Nr. 17 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 3.5.2018 | 566 mWv 24.5.2018; IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019
 § 76 Nr. 17 Satz 5 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 3.5.2018 | 566 mWv 24.5.2018
 § 76 Nr. 18 u. 19: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. f V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 § 76 Nr. 20: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 5.12.2019 | 2008 mWv 12.12.2019
 § 76 Nr. 20 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. a G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
 § 76 Nr. 20 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. b G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
 § 76 Nr. 21: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

§ 77 Verweis auf technische Regelwerke

¹Soweit in dieser Verordnung auf DIN-, EN- oder ISO/IEC-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. ²Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 78 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2) Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h nach § 5 Absatz 2 durch Fahrlehrer

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2015;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung müssen eine theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen.

1. Theoretische Ausbildung

- 1.1 Die theoretische Ausbildung muss mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.
- 1.2 Die Ausbildungsbescheinigung (§ 5 Absatz 2) kann erteilt werden, wenn der Bewerber nicht mehr als eine Doppelstunde versäumt hat.
- 1.3 Die Bewerber sind zu Lerngruppen zusammenzufassen, die nicht mehr als 20 Teilnehmer haben dürfen.
- 1.4 Die theoretische Ausbildung ist als Kurs durchzuführen, der für alle Teilnehmer einer Lerngruppe gleichzeitig beginnt und endet. Der Kurs ist getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchzuführen. Kommt ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, können die Bewerber am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1, A2 oder AM teilnehmen.
- 1.5 Ziel des Kurses ist es, verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen. Die theoretische Ausbildung soll beim Kursteilnehmer

- zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen,
- verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr fördern und
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern.

- 1.6 Der Kurs muss die in Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von Mofas maßgebend sind. Dabei sind in Kursen auch die Auswirkungen technischer Manipulationen am Mofa auf die Sicherheit und die Umwelt sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Fahrer zu verdeutlichen.
- 1.7 Die Auseinandersetzung mit dem Verhalten im Straßenverkehr muss die Erlebniswelt von jugendlichen Kursteilnehmern einbeziehen.
- 1.8 Die Verkehrsvorschriften sind anhand praktischer Beispiele zu begründen und einsichtig zu machen.

2. Praktische Ausbildung

- 2.1 Die praktische Ausbildung muss mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten umfassen, wenn Bewerber einzeln ausgebildet werden.
- 2.2 Werden Bewerber in einer Gruppe unterrichtet, muss die praktische Ausbildung der Gruppe mindestens zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.
- 2.3 Die Gruppe darf nicht mehr als vier Teilnehmer haben; für bis zu zwei Teilnehmer muss für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung ein Mofa zur Verfügung stehen.
- 2.4 Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.
- 2.5 Es sind mindestens folgende Übungen zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen:
 - Handhabung des Mofas,
 - Anfahren und Halten,
 - Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit,
 - Fahren eines Kreises,
 - Wenden,
 - Abbremsen,
 - Ausweichen.
- 2.6 Die Übungen sind außerhalb öffentlicher Straßen oder auf verkehrsarmen Flächen durchzuführen.

Fußnoten

Anlage 1 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.1.2017

Anlage 1 Nr. 1.4 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 17 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2 und 4) Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2016 - 2017; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

- a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h**

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung
gemäß § 5 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Name Vornamen

Geburtsdatum

Anschrift

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht*) umfasst.

Stempel der Fahrschule/Schule

Da-
tum

.....

(Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers)

.....

(Unterschrift des Bewerbers)

.....

(Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)

*) Nichtzutreffendes streichen

b) Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

Farbe: dunkelgrau; Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A7; Typendruck

(Vordere Außenseite)

(Hintere
Außenseite)

Prüfbescheinigung

wird hiermit gemäß § 5 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas und von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h	, den
	
	
	Bescheini- gende Stelle
	Stempel
	Unterschrift

(Linke Innenseite)

(Rech-
te Innen-
seite)

Familienname Vornamen Geburtsdatum Anschrift 	Lichtbild Stempel Unterschrift
---	--

Fußnoten

Anlage 2 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017

Anlage 2 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017

Anlage 2 Buchst. a Muster der Ausbildungsbescheinigung: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017

Anlage 2 Buchst. b Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015

Anlage 2 Buchst. b Muster der Prüfbescheinigung: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 1.1.2017

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 6)

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 39 - 45;
bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

A. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

I. Fahrerlaubnisse nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Erteilungsdatum bis zum 31. Dezember 1998)

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
3	1	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A2, A1, AM, L		L 174, 175
4	1	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L		L 174
5	1 a	vor dem 1.1.89	A, A2, A1, AM, L ³		L 174, 175
6	1 a	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L ³		L 174
7	1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.4.86	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
8	1 b	vor dem 1.1.89	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
9	1 b	nach dem 31.12.88	A1, AM, L		L 174, A1 79.05
10	2	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06
11	2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
12	2	vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
13	2	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	¹ T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (L ≤ 3)
15	3 (a+b)	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
16	3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
17	3	vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
18	3	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
19	3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
20	4	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
21	4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
22	4	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
23	4	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175
24	4	nach dem 31.12.88	AM, L		L 174
25	5	vor dem 1.4.80	AM, L		L 174, 175
26	5	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175
27	5	nach dem 31.12.88	L		L 174

II. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 1. Januar 1999 bis zum 18. Januar 2013)

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnisklasse (alt)	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A1	A1, AM	A1 79.05
2	A (beschränkt)	⁴ A , A2, A1, AM	
3	A	A, A2, A1, AM	
4	B	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
5	BE	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
6	C1	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
8	C	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
9	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
10	D1	A, A1, AM, B, D1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
11	D1E	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
12	D	A, A1, AM, B, D1, D, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
13	DE	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	M	AM	
15	L	L	
16	S	AM	
17	T	AM, L, T	

III. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016)

Fahrerlaubnisklasse	Weitere Berechtigungen
B	194

B. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik (auf der Basis der Verkehrsblattverlautbarung vom 27. Juni 1994)

I. Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
2	A	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A2, A1, AM, L		L 174, 175
3	A	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L		L 174
4	B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr ³ als 250 cm Hubraum, Elektrokarren – auch mit Anhänger – sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
5	B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04
6	B (beschränkt)	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, L		L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
8	B	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, A1 79.05, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
9	B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E >

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
					12 000 kg, L ≤ 3)
10	B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	B	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	C	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
13	C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	¹ T	C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
14	C	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	¹ T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
15	D		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T		L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
16	BE	vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
17	BE	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
18	CE		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
19	DE		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
20	M	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
21	M	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
22	M	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
23	M	nach dem 31.12.88	AM, L		L 174
24	T	vor dem 1.4.80	AM, L		L 174, 175
25	T	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	L		L 174, 175
26	T	nach dem 31.12.88	L		L 174

II. Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	1	nach dem 30.11.54	A, A2, A1, AM, L		L 174, 175
3	2	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
4	2	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04
5	2	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
6	3	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
7	3	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
8	3	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
9	4	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
10	4	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	4	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	5	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06
13	5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	5	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

III. Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1		A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	2		A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06
3	3		A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	¹ T	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
4	4		A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175

IV. Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	Langsam fahrende Fahrzeuge	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
2	Langsam fahrende Fahrzeuge	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175
3	Kleinkraftträder	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
4	Kleinkraftträder	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175

C. (weggefallen)

- ¹ Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.
- ² Amtliche Anmerkung: Bei Verzicht auf die Klasse A2 wird die Schlüsselzahl 79.05 eingetragen, sofern die Klasse A1 zugeteilt ist.

- 3 Amtliche Anmerkung: Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a wird als Datum der Erteilung der Klasse A das Datum der Erteilung der Klasse 1a eingetragen.
- 4 Amtliche Anmerkungen: Die Zuteilung der Klasse A erfolgt nur, sofern der Antragsteller zuvor mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) war.

Fußnoten

Anlage 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 5 und 6: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. aa aaa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 14: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 15 bis 19: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. aa bbb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt III: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016
 Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt III Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 12a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
 Anlage 3 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 8 bis 14, 16 und 17: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 9 bis 17: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. bb V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt B Unterabschnitt III Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. cc V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 3 Abschnitt C: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 3 Fußnote 3 und 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. d V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2023 - 2029;
 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorbemerkung

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
2. Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Absatz 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Absatz 4).
3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
1. Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2. hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), ein- oder beidseitig sowie Gehörlosigkeit, ein- oder beidseitig	ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	-	Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B. Bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung muss – soweit möglich – die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen Stand der medizinisch-technisch und audiologisch-technischen Kenntnisse erfolgen.
2.1 (weggefallen)				
2.2 (weggefallen)				
2.3 (weggefallen)				
3. Bewegungsbehinderungen	ja	ja	ggf. Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, ggf. mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gutachten, evtl. zusätzlich medizinisch-psychologisches Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers. Auflage: regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen; können entfallen, wenn	

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
				Behinderung sich stabilisiert hat.	
4.	Herz- und Gefäßkrankheiten				
4.1.1	Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstörung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	-	-
4.1.2	- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja, kardiologische Untersuchung	ja, kardiologische Untersuchung	Kontrollen gemäß Begutachtungsleitlinien	Kontrollen gemäß Begutachtungsleitlinien
4.2	Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
4.2.1	Erhöhter Blutdruck mit zerebraler Symptomatik und/oder Sehstörungen	nein	nein	-	-
4.2.2	Blutdruckwerte ≥ 180 mmHg systolisch und/oder ≥ 110 mmHg diastolisch	in der Regel ja, fachärztliche Untersuchung	Einzelfallentscheidung, fachärztliche Untersuchung	regelmäßige ärztliche Kontrollen	regelmäßige ärztliche Kontrollen
4.3	Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1	In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	-	-
4.4	Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt)				
4.4.1	EF > 35%	ja, bei komplikationslosem Verlauf, kardiologische Untersuchung	Fahreignung kann sechs Wochen nach dem Ereignis gegeben sein, kardiologische Untersuchung	-	-
4.4.2	EF $\leq 35\%$ oder akute dekompensierte Herzinsuffizienz im Rahmen eines akuten Herzinfarktes	Fahreignung kann vier Wochen nach dem Ereignis gegeben sein, kardiologische Untersuchung	in der Regel nein, kardiologische Untersuchung	-	-
4.5	Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen				
4.5.1	NYHA I (Herzerkrankung ohne körperliche Limitation)	ja, fachärztliche Untersuchung	ja, wenn EF > 35%, fachärzt-	-	jährlich

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
			liche Untersuchung		kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.2	NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit)	ja, fachärztliche Untersuchung	ja, wenn EF > 35%, fachärztliche Untersuchung	-	jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.3	NYHA III (Beschwerden bei geringer körperlicher Belastung)	ja (wenn stabil), fachärztliche Untersuchung	nein	-	-
4.5.4	NYHA IV (Beschwerden in Ruhe)	nein	nein	-	-
4.6	Periphere arterielle Verschlusskrankheit				
4.6.1	- bei Ruheschmerz	nein	nein	-	-
4.6.2	- nach Intervention	Fahreignung nach 24 Stunden	Fahreignung nach einer Woche, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung	-	-
4.6.3	- nach Operation	Fahreignung nach einer Woche	Fahreignung nach vier Wochen, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung	-	-
4.6.4	Aortenaneurysma - asymptomatisch	keine Einschränkung, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung	keine Einschränkung bei einem Aortendurchmesser bis 5,5 cm. Keine Fahreignung bei einem Aortendurchmesser > 5,5 cm, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung und Kontrollen des Aneurysmadurchmessers	-	-
4.6.5	Aortenaneurysma	Fahreignung	Fahreignung	-	Kontrollen

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
- nach erfolgreicher Operation/Intervention	zwei bis vier Wochen nach dem Eingriff, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung	drei Monate nach dem Eingriff, fachärztliche (internistische/chirurgische) Untersuchung		des Aneurysmadurchmessers
5. Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)				
5.1 Neigung zu schweren Stoffwechselentgleisungen	nein	nein	-	-
5.2 Bei erstmaliger Stoffwechselentgleisung oder neuer Einstellung	ja, nach Einstellung	ja, nach Einstellung	-	-
5.3 Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit oralen Antidiabetika mit niedrigem Hypoglykämierisiko	ja	ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über drei Monate	-	regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.4 Bei medikamentöser Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko (z. B. Insulin)	ja, bei ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	ja, bei guter Stoffwechselführung ohne schwere Unterzuckerung über drei Monate und ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	-	fachärztliche Begutachtung alle drei Jahre, regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.5 Wiederholt auftretende schwere Hypoglykämien im Wachzustand	für die Dauer von drei Monaten nach dem letzten Ereignis nicht geeignet. Eine stabile Stoffwechsellage und eine ungestörte Hypoglykämiewahrnehmung sind sicherzustellen, fachärztliche Begutachtung	Keine wiederholt schwere Hypoglykämie in den letzten zwölf Monaten. Unter besonders günstigen Umständen ggf. auch kürzere Frist möglich. Der Zeitraum bis zur Wiedererlangung der Fahreignung beträgt mindestens drei Monate,	regelmäßige ärztliche Kontrollen	regelmäßige ärztliche Kontrollen

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
			fachärztliche Begutachtung		
5.6	Bei Komplikationen siehe auch Nummer 1, 4, 6, 10				
6.	Krankheiten des Nervensystems				
6.1	Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	-
6.2	Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	-
6.3	Parkinsonsche Krankheit	ja bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von ein, zwei und vier Jahren	-
6.4	Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit	ja nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von ein, zwei und vier Jahren	-
6.5	Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindliche erworbene Hirnschäden				
6.5.1	Schädelhirnverletzungen oder Hirnoperationen ohne Substanzschäden	ja in der Regel nach drei Monaten	ja in der Regel nach drei Monaten	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
				tersu- chung	
6.5.2	Substanzschäden durch Verletzungen oder Operationen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.3	Angeborene oder frühkindliche Hirnschäden siehe Nummer 6.5.2				
6.6	Epilepsie	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. ein Jahr anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. fünf Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
7.	Psychische (geistige) Störungen				
7.1	Organische Psychosen				
7.1.1	akut	nein	nein	-	-
7.1.2	nach Abklingen	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	in der Regel Nachuntersuchung	in der Regel Nachuntersuchung
7.2	chronische hirnorganische Psychosyndrome				
7.2.1	leicht	ja abhängig von Art und Schwere	ausnahmsweise ja	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7.2.2	schwer	nein	nein	-	-
7.3	schwere Altersdemenz und schwere Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse	nein	nein	-	-
7.4	schwere Intelligenzstörungen/geistige Behinderung				
7.4.1	leicht	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	-	-
7.4.2	schwer	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	-	-
7.5	Affektive Psychosen				
7.5.1	bei allen Manien und sehr schweren Depressionen	nein	nein	-	-
7.5.2	nach Abklingen der manischen Phase und der relevanten Symptome einer sehr schweren Depression	ja wenn nicht mit einem Wiederauftreten gerechnet werden muss, ggf. unter medikamentöser Behandlung	ja bei Symptommfreiheit	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
7.5.3	bei mehreren manischen oder sehr schweren depressiven Phasen mit kurzen Intervallen	nein	nein	-	-
7.5.4	nach Abklingen der Phasen	ja wenn Krankheitsaktivität geringer und mit einer Verlaufsform in der	nein	regelmäßige Kontrollen	-

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
		vorangegangenen Schwere nicht mehr gerechnet werden muss			
7.6	Schizophrene Psychosen				
7.6.1	akut	nein	nein	-	-
7.6.2	nach Ablauf	ja wenn keine Störungen nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	-	-
7.6.3	bei mehreren psychotischen Episoden	ja	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
8.	Alkohol				
8.1	Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	-	-
8.2	nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	-	-
8.3	Abhängigkeit	nein	nein	-	-
8.4	nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	-	-
9.	Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.1	Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes	nein	nein	-	-
Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.2	Einnahme von Cannabis				
9.2.1	Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	-	-
9.2.2	nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	-	-
9.2.3	Abhängigkeit	nein	nein	-	-
9.2.4	nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	-	-
9.3	Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	-	-
9.4	missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv	nein	nein	-	-

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
	wirkenden Stoffen				
9.5	nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regel- mäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
9.6	Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1	Vergiftung	nein	nein	-	-
9.6.2	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	nein	nein	-	-
10.	Nierenerkrankungen				
10.1	schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträchtigung	nein	nein	-	-
10.2	Niereninsuffizienz in Dialysebehandlung	ja wenn keine Komplikationen oder Begleiterkrankungen	ausnahms- weise ja	ständige ärztliche Betreu- ung und Kontrolle, Nachun- tersu- chung	ständige ärztli- che Betreuung und Kontrolle, Nachunter- suchung
10.3	erfolgreiche Nierentransplantation mit normaler Nierenfunktion	ja	ja	ärztliche Betreu- ung und Kontrolle, jährliche Nachun- tersu- chung	ärztliche Be- treuung und Kontrolle, jähr- liche Nachun- tersuchung
10.4	bei Komplikationen oder Begleiterkrankungen siehe auch Nummer 1, 4 und 5				
11.	Verschiedenes				
11.1	Organtransplantation Die Beurteilung richtet sich nach den Beurteilungsgrundsätzen zu den betroffenen Organen				
11.2	Tagesschläfrigkeit				
11.2.1	Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit	nein	nein		
11.2.2	Nach Behandlung	ja	ja	ärztliche	ärztliche

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
	wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen
11.2.3 obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/schwer (mittelschwer: Apnoe-Hypopnoe-Index zwischen 15 und 29 pro Stunde; schwer: Apnoe-Hypopnoe-Index von mind. 30 pro Stunde)	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens drei Jahren	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens einem Jahr
11.3 Schwere Lungen- und Bronchialerkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz-Kreislauf-Dynamik	nein	nein		
11.4 Störung des Gleichgewichtssinnes	in der Regel nein	in der Regel nein	im Einzelfall entsprechend den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung	im Einzelfall entsprechend den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung

Fußnoten

Anlage 4 Kopfzeile: IdF d. Art. 1 Nr. 21 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013
Anlage 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
Anlage 4 Nr. 2.1 bis 2.3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. b V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
Anlage 4 Nr. 4 bis 5.6: Früher Nr. 4 bis 5.5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 3.5.2018 | 566 mWv 24.5.2018
Anlage 4 Nr. 6.4: IdF d. Art. 1 Nr. 18 V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012
Anlage 4 Nr. 6.6: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011
Anlage 4 Nr. 9.1 Spalte 1: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. a G v. 27.3.2024 | Nr. 109 mWv 1.4.2024
Anlage 4 Nr. 9.2: IdF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. b G v. 27.3.2024 | Nr. 109 mWv 1.4.2024
Anlage 4 Nr. 11.2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
Anlage 4 Nr. 11.2.3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017
Anlage 4 Nr. 11.4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. f V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 2 Nr. 5 V v. 16.11.2020 | 2704 mWv 10.12.2020

Anlage 4a (zu § 11 Absatz 5)

Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 357 - 358; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110) in der Fassung vom 17. Februar 2021 (VkBl. S. 198).

1. Die Untersuchung ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

- a) Die Untersuchung ist anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten.
- b) Gegenstand der Untersuchung sind nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahreignung von Bedeutung sind (Relevanz zur Kraftfahreignung).
- c) Die Untersuchung darf nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.
- d) Vor der Untersuchung hat der Gutachter den Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung aufzuklären.
- e) Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen anzufertigen.
- f) In den Fällen der §§ 13 und 14 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Cannabis oder Arzneimitteln führen wird. Hat Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Cannabis oder Arzneimitteln vorgelegen, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, dass eine stabile Abstinenz besteht. Bei Alkoholmissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betroffene den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Dem Betroffenen kann die Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sich bei ihm ein grundlegender Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Cannabis oder Arzneimitteln vollzogen hat. Es müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis Bedingungen vorhanden sein, die einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen. Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.
- g) In den Fällen des § 2a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 5 oder des § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder des § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 9 dieser Verordnung ist Gegenstand der Untersuchung auch die Erwartung an das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, dass er nicht mehr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen wird. Es sind die Bestimmungen von Buchstabe f Satz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

2. Das Gutachten ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu erstellen:

- a) Das Gutachten muss in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen. Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung. Sie erfordert, dass die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben, angegeben und, soweit die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt wer-

den. Das Gutachten braucht aber nicht im Einzelnen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erhebung und Interpretation der Befunde wiederzugeben.

- b) Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Absatz 6) vollständig sein. Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstattet.
 - c) Im Gutachten muss dargestellt und unterschieden werden zwischen der Vorgeschichte und dem gegenwärtigen Befund.
3. Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden.
4. Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten trägt die zu untersuchende Person.
5. Wer
- a) mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die
 - aa) Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne des § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder
 - bb) Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder
 - b) solche Maßnahmen in eigener Person anbietet,
- darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.
6. Befunde, die bei der Fahreignungsbegutachtung berücksichtigt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) beigestellte Befunde müssen im Original vorliegen und vom Aussteller unterzeichnet sein;
 - b) soweit für die Feststellung der Eignung die Vorlage von Abstinenzbelegen erforderlich ist, dürfen hierfür ausschließlich Belege von Stellen anerkannt werden, in denen die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle wie Terminvergabe, Identitätskontrolle und Probenentnahme gewährleistet sind; dies kann angenommen werden, wenn die Befunderhebung und Befundauswertung verantwortlich von
 - aa) einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, der nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein darf,
 - bb) einem Arzt des Gesundheitsamtes oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 - cc) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“,
 - dd) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
 - ee) einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - ff) einem Arzt/Toxikologen in einem für forensisch-toxikologische Zwecke akkreditierten Labordurchgeführt wurde.

Fußnoten

Anlage 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 4a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016, d. Art. 1 Nr. 14 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017, d. Art. 1 Nr. 5 V v. 3.5.2018 I 566 mWv 24.5.2018, d. Art. 1 Nr. 3a V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019, d. Art. 2 Nr. 6 V v. 16.11.2020 I 2704 mWv 10.12.2020 u. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 4a Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 4 G v. 27.3.2024 I Nr. 109 mWv 1.4.2024

Anlage 4a Nr. 1 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 4 G v. 27.3.2024 I Nr. 109 mWv 1.4.2024

Anlage 4a Nr. 1 Satz 4: IdF d. Art. 14 Nr. 4 G v. 27.3.2024 I Nr. 109 mWv 1.4.2024

Anlage 4a Nr. 1 Buchst. f Satz 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. b V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

Anlage 5 (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5)

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2030 - 2033;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Sie haben hierüber einen Nachweis gemäß dem Muster dieser Anlage vorzulegen.
2. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen außerdem besondere Anforderungen hinsichtlich:
 - a) Belastbarkeit,
 - b) Orientierungsleistung,
 - c) Konzentrationsleistung,
 - d) Aufmerksamkeitsleistung,
 - e) Reaktionsfähigkeit erfüllen.

Die Eignung der zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten psychologischen Testverfahren muss von einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a bestätigt worden sein; die eingesetzten psychologischen Testverfahren sind im Gutachten zu benennen. Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ist unter Beachtung der Grundsätze nach Anlage 4a durch Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zu führen

- von Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ab Vollendung des 50. Lebensjahres,
- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

3. Die Nachweise nach Nummer 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 5 Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 5 Nr. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017 u. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 3.5.2018 I 566 mWv 24.5.2018

Anlage 5 Nr. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 5 Muster Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 5 Muster Teil I Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb aaa V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 5 Muster Teil I Nr. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb bbb V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 5 Muster Teil II: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 6 (zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) Anforderungen an das Sehvermögen

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2034 - 2044;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T
- 1.1 Sehtest (§ 12 Absatz 2)
Der Sehtest (§ 12 Absatz 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
- 1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Absatz 5)
Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
 - 1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.
 - 1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die

Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Beweglichkeit:

Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppeltsen im zentralen Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppeltsen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit ausreichende Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

- 1.3 Die Erteilung der Fahrerlaubnis darf in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden. In diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer augenärztlichen Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Störungen von Sehfunktionen vorliegen. Dabei müssen auch Kontrastsehen oder Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit geprüft und berücksichtigt werden. Daneben sollte der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Fahrprobe erfolgreich absolvieren.
- 1.4 Nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder bei neu aufgetretener Diplopie muss ein geeigneter Zeitraum (mindestens drei Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.
- 1.5 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.
2. Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Absatz 6, § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2)
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
 - 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.
Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
 - 2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe auf jedem Auge 0,8 und beidäugig 1,0.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
 - 2.1.2 Übrige Sehfunktionen
Normales **Farbsehen** (geprüft mit einem geeigneten Test, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens zwölf Orten pro Prüfmarke erfolgen.
Stereosehen, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste). Ausreichendes Kontrast- oder Dämmerungssehen, geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren.
 - 2.2 Augenärztliche Untersuchung
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nummer 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.
Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 erfüllt wurden.

Über die nach Satz 1 erforderliche Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.

Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung von Fahrerfahrung und Fahrzeugnutzung der Visus des schlechteren Auges für die Klassen C, CE, C1, C1E unter 0,5 liegen, ein Wert von 0,1 darf nicht unterschritten werden. Ein augenärztliches Gutachten ist in diesen Fällen erforderlich.

2.2.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:

Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Beweglichkeit und Stereosehen:

Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

Farbensehen:

Farbensehen: Bei Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 ist eine Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung erforderlich.

Kontrast- oder Dämmerungssehen, Blendempfindlichkeit:

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren einschließlich Prüfung der **Blendempfindlichkeit**.

2.2.3 Sonderregelung für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis

Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Absatz 5)

2.2.3.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.2.3.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb von 1,0/1,0, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.2.3.1.2 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

Bei Fahrerlaubnisinhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5 ²⁾	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 ²⁾	0,7/0,5 ³⁾
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7	0,7 ³⁾

¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

- 2) Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.
- 3) Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.2.3.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.3.2.1

Bei Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider ¹⁾ Augen
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppeltschiel im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	Normale Beweglichkeit beider ¹⁾ Augen ; zeitweises Schielen unzulässig
Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 - bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig - bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffenen über die durch die Störung des Farbsehens mögliche Gefährdung ausreichend

1) Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.

2) Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.3.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.

2.3 Nach einer neu eingetretenen relevanten Einschränkung des Sehvermögens muss ein geeigneter Anpassungszeitraum eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.

2.4 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.

3 (weggefallen)

Muster
Sehtestbescheinigung

(Anlage 6 Nummer 1.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T

Nr.

Amtlich anerkannte Sehteststelle:

Name: _____ Vorname: _____
geboren am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt

ohne Sehhilfe ☐

Identität nachgewiesen ☐

mit Sehhilfe ☐

Ausweisdokument
Nr.:

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tagessehschärfe beträgt:	rechts	links	Der Sehtest
0,7 oder mehr	☐	☐	ist bestanden ☐
weniger	☐	☐	ist nicht bestanden ☐

Sonstige Zweifel an
ausreichendem Sehver-
mögen

gemäß Anlage 6 der
Fahrerlaubnis-Verordnung ☐

Art der Zweifel:

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt zwei Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonst Zweifel am ausreichenden Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

_____, den _____

Unterschrift des Sehtesters

Muster

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- Vorderseite -

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Angaben über den untersuchenden Arzt

Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

2. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vornamen:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

3. Untersuchungsbefund vom.....

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220

Farbensehen

Gesichtsfeld

Stereosehen

Kontrast- oder Dämmerungssehen

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- ☐ erreicht, ohne Sehhilfe
- ☐ erreicht, mit Sehhilfe
- ☐ nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

☐ ja

☐ nein

- Rückseite -

(weggefallen)

Muster
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

Familienname, Vornamen des Bewerbers:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Nummer des Personalausweises:

Untersuchungsbefund vom über

- Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220
- Farbensehen
- Kontrast- oder Dämmerungssehen
- Gesichtsfeld
- Stereosehen

Aufgrund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

- ☐ erreicht, ohne Sehhilfe
- ☐ erreicht, mit Sehhilfe
- ☐ nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

- ☐ ja
- ☐ nein

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

....., den

.....
Stempel und Unterschrift des Arztes
mit den oben stehen-
den beruflichen Angaben

Muster
Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

– Vorderseite –

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Name und Anschrift des Augenarztes

2. Personalien des Bewerbers

Familiennamen, Vornamen:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

3. Untersuchungsbefund vom

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220

Farbensehen

Gesichtsfeld

Stereosehen

Kontrast- oder Dämmerungssehen

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

☐ erreicht, ohne Sehhilfe

☐ erreicht, mit Sehhilfe

☐ nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich:

☐ nein

☐ ja _____

– Rückseite –

(weggefallen)

Muster
Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Augenarztes, Anschrift

Familienname, Vornamen des Bewerbers:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Nummer des Personalausweises:

Untersuchungsbefund vom..... **über**

- Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220
- Farbensehen
- Gesichtsfeld
- Stereosehen
- Kontrast- oder Dämmerungssehen

Aufgrund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

- ☐ erreicht, ohne Sehhilfe
- ☐ erreicht, mit Sehhilfe
- ☐ nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

- ☐ nein
- ☐ ja, _____

Das Zeugnis ist 2 Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

....., den

.....
Stempel und Unterschrift des Augenarztes

Fußnoten

Anlage 6 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

Anlage 6 Nr. 1.1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15b Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.9.2019

Anlage 6 Nr. 1.2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.2.1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Nr. 1.2.1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.2.1: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.2.2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.2.2 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 1.3 bis 1.5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. d V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.1.1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. e V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.1.2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. f DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.1.2 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

Anlage 6 Nr. 2.1.2 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. f DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. g V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011, d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012 u. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Nr. 2.2.1 Satz 2 (bezeichnet als "Satz 3"): IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. h DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.2.1 Satz 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. h DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.2.2 Überschrift Beweglichkeit: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c DBuchst. aa V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Nr. 2.2.2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. i DBuchst. aa V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011 u. d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. aa V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

Anlage 6 Nr. 2.2.2 Satz 6: Früher Satz 6 u. 7 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. i DBuchst. bb V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 2.2.2 Satz 7 ("Kontrast..."): Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. bb V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

Anlage 6 Nr. 2.2.3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. d V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Nr. 2.3 u. 2.4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. j V v. 17.12.2010 | 2279 mWv 1.7.2011

Anlage 6 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. e V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Muster zu Nr. 1.1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15b Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.1 u. 2.2: Früherer Rückseite aufgeh. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. f DBuchst. bb V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.1 u. 2.2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. d V v. 26.6.2012 | 1394 mWv 30.6.2012

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.1 u. 2.2 Vorderseite Teil 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. f DBuchst. aa V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.1 Überschrift vor Teil I: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.1 Überschrift vor Teil II: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.2 Überschrift vor Teil 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.2 Vorderseite Teil 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 15.1.2013

Anlage 6 Muster zu Nr. 2.2 Überschrift vor Teil 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 7 (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) Fahrerlaubnisprüfung

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 46 - 57;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. **Theoretische Prüfung**
Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.
- 1.1 **Prüfungsstoff**
Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35) und in den folgenden Sachgebieten:
 1. Gefahrenlehre

2. Verhalten im Straßenverkehr
3. Vorfahrt, Vorrang
4. Verkehrszeichen
5. Umweltschutz
6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
7. Technik
8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern.

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 1.

1.2 **Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung**

1.2.1 **Allgemeines**

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft. Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen oder Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen oder Aufgaben werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig und anonym.

1.2.2 **Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen**

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	30	110	¹ 10
Mofa	20	69	7

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	20	72	6
C	37	128	¹ 10
C1, CE	30	105	¹ 10
D	40	138	¹ 10
D1	35	121	¹ 10

1 Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

1.2.3 **Bewertung der Prüfung**

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter Nummer 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet worden sind.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

1.3 **Durchführung der Prüfung**

Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten. Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:

- a) Englisch,
- b) Französisch,
- c) Griechisch,
- d) Italienisch,
- e) Polnisch,
- f) Portugiesisch,
- g) Rumänisch,
- h) Russisch,
- i) Kroatisch,
- j) Spanisch,
- k) Türkisch,
- l) Hocharabisch.

1.4 (weggefallen)

2. **Praktische Prüfung**

Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

2.1 **Prüfungsstoff**

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 **Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt**

2.1.2 Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T).

Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1).

2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T).

2.1.4 Grundlage für die Durchführung der Grundfahraufgaben ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.4.1 Bei den Zweiradklassen

2.1.4.1.1 Bei den Klassen A, A1 und A2

- a) Obligatorisch
 - aa) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit,

- bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,
 - cc) Ausweichen ohne Abbremsen,
 - dd) Ausweichen nach Abbremsen,
- b) Alternativ, wobei aus den Doppelbuchstaben aa und bb je eine Aufgabe auszuwählen ist:
- aa) Slalom oder Langer Slalom,
 - bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs.

Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben. Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.

2.1.4.1.2 Bei der Klasse AM

- a) Obligatorisch
- aa) Slalom,
 - bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,
- b) Alternativ, wobei aus den Doppelbuchstaben aa und bb je eine Aufgabe auszuwählen ist:
- aa) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen,
 - bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.

2.1.4.2 Bei der Klasse B

- a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:
- aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
oder
 - bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung),
- b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:
- aa) Umkehren,
 - bb) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
oder
 - cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.

2.1.4.3 Bei den Klassen C1, C, D1, D

- a) Obligatorisch, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:
- aa) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) oder
 - bb) Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1),
- b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

- aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) oder
- cc) Rückwärts quer oder schräg einparken.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
zusätzlich bei Klasse C1E
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine.

2.1.4.5 Bei der Klasse CE

2.1.4.5.1 Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)

- a) Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links,
- b) Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.5.2 Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

- a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
- b) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.6 Bei der Klasse T Rückwärtsfahren geradeaus. Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine.

2.1.5 Grundlage für die Durchführung der Prüfungsfahrt ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

2.2 Prüfungsfahrzeuge

Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig.

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

2.2.1 Für Klasse A:

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A

- a) Motorleistung mindestens 50 kW und
- b) Hubraum mindestens 600 cm^3 , wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 cm^3 zulässig ist,
- c) Leermasse von mindestens 180 kg, wobei eine Unterschreitung um 5 kg zulässig ist,
- d) mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg.

- 2.2.2 Für Klasse A2:
Krafträder ohne Beiwagen
- a) Motorleistung mindestens 20 kW, jedoch nicht mehr als 35 kW,
 - b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg,
 - c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 250 cm³,
 - d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.
- 2.2.3 Für Klasse A1:
Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen
- a) Motorleistung bis zu 11 kW,
 - b) Verhältnis von Leistung zu Leermasse von nicht mehr als 0,1 kW/kg,
 - c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 90 km/h,
 - d) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 120 cm³, wobei eine Unterschreitung des Hubraums um 5 cm³ zulässig ist,
 - e) mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,08 kW/kg.
- 2.2.4 Für Klasse B:
Personenkraftwagen
- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h,
 - b) mindestens vier Sitzplätze und
 - c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind.
- 2.2.5 Für Klasse BE:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4 250 kg, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind,
- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
 - b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
 - c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
 - d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug, und
 - e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.
- 2.2.6 Für Klasse C:
Fahrzeuge der Klasse C
- a) Mindestlänge 8 m,
 - b) Mindestbreite 2,4 m,
 - c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12 000 kg,
 - d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 000 kg,
 - e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,

- f) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- g) mit Fahrtenschreiber,
- h) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
- i) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.7 Für Klasse CE:

- a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse
 - aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14 m,
 - bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 000 kg,
 - cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 000 kg,
 - dd) Zweileitungs-Bremsanlage,
 - ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
 - ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m,
 - hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
 - ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs, und
 - jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht
- oder
- b) Sattelkraftfahrzeuge
 - aa) Länge mindestens 14 m,
 - bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m,
 - cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20 000 kg,
 - dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 000 kg,
 - ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
 - ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - gg) mit Fahrtenschreiber,
 - hh) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
 - ii) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.8 Für Klasse C1: Fahrzeuge der Klasse C1

- a) Länge mindestens 5 m,

- b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5 500 kg,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- e) mit Fahrtenschreiber,
- f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.9 Für Klasse C1E:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein), und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.10 Für Klasse D:
Fahrzeuge der Klasse D

- a) Länge mindestens 10 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber.

2.2.11 Für Klasse DE:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m,
- b) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- f) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2 m breit und hoch, und

- h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.12 Für Klasse D1:
Fahrzeuge der Klasse D1

- a) Länge mindestens 5 m, maximale Länge 8 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4 000 kg,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber.

2.2.13 Für Klasse D1E:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2 m breit und hoch, und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.

2.2.14 Für Klasse AM:
Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2.2.15 Für Klasse T:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h,
- b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h,
- c) Zweileitungs-Bremsanlage,
- d) Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig),
- e) Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und
- f) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

2.2.16 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge:
Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen. Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber

bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein, um dem Fahrlehrer eine ausreichende Sicht nach hinten zu ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.

2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Richtlinie nach Nummer 2 zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte. Bei Prüfungsfahrzeugen, die über Systeme verfügen, die die Längs- und Querverführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr über den Einsatz dieser Systeme.

2.2.18 Bei Prüfungen der Klasse A, A1, A2 und AM dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

2.2.19 Prüfungsfahrzeuge für Bewerber mit körperlicher Behinderung
Soll aufgrund einer körperlichen Behinderung die Fahrerlaubnis nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für angepasste Fahrzeuge erteilt werden, so ist die Prüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen auf einem solchen Fahrzeug durchzuführen.

2.2.20 (weggefallen)

2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit¹ betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten
Klasse AM	55 Minuten	30 Minuten
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten,

¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

² Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

Bei Prüfungen, die ausschließlich der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4) dienen, verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten. Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach Nummer 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5.

2.4 **Prüfungsstrecke**

Etwa die Hälfte der Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse AM überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinn von § 17 Absatz 4 sind.

2.5 **Bewertung der Prüfung**

2.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

- a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4), die Prüfungsfahrt (2.1.5) und der fahrtechnische Abschluss der Fahrt (2.1.6),
- b) die Abfahrtskontrolle und die Handfertigkeiten (2.1.2) und
- c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

2.5.2 Zum Nichtbestehen der Prüfung führen:

- a) Fehler, die zur sofortigen Beendigung der Prüfung führen oder
- b) die Wiederholung oder Häufung von leichten oder schweren Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.5.3 Verhalten des Fahrlehrers

Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.

- 2.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt
Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.
- 2.6 Prüfungsergebnis
Der Sachverständige oder Prüfer unterrichtet den Bewerber am Ende der Prüfung über das Prüfungsergebnis und stellt ihm eine schriftliche Leistungsrückmeldung mit Empfehlungen zum Fahrkompetenzerwerb zur Verfügung.
- 2.7 (weggefallen)

- ¹ Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.

Fußnoten

Anlage 7: IdF d. Art. 2 Nr. 11 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013
Anlage 7 Nr. 1 Satz 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 1.1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 1.2.1 Satz 5 bis 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. aa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 1.2.2 Satz 3 Tabelle Ersterwerb: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 1.2.2 Satz 3 Tabelle Erweiterung: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb bbb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 1.2.2: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 1.3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. aa V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 1.11.2017
Anlage 7 Nr. 1.3 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 1.11.2017
Anlage 7 Nr. 1.3 Satz 4: Früher Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 1.11.2017
Anlage 7 Nr. 1.3 Satz 4 (früher Satz 5) Buchst. k: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.10.2016; aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde nach Buchst. k ein fehlendes Komma eingefügt; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 1.11.2017
Anlage 7 Nr. 1.3 Satz 4 (früher Satz 5) Buchst. l: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.10.2016; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 1.11.2017
Anlage 7 Nr. 1.4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 32 Buchst. c V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
Anlage 7 Nr. 2 Satz 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 2.1.4: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 2.1.4.2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019
Anlage 7 Nr. 2.1.5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021
Anlage 7 Nr. 2.1.6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 2.2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 2.2.1 Buchst. a, c und d: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. d V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
Anlage 7 Nr. 2.2.2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 16.11.2020 | 2704 mWv 10.12.2020
Anlage 7 Nr. 2.2.4 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. cc V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 2.2.5 Buchst. e: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019
Anlage 7 Nr. 2.2.6 Buchst. g: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 8.8.2017 | 3158 mWv 18.8.2017
Anlage 7 Nr. 2.2.6 Buchst. h: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
Anlage 7 Nr. 2.2.6 Buchst. i: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019
Anlage 7 Nr. 2.2.7 Buchst. a DBuchst. ii: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.7 Buchst. a DBuchst. jj: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.7 Buchst. b DBuchst. gg: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 8.8.2017 | 3158 mWv 18.8.2017

Anlage 7 Nr. 2.2.7 Buchst. b DBuchst. hh: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.7 Buchst. b DBuchst. ii: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.8 Buchst. e: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c V v. 8.8.2017 | 3158 mWv 18.8.2017

Anlage 7 Nr. 2.2.8 Buchst. f: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.8 Buchst. g: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.9 Buchst. f: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.9 Buchst. g: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.10 Buchst. e: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d V v. 8.8.2017 | 3158 mWv 18.8.2017

Anlage 7 Nr. 2.2.11 Buchst. h: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.12 Buchst. e: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. e V v. 8.8.2017 | 3158 mWv 18.8.2017

Anlage 7 Nr. 2.2.13 Buchst. g: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 7 Nr. 2.2.16 Satz 8 bis 11: Früher Satz 8 u. 9 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 7 Nr. 2.2.17: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 7 Nr. 2.2.18: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7 Nr. 2.2.19: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. f V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 7 Nr. 2.2.20: Früherer Nr. 2.2.19 jetzt Nr. 2.2.20 gem. Art. 1 Nr. 32 Buchst. g V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014; aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. ff V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 7 Nr. 2.3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. e V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7 Nr. 2.3 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 7 Nr. 2.4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. f V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7 Nr. 2.5.1 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. d V v. 18.3.2022 | 498 mWv 1.6.2022

Anlage 7 Nr. 2.5.2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. g V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7 Nr. 2.6: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. h V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7 Nr. 2.7: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. h V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014; aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. i V v. 11.3.2019 | 218 mWv 1.1.2021

Anlage 7a (§ 6a Absatz 3 und 4) Fahrschulung ab 17 Jahre

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 19 - 21; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

1. Allgemeines
Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 96 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrschulung von mindestens sieben Stunden nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen einer entsprechenden Fahrzeugkombination.
2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrschulungen
Die Fahrschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse BE nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse BE nach § 1 des Fahrerlaubnisgesetzes besitzt.
3. Schulungsstoff
Gegenstand der Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang II Nummer 2 und 7 und Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG.
- 3.1 Theoretischer Schulungsstoff
Der Umfang der theoretischen Schulung umfasst mindestens 2,5 Stunden. Der theoretische Schulungsstoff umfasst Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten der Nummer 2 und der Anlage V der Richtlinie 2006/126/EG:

- 3.1.1 Straßenverkehrsvorschriften,
- 3.1.2 Fahrzeugführer,
- 3.1.3 Straße,
- 3.1.4 Andere Verkehrsteilnehmer,
- 3.1.5 Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes,
- 3.1.6 Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs,
- 3.1.7 Mechanische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind,
- 3.1.8 Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge,
- 3.1.9 Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs,
- 3.1.10 Fahrzeugdynamik,
- 3.1.11 Sicherheitskriterien,
- 3.1.12 Zugfahrzeug und Anhänger (Kupplungsmechanismus),
- 3.1.13 richtiges Beladen und
- 3.1.14 Sicherheitszubehör.
- 3.2 Praktischer Übungsstoff
 Auf die Übungen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG entfallen mindestens 3,5 Stunden, die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als acht Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss. Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden. Die Übungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - 3.2.1 Beschleunigen,
 - 3.2.2 Verzögern,
 - 3.2.3 Wenden,
 - 3.2.4 Bremsen,
 - 3.2.5 Anhalteweg,
 - 3.2.6 Spurwechsel,
 - 3.2.7 Bremsen und Ausweichen,
 - 3.2.8 deutliches Verringern der Geschwindigkeit bei vorhersehbarem Seitenwind an Brücken, Waldschneisen und beim Überholen von Lkw,
 - 3.2.9 Abkuppeln und Ankuppeln und
 - 3.2.10 Einparken.
- 3.3 Fahrpraktische Übungen
 Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen auf jeden Teilnehmer mindestens eine Stunde. Dabei sind auf öffentlichen Straßen die Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach den folgenden Sachgebieten des Anhangs II Nummer 7 der Richtlinie 2006/126/EG unter Beweis zu stellen:
 - 3.3.1 Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombination auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
 - 3.3.2 Spezielle Fahrübungen, die für die Straßenverkehrssicherheit der unter Nummer 1 genannten Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlang fahren und
 - 3.3.3 Verhaltensweisen im Verkehr, wie z. B. anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranfahren und sie überqueren, Richtung wechseln

einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, deren Gesamtmasse über der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3 500 kg liegt, und mit

- a) einer Länge der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 m,
- b) einem Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe und
- c) einer Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

zu verwenden. Schulungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein. Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein. Sie dürfen ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz führen.

5. Schulungsstrecke für die fahrpraktischen Übungen

Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

6. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 seine Fähigkeit und Verhaltensweisen nach Anlage 7a unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 7 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

7. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung

Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	
Name, Vorname	
geboren am in	
hat vom bis	
erfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.	
Ort	
Ausgehändigt am (Datum)	
(Stempel und Unterschrift der Fahrschulinhaberin/ des Fahrschulinhabers oder der verantwortlichen Leiterin/ des verantwortlichen Leiters	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/ des Fahrerlaubnisinhabers)

Fußnoten

Anlage 7a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 V v. 7.1.2011 | 3 mWv 19.1.2013

Anlage 7a Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 V v. 2.1.2018 I 2 mWv 4.1.2018
 Anlage 7a Nr. 3.2.8: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 4 Satz 3: Früherer Satz 2 eingef. durch Art. 2 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013, früherer Satz 2 jetzt Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb u. idF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. cc V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 4 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 4 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
 Anlage 7a Nr. 7 (Muster): IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. d. V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013

Anlage 7b (zu § 6b Absatz 3 und 4) Fahrerschulung für das Führen von Kraftträdern der Klasse A1

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 2938 - 2939)

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. ²Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Krafttrades der Klasse A1.

2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen

Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes ist. ²Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse A nach § 1 des Fahrerlaubnisgesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der ausschließlich klassenspezifischen theoretischen Schulung beträgt mindestens vier Unterrichtseinheiten. ²Der theoretische Schulungsstoff umfasst mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17.2 und Anlage 4 Nummer 1 und 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. ⁴Die gleichzeitige praktische Schulung von mehreren Teilnehmern ist unzulässig.

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein Krafttrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3 zu verwenden. ²Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren.

5. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. ²Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 6 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

6. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung:

**Teilnahmebescheinigung
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Name, Vorname

.....

geboren am.....

in

hat vom..... bis erfolgreich an einer Fahrer-
schulung
(Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.

Führerschein-
nummer

Ort

Ausgehändigt
am.....

.....
(Stempel und Unterschrift der
Fahrschulinhaberin/des Fahrschulinhabers
oder der verantwortlichen Leitung)

.....
(Unterschrift der
Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)

Fußnoten

Anlage 7b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 23.12.2019 | 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3) Allgemeiner Führerschein, Dienstführer- schein, Führerschein zur Fahrgastbeförderung

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2057 - 2062;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

I. Allgemeiner Führerschein

1. Vorbemerkungen

Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.

2. Beschreibung des Führerscheins

2.1 Seite 1 (Vorderseite)

Seite 1 enthält:

- a) Die Bezeichnung „FÜHRERSCHEIN“ sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Unterdruck auf dem Führerschein.
- b) Die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ sowie das Zeichen der Europäischen Union (zwölf goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.
- c) Folgende Daten zum Inhaber des Führerscheins und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Nummerierung; Nummer 8 (Wohnort) ist nicht vorhanden, da die Angabe nach der Richtlinie 2006/126/EG fakultativ ist und im deutschen Führerschein nicht ausgewiesen wird:
 1. Name, Doktorgrad
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum und -ort
 - 4a. Ausstellungsdatum gemäß § 24a
 - 4b. Datum des Ablaufs der Gültigkeit
 - 4c. Name der Ausstellungsbehörde
 5. Nummer des Führerscheins, die sich aus dem Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde, einer von dieser fortlaufend zu vergebenden Fahrerlaubnisnummer sowie einer Prüfziffer und der Nummer der Ausfertigung des Dokuments zusammensetzt.
 6. Lichtbild des Inhabers
 7. Unterschrift des Inhabers
 9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt.

2.2 Seite 2 (Rückseite)

Seite 2 enthält:

- a) folgende Daten zur Fahrerlaubnis des Inhabers entsprechend der auf dem Führerschein aufgetragenen Nummerierung:
9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt. Nicht erteilte Klassen werden durch einen Strich entwertet.
 10. Das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Das Erteilungsdatum einzelner oder mehrerer Fahrerlaubnisklassen kann auch im Feld 14 unter Angabe der Nummer 10 eingetragen sein. In diesen Fällen wird in der Spalte 10 mittels „*“ darauf verwiesen.
 11. Das Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen.
 12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) zu den erteilten Fahrerlaubnisklassen in verschlüsselter Form gemäß Anlage 9. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen), die nur für eine Fahrerlaubnisklasse gelten, werden in der Zeile der jeweiligen Klasse vermerkt. Solche, die für alle Fahrerlaubnisklassen gelten, werden in der letzten Zeile der Spalte ausgewiesen.
 13. Ein Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitznahme des Inhabers in diesem Staat.
 14. Ein Feld für die Eintragung des Erteilungsdatums der Fahrerlaubnis für eine oder mehrere Klassen (s. Nummer 10).
- b) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 sowie 10 bis 12.

3. Muster des Führerscheins (Muster 1)

FÜHRERSCHEIN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. 2. 3. 4a. 4c. 4b. 5. 7. 9. 13. 14.(10.) 12.

	9.	10.	11.	12.
AM				
A1				
A2				
A				
B1				
B				
C1				
C				
D1				
D				
BE				
C1E				
CE				
D1E				
DE				
L				
T				

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
4c. Ausstellungsdatum für Klassen A1, A2, A, B1, B, C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE, L, T
5. Führerscheinnummer
9. Gültig ab 10. Gültig bis 11. Beschränkungen/Zusatzangaben

II. Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr (Muster 2)

Farbe: hellgrau; dreifach gefaltet, Breite 4 x 74 mm, Höhe 105 mm; Typdruck

Abbildung in Originalgröße in neuem Fenster öffnen

[illegible]

Abbildung in Originalgröße in neuem Fenster öffnen

III. Muster des Dienstführerscheins der Bundespolizei und der Polizei (Muster 3)

Material: Neobond – 200 g/m²

- 4 -	(Wappen)*) Dienstführerschein gemäß § 26 Fahrerlaubnis-Verordnung
1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstelldatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellbehörde 5. Führerscheinnummer 9. Fahrerlaubnisklasse 10. Erstellungsdatum 11. gültig bis 12. Beschränkungen/ Zusatzangaben	Nur gültig zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Dauer des Dienstverhältnisses *) gegebenenfalls

- 2 - 1. 2. 3. 4a. 4b. 4c. 5. Im Auftrag ○ ○ 6. Bild Unterschrift des Inhabers	- 3 - <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">9.</th> <th style="width: 33%;">10.</th> <th style="width: 33%;">11.</th> </tr> <tr><td>AM </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A2 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>B1 </td><td>*****</td><td>*****</td></tr> <tr><td>B </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>BE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>CE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>DE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>T </td><td></td><td></td></tr> </table> 12.	9.	10.	11.	AM			A1			A2			A			B1	*****	*****	B			C1			C			D1			D			BE			C1E			CE			D1E			DE			L			T		
9.	10.	11.																																																					
AM																																																							
A1																																																							
A2																																																							
A																																																							
B1	*****	*****																																																					
B																																																							
C1																																																							
C																																																							
D1																																																							
D																																																							
BE																																																							
C1E																																																							
CE																																																							
D1E																																																							
DE																																																							
L																																																							
T																																																							

**IV. Muster für den Führerschein
zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)**
Farbe: hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig

Vorbemerkungen

1. Anstelle der Streichung der nicht zutreffenden Berechtigungen können die zutreffenden Berechtigungen allein eingetragen werden; dann entfällt der Hinweis „*) Nichtzutreffendes streichen“.
2. Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

(Vordere Außenseite) Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.	(Hintere Außenseite) Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.
(Linke Innenseite) Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.	(Rechte Innenseite) Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 8 Abschn. I Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 8 Abschn. I Nr. 2.1 Buchst. c Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb aaa V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 8 Abschn. I Nr. 2.1 Buchst. c Ziff. 4a: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb bbb V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 8 Abschn. I Nr. 2.1 Buchst. c Ziff. 4b: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb ccc V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
 Anlage 8 Abschn. I Nr. 2.1 Buchst. c Ziff. 9: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb ddd V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
 Anlage 8 Abschn. I Nr. 2.2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. cc V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013
 Anlage 8 Abschn. I Nr. 3 (Muster): IdF d. Art. 1 Nr. 33 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 8 Abschn. II (Muster): IdF d. Art. 1 Nr. 17 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
 Anlage 8 Abschn. III (Muster): IdF d. Art. 2 Nr. 13 V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 8 Abschn. IV (Muster): IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 16.4.2021 I 822 mWv 1.8.2021

Anlage 8a (zu § 22 Absatz 4 Satz 7)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1679 — 1680)

Muster des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis (VNF) Vorbemerkungen

Farbe: rosa
 Format: DIN A5
 Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck
 Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

¹In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungssichernden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

²Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf. ³Abweichungen vom nachstehenden Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)	Vordrucknummerierung
Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers	
Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum ____ gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.	
Führerschein-Nr. (soweit vorhanden):	
Fahrerlaubnisbehörde:	
Ort:	
Ausstellungsdatum:	

Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer * für den Kraftfahrzeugverkehr am: _____		
		(Stempel)
_____ (Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr)*		
Name, Vorname: _____		
geboren am: _____		in: _____
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen ** :		
Klasse	Erteilungs- datum	Klassenbezogene Beschränkung/Auflagen/Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV
AM		
A1		
A2		
A		
B		
C1		
C		
D1		
D		
BE		
C1E		
CE		
D1E		
DE		
L		
T		
Allgemeingültige Beschränkungen/Auflagen/Zusatzangaben:		

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet.

Fußnoten

Anlage 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015; idF d. Art. 1 Nr. 26 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

Anlage 8b (zu § 48a)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1681 — 1682)

Muster der Prüfungsbescheinigung zum
„Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Vorbemerkungen

Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf. Abweichungen vom Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“		Vordrucknum- merierung
Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.		
Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers		
Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum ____ gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.		
Führerschein-Nr. (soweit vorhanden):		
Fahrerlaubnisbehörde:		
Ort:		
Ausstellungsdatum:		
Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer * für den Kraftfahrzeugverkehr am: _____		
		(Stempel)
_____ (Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr)*		
Name, Vorname:		
geboren am:	in:	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen : **		
Klasse	Erteilungs- datum	Klassenbezogene Beschränkung/Auflagen/Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV
B		
BE		

B96		
*** AM		
L***		
Allgemeingültige Beschränkungen/Auflagen/Zusatzangaben:		

- * Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ** Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet.
- *** Nur auszufüllen, wenn kein Führerschein vorhanden ist oder kein Führerschein ausgehändigt werden soll.

Namentlich benannte Personen

Name	Vorname	Geburtsdatum

Fußnoten

Anlage 8b: Früher Anlage 8a gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 21 u. 22 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

Anlage 8c (zu § 25b Absatz 2) **Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2064 - 2083;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorbemerkungen

- Der Internationale Führerschein nach Artikel 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm x 105 mm) mit grauem Umschlag und 36 weißen Innenseiten. Die Seite 37 ist zum Herausklappen eingerichtet.
- Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 3 bis 35 und 37 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 36 und 38 bleiben frei.
- Ausfertigungen dieses Internationalen Führerscheins nach Muster 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 1. Januar 1964 sind weiterhin gültig.
- Die Fahrzeugklassen werden wie folgt definiert:
 - Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Zulassung für zulässig erklärten größten Belastung 3 500 kg nicht übersteigt,
 - Kraftfahrzeuge, deren wie oben gebildetes Gesamtgewicht 3 500 kg übersteigt,
 - Krafträder mit und ohne Beiwagen.

5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C, A	$C \leq 125 \text{ cm}^3$ $C \leq 11 \text{ kW}$ $C \leq 0,1 \text{ kW/kg}$ A: dreirädrige Kfz $\leq 15 \text{ kW}$
A2	C	$C \leq 35 \text{ kW}$ $C \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
A	C, A	A: nur dreirädrige Kfz
B	A	
C1	B	$B \leq 7\,500 \text{ kg}$
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse, Anzahl Plätze außer dem Führersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	C	$C \leq 125 \text{ cm}^3$ $C \leq 11 \text{ kW}$
A beschränkt	C	$C \leq 35 \text{ kW}$ $C \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
A	C	
B	A	
C1	B	$B \leq 7\,500 \text{ kg}$
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse $\leq 8 \text{ m}$, Anzahl Plätze außer dem Führersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eigensbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 8c: Früher Anlage 8b gem. Art. 1 Nr. 21 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

Anlage 8c (früher 8b) Nr. 4 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

Anlage 8c (früher 8b) Nummer 6 Zeile "A beschränkt": IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. a DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 8c (früher 8b) nach der Tabelle letzter Satz: Eingef. durch d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014f

Anlage 8c (früher 8b) Rückseite des ersten Umschlagblattes (Liste der Vertragsstaaten): IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 8c (früher 8b) Rückseite des ersten Umschlagblattes (Fußnote): IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 19.1.2013

Anlage 8d (zu § 25b Absatz 3) Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2084 - 2089;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm x 105 mm) mit grauem Umschlag und acht weißen Innenseiten.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 7 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seite 8 bleibt frei.
3. Die Fußnoten (Erläuterungen) und die zu ihnen gehörenden Zahlen im Text des Musters sind in den Vordruck nicht zu übernehmen.
4. Die Fahrzeugklassen bzw. -unterklassen sind wie folgt definiert:

A1	Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder),
A	Krafträder,
B	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse A angehören, mit einer zulässigen höchsten Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, bei denen die Zahl der Sitzplätze, ausgenommen der Fahrersitz, nicht mehr als acht beträgt; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen Gesamtmasse höchstens 750 kg beträgt; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen Gesamtmasse 750 kg, jedoch nicht die Leermasse des Kraftfahrzeugs übersteigt, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse von Kraftfahrzeug und Anhänger 3 500 kg nicht überschreitet,
C1	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse D angehören, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg; oder Kraftfahrzeuge der Unterklasse C1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht übersteigt,
C	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse D angehören, mit einer zulässigen höchsten Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg; oder Kraftfahrzeuge der Klasse C mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht überschreitet,

- D1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; oder Kraftfahrzeuge der Unterklasse D1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht übersteigt,
- D Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, den Fahrersitz ausgenommen; oder Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht überschreitet,
- BE Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg und die Leermasse des Kraftfahrzeugs überschreitet; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg überschreitet, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 3 500 kg übersteigt,
- C1E Kraftfahrzeuge der Unterklasse C1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt, jedoch nicht die Leermasse des Kraftfahrzeugs, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 12 000 kg nicht übersteigt,
- CE Kraftfahrzeuge der Klasse C mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt,
- D1E Kraftfahrzeuge der Unterklasse D1 mit einem Anhänger, der nicht der Personenbeförderung dient und dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt, nicht jedoch die Leermasse des Kraftfahrzeugs, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 12 000 kg nicht übersteigt (s. auch § 25b Absatz 3),
- DE Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt.

5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 3 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	A1, B	A1 $\leq$ 0,1 kW/kg B: dreirädrige Kfz $\leq$ 15 kW
A2	A	A $\leq$ 35 kW A $\leq$ 0,2 kW/kg
A	A, B	B: nur dreirädrige Kfz
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	D1 $\leq$ 8 m
D	D	
BE	BE	BE: Anhänger $\leq$ 3 500 kg
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	
DE	DE	

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 3a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

deutsche Fahrerlaubnisklasse	internationale Fahrerlaubnisklasse	Beschränkungen
A1	A1	
A beschränkt	A	$A \leq 35 \text{ kW}$ $A \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
A	A	
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	
D	D	
BE	BE	
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	D1E: Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden
DE	DE	

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 8d: Früher Anlage 8c gem. Art. 1 Nr. 21 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

Anlage 8d (früher Anlage 8c) Vorbemerkung Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

Anlage 8d (früher Anlage 8c) Vorbemerkung Nr. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 V v. 7.1.2011 I 3 mWv 19.1.2013

Anlage 8d (früher Anlage 8c) Nr. 5 Tabelle Zeile 9: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 8d (früher Anlage 8c) Nr. 6 Tabelle Zeile 1: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 8d (früher Anlage 8c) Nr. 6 Tabelle Zeile 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 8d (früher Anlage 8c) Nr. 6 Tabelle Zeile 9: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b DBuchst. cc V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 8d (früher Anlage 8c) nach der Tabelle letzter Satz: Eingef. durch Art. 1 Nr. 36 Buchst. b DBuchst. dd V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 8d (früher Anlage 8c) Muster: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

Anlage 8e (zu § 24a Absatz 2 Satz 1) Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 222
 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

I) Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juli 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

II) Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind: *

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

* Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Fußnoten

Anlage 8e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16a V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 8e Tabelle I Zeile "1953 bis 1958" Spalte 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 19.1.2022
 Anlage 8e Tabelle II Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1a Buchst. a V v. 4.7.2019 I 1056 mWv 16.7.2019
 Anlage 8e Tabelle II Fußnote: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1a Buchst. b V v. 4.7.2019 I 1056 mWv 16.7.2019

Anlage 9 (zu § 25 Absatz 3) Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 60 - 63;
 bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

A. Vorbemerkungen

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland. Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch. Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen. Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen. Bei der Ausstellung eines Führerscheins ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

B. Liste der Schlüsselzahlen

I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
1	01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
2	01.01	Brille
3	01.02	Kontaktlinse(n)
4	01.03	Schutzbrille [*]
5	01.05	Augenschutz
6	01.06	Brille oder Kontaktlinsen
7	01.07	Spezifische optische Hilfe
8	02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
9	03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	03.01	Prothese/Orthese der Arme
11	03.02	Prothese/Orthese der Beine
12		(weggefallen)
13		(weggefallen)
14		(weggefallen)
15		(weggefallen)
16		(weggefallen)
17		(weggefallen)
18		(weggefallen)
19		(weggefallen)
20		(weggefallen)
21	10	Angepasste Schaltung

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
22	10.02	Automatische Wahl des Getriebeganges
23	10.04	Angepasste Schalteinrichtungen
24	15	Angepasste Kupplung
25	15.01	Angepasstes Kupplungspedal
26	15.02	Handkupplung
27	15.03	Automatische Kupplung
28	15.04	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
29	20	Angepasste Bremsmechanismen
30	20.01	Angepasstes Bremspedal
31	20.03	Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
32	20.04	Bremspedal mit Gleitschiene
33	20.05	Bremspedal (Kippedal)
34	20.06	Mit der Hand betätigte Bremse
35	20.07	Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,20.07(300N)')
36	20.09	Angepasste Feststellbremse
37	20.12	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
38	20.13	Mit dem Knie betätigte Bremse
39	20.14	Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
40	25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
41	25.01	Angepasstes Gaspedal
42	25.03	Gaspedal (Kippedal)
43	25.04	Handgas
44	25.05	Mit dem Knie betätigter Gashebel
45	25.06	Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
46	25.08	Gaspedal links
47	25.09	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
48		(weggefallen)
49	31	Anpassungen und Sicherungen der Pedale
50	31.01	Extrasatz Parallelpedale
51	31.02	Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
52	31.03	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
53	31.04	Bodenerhöhung
54	32	Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
55	32.01	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
56	32.02	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
57	33	Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
58	33.01	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
59	33.02	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
60	35	Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
61	35.02	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
62	35.03	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
63	35.04	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
64	35.05	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
65	40	Angepasste Lenkung
66	40.01	Lenkung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,40.01(140N)')
67	40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
68	40.06	Angepasste Position des Lenkrads
69	40.09	Fußlenkung
70	40.11	Assistenzeinrichtung am Lenkrad
71	40.14	Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
72	40.15	Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
73	42	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
74	42.01	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
75	42.03	Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
76	42.05	Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
77	43	Sitzposition des Fahrzeugführers
78	43.01	Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
79	43.02	Der Körperform angepasster Sitz
80	43.03	Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
81	43.04	Fahrersitz mit Armlehne
82	43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
83	43.07	Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
84	44	Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
85	44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
86	44.02	Angepasste Vorderradbremse
87	44.03	Angepasste Hinterradbremse
88	44.04	Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
89	44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung*
90	44.06	Angepasster Rückspiegel*
91	44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen*
92	44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
93	44.09	Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N(*) (z. B. ,44.09(140N)')
94	44.10	Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N(*) (z. B. ,44.10(240N)')
95	44.11	Angepasste Fußraste
96	44.12	Angepasster Handgriff
97	45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
98	46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
99	47	Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
100	50	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
101	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)*
102	61	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
103	62	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
104	63	Fahren ohne Beifahrer
105	64	Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
106	65	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
107	66	Ohne Anhänger
108	67	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
109	68	Kein Alkohol
110	69	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß EN 50436
111	70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. „70.0123456789.NL“)
112	71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. „71.987654321.HR“)
113		(weggefallen)
114	73	Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
115		(weggefallen)
116		(weggefallen)
117		(weggefallen)
118		(weggefallen)
119	78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
120	79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
121	79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger,	

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
		bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
122	79 (S1 $\leq$ 25/7 500 kg)	Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.
123	79 (L $\leq$ 3)	Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
124	79.01	Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
125	79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
126	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
127	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
128	79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
129	79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
130	80	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
131	81	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
132		(weggefallen)
133	95	KraftfahrerIn/Kraftfahrer, die/der InhaberIn/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
134	96	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.
135	97	Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

* Die Schlüsselzahlen 01.03, 44.05 bis 44.07 und 51 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 2016 erteilt worden sind, verwendet werden.

1a. Äquivalenz für entfallene Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl		Bei Ausstellung eines neuen Führerscheins einzutragende Schlüsselzahl
1	05.01	Nur bei Tageslicht	61
2	05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...	62
3	05.03	Ohne Beifahrer/Sozius	63

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl		Bei Ausstellung eines neuen Führerscheins einzutragende Schlüsselzahl
4	05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	64
5	05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist	65
6	05.06	Ohne Anhänger	66
7	05.07	Nicht gültig auf Autobahnen	67
8	05.08	Kein Alkohol	68
9	30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen	32, ggf. in Kombination mit 20 und/oder 25
10	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	79.05
11	74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	entfällt
12	75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)	entfällt
13	76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)	entfällt
14	77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)	entfällt
15	90	Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden	entfällt

II. nationale Schlüsselzahlen

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
1	104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
2	* 171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
3	* 172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
4	* 174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
		(wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
5	[*] 175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
6	176	Auflage: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden
7	177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
8	[*] 178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
9	[*] 179	Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
10	180	(weggefallen)
11	181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S (seit dem 19.1.2013 AM)
12	^{**} 182	Auflagen zu den Klassen D1, D1E, D und DE: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflagen, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfallen nach Abschluss der Ausbildung auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
13	183	(weggefallen)
14	184	Auflagen: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE) und der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b namentlich benannten Person und 2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b namentlich benannte Person a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, und c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Ein-

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
		nahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.
15	185	Auflagen zu den Klassen C und CE: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflagen nach Nummer 1 und 2 entfallen, auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.
16	186	Auflagen zu den Klassen D1 und D1E: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.
17	187	Auflagen zu den Klassen D und DE: Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur 1. bei Fahrten im Inland, 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden und 3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 und 44 Personenbeförderungsgesetz bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern oder bei Fahrten ohne Fahrgäste. Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet und die Berufsausbildung abgeschlossen hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat. Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.
18	188	Auflage zu der Klasse C: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.
19	189	Auflage zu der Klasse D: Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahr-

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
		zeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.
20	190	Auflage zu der Klasse C: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
21	191	Auflage zu der Klasse D: Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
22		(weggefallen)
23	193	Auflagen zu den Klassen D und DE: Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 2 Absatz 2 BKrFQG.
24	194	Klasse B berechtigt im Inland a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1 b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.
25	195	Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur im Inland.
26	196	Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm ³ , einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.
27	197	Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV).

* Die Schlüsselzahlen 171 bis 175, 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11c erteilt worden sind, verwendet werden.

** Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 und in den Fällen des § 76 Nummer 11c erteilt worden sind, verwendet werden.

Ila. Entfallene nationale Schlüsselzahlen

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl	
1	192	Berechtigt abweichend von § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung zum Führen von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse B, deren zulässige Gesamtmasse 3 500 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt, soweit 1. die Fahrzeuge a) elektrisch betrieben und b) im Bereich Gütertransport eingesetzt sind und 2. der Inhaber der Fahrerlaubnis an einer zusätzlichen Fahrzeugeinweisung teilgenommen hat.

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl
-------------	--------------------------

Fußnoten

Anlage 9: IdF d. Art. 2 Nr. 14 V v. 10.1.2013 | 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 9 Abschnitt A Satz 11: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I: IdF d. Art. 2 Nr. 6 V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 1.1.2017
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 12 bis 20: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 25: IdF d. Art. 12 Nr. 6 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 35: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 48: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 111 u. 112: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa bbb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 113: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 115 bis 118: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 132: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa aaa V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I Fußnote: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa ccc V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt Ia: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 2, 3, 4, 5: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. e V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 8 u. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. e V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b DBuchst. aa V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 12: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. f V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 13: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 14 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b DBuchst. cc V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 15 u. 16: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 17: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 19.12.2016 | 2920 mWv 22.12.2016
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 17 Spalte 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 16.4.2021 | 822 mWv 1.8.2021
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 18 bis 21: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. b DBuchst. dd V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c V v. 16.12.2014 | 2213 mWv 1.1.2015
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 22: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 4.7.2019 | 1056 mWv 16.7.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 23: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. d V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015; idF d. Art. 3 Nr. 5 V v. 9.12.2020 | 2905 mWv 17.12.2020
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 24: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 25: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 5.12.2019 | 2008 mWv 12.12.2019
 Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 26 u. 27: Früher Nr. 25 (doppelt) gem u. idF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 16.11.2020 | 2704 mWv 1.4.2021 (von der Änderungsanweisung abweichend wurden nicht die Nr. 26 u. 27, sondern die durch Art. 1 Nr. 6 V v. 23.12.2019 | 2937 eingefügte Nr. 25 ersetzt)

Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt IIa: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 4.7.2019 | 1056 mWv 16.7.2019

Anlage 9 Abschnitt B Fußnote : IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. g V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015 u. d. Art. 1 Nr. 17a V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 9 Abschnitt B Fußnote : IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. g V v. 2.10.2015 | 1674 mWv 21.10.2015 u. d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. c V v. 21.12.2016 | 3083 mWv 28.12.2016

Anlage 10 (zu den §§ 26 und 27) Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 223 - 225)

a) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 erteilt

Lfd. Nr.	Dienstfahrerlaubnisklasse	Berechtigung auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klassen	Zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnisklassen	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ¹
1	A	A2, A1, AM, L	A, A2, A1, AM, L		
2	A1	A2, A1, AM, L	A, A2, A1, AM, L		
3	A2	A1, AM, L	A1, AM, L		A1 79.05
4	B	AM, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
5	C - 7,5 t	C1, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	² T	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
6	C vor dem 1.10.1995 erteilt	C1, L, T	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
7	C nach dem 30.9.1995 erteilt	C1, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	² T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
8	D vor dem 1.10.1988 erteilt	C1, C, L, T	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
9	D nach dem 30.9.1988 erteilt	C1, C	D1, D1E, D, DE		
10	D - LKW	C1, C1E, C, CE, L, T	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	C - 7,5 t E	B, BE, C1, C1E, CE, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	² T	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	CE	B, BE, C1, C1E, L, T	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

b) ab dem 1. Januar 1999 und bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt

Lfd. Nr.	Dienst-fahrerlaub-nisklasse	Berech-tigung auch zum Füh-ren von Dienstfahr-zeugen der Klasse(n)	Zu erteilende allgemeine Fahrerlaub-nisklasse(n)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüs-selzahlen gemäß An-lage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüs-selzahl gemäß Anlage 9 ¹
1	A	A2, A1, AM	A, A2, A1, AM		
2	A1	AM	A1, AM		A1 79.05
3	AY	A1, AM, L	A1, AM, L		
4	B	A1, AM, L	A, A1, AM, B, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
5	BE	A1, AM, L	A, A1, AM, B, BE, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
6	C1	A1, AM, B, L	A, A1, AM, B, C1, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	C1E	A1, AM, B, BE, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
8	C	A1, AM, B, C1, L	A, A1, AM, B, C1, C, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
9	CE	A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
10	D1	Keine	A, A1, AM, B, D1, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
11	D1E	Keine	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
12	D	A1, AM, B, C1, C, D1, L	A, A1, AM, B, D1, D, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
13	DE	A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, L	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	L	L	L		
15	M	AM	AM		
16	T	AM, L	AM, T, L		

¹ Amtliche Anmerkung: Bei Verzicht auf die Klasse A2 wird die Schlüsselzahl 79.05 eingetragen, sofern die Klasse A1 zugeteilt ist.

² Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.

Fußnoten

Anlage 10: IdF d. Art. 1 Nr. 17a V v. 11.3.2019 | 218 mWv 19.3.2019

Anlage 11 (zu § 31) Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2095 - 2097;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
¹⁹⁾ Albanien	²⁰⁾ A1, ²¹⁾ A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	nein
¹⁹⁾ Albanien	AM	nein	ja
Andorra	alle	nein	nein
Bosnien und Herzegowina	A1, A, B	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
²²⁾ Gibraltar	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
²³⁾ Kosovo	AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, ²⁴⁾ C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	nein
Moldau	A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	ja
Republik Nordmazedonien (weggefallen)	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
¹⁶⁾ Namibia	¹⁷⁾ A1, A, B, BE, C1, ¹⁷⁾ C1E, C, CE	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Neuseeland	¹⁰⁾ 1, 6	nein	nein
Republik Korea	¹⁾ 1, 2	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Serbien	¹⁸⁾ alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsäch- lichen Herrschaftsbereich der Behör- den in Taiwan ²⁾ erteilt wurden	¹⁾ B/BE	nein	nein
²²⁾ Vereinigtes Königreich	alle	nein	nein

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Fahrerlaubnisse aus den Austra-¹¹⁾lischen Territorien :			
- Australian Capital Territory	¹²⁾ C , ¹²⁾ R	⁷⁾ nein	nein
- New South Wales	C, R	⁷⁾ nein	nein
- Northern Territory	¹²⁾ C , ¹²⁾ R	⁷⁾ nein	nein
- Queensland	¹³⁾ C , ¹³⁾ R	⁷⁾ nein	nein
- South Australia	¹³⁾ C , ¹³⁾ R	nein	nein
- Tasmania	¹³⁾ C , ¹³⁾ R	nein	nein
- Victoria	¹⁴⁾ C , ¹⁴⁾ CAR, R	nein	nein
- Western Australia	¹²⁾ C , R	⁷⁾ nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundes- staaten und US-amerikanischen ¹⁾Außengebiete :			
- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	G, D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Florida	E	ja	nein
- Idaho	D	nein	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Indiana	Operator License, ³⁾ Chauffeur License , Public Passenger Chauffeur ³⁾ License , Commercial Driver License, Probationary Operator's License	⁷⁾ ja	nein
- Iowa	C (Noncommercial Opera- tor's ⁴⁾ License) , A (Commercial ³⁾ Driver's License) , B (Commercial ³⁾ Driver's License) , C (Commercial	nein	nein

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
	³⁾ Driver's License) , D (Noncommercial Chauffeur Driver's License mit ³⁾ Endorsement 1, 2 oder 3) , Intermediate Driver's License		
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Louisiana	E	nein	nein
- Maryland	C (Full License und Provisional License)	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Minnesota	D	⁷⁾ ja	nein
- Mississippi	operator, R	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Ohio	D	nein	nein
- Oklahoma	D	nein	nein
- Oregon	⁷⁾ C	ja	nein
- Pennsylvania	C	nein	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Carolina	D	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Texas	¹⁵⁾ ³⁾ ³⁾ C , A , B	⁷⁾ nein	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	⁵⁾ ³⁾ ³⁾ ³⁾ D, M , A , B , C	nein	nein
- Washington State	⁸⁾ Driver License	nein	nein
	⁹⁾ Intermediate Driver License		
- West Virginia	E	nein	nein
- Wisconsin	D	nein	nein
- Wyoming	C	nein	nein
Fahrerlaubnisse der Kanadi-			
schen Provinzen : ¹⁾			
- Alberta	5	nein	nein

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
- British Columbia	5, 6, 7 (Novice Driver's Licence) ⁷⁾¹⁰⁾	nein	nein
- Manitoba	⁶⁾ 5, ³⁾ 4 Stage F, ³⁾ 3 Stage F, ³⁾ 2 Stage F, ³⁾ 1 Stage F	nein	nein
- New Brunswick	5, 7 Stufe 2	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Ontario	G	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- Québec	5	nein	nein
- Saskatchewan	1 und 5	nein	nein
- Yukon	5	nein	nein

- 1) Amtliche Anmerkung: Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.
- 2) Amtliche Anmerkung: Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.
- 3) Amtliche Anmerkung: Beinhaltet Pkw-Klasse.
- 4) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen die Klasse C mit Beschränkung mit der Schlüsselnummer 2 versehen ist, ist die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 nicht zulässig (Lernführerschein).
- 5) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (nur Motorradführerschein).
- 6) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 nicht zulässig (Lernführerschein).
- 7) Amtliche Anmerkung: Der Nachweis des Sehvermögens gemäß § 12 ist weiterhin erforderlich.
- 8) Amtliche Anmerkung: Sofern die „Driver License“ keinen Hinweis auf spezielle Fahrzeuge enthält, handelt es sich um eine Pkw-Fahrerlaubnis.
- 9) Amtliche Anmerkung: Nur für Inhaber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.
- 10) Amtliche Anmerkung: Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A2, sofern der Inhaber das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Klasse A erteilt.
- 11) Amtliche Anmerkung: Die australische Klasse C und CAR (Victoria) entspricht der deutschen Klasse B und die australische Klasse R der deutschen Klasse A.
- 12) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional Licence“. Kein Umtausch einer „Learner Licence“.
- 13) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional Licence P2“. Kein Umtausch einer „Learner Permit“ bzw. „Learner Licence“.
- 14) Amtliche Anmerkung: Auch „Probationary Licence P2“. Kein Umtausch einer „Learner Permit“.
- 15) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional License“. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.

- 16) Amtliche Anmerkung: Voraussetzung ist, dass das Erteilungsdatum der namibischen Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre vor Antragstellung liegt.
- 17) Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C aus Namibia berechtigen auch zum Führen von Bussen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisklassen in die deutsche Fahrerlaubnisklassen D1 bzw. D kann jedoch nicht erfolgen. Die Fahrerlaubnisklasse C1 aus Namibia berechtigt zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 16 000 kg. Bei der Umschreibung in Deutschland wird jedoch nur eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erteilt, auch wenn diese nur zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 7 500 kg berechtigt.
- 18) Keine Fahrerlaubnisse auf Probe.
- 19) Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 24. Januar 2017 ausgestellt wurden. Für Inhaber albanischer Führerscheine, die vor dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 24. Januar 2017 kein albanischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.
- 20) Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse A1 aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Komplexen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.
- 21) Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse B aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Technologischen Maschinen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.
- 22) Amtliche Anmerkung: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Ausstellung des Führerscheins vom Antragsteller verlangen, sich einem Sehtest zu unterziehen.
- 23) Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 1. März 2018 ausgestellt wurden. Für Inhaber kosovarischer Führerscheine, die vor dem 1. März 2018 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. März 2018 kein kosovarischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.
- 24) Amtliche Anmerkung: Alle von der Republik Kosovo erteilten Fahrerlaubnisklassen berechtigen auch zum Führen von Kleintraktoren, Arbeitsfahrzeugen und -maschinen und Traktoren mit Anhänger. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann nicht jedoch erfolgen.

Fußnoten

Anlage 11 Zeile 8: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 38 Buchst. a V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Albanien": Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Bosnien und Herzegowina": Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 V v. 2.10.2015 I 1674 mWv 21.10.2015

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Gibraltar": Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Kosovo" und "Moldau": Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. c V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Republik Nordmazedonien" (früher "Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien"): Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 V v. 11.3.2019 I 218 mWv 19.3.2019; IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Namibia": Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011; IdF d. Art. 1 Nr. 28 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Neuseeland": IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Serbien": Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017; IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 11 "Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan erteilt wurden": IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019

Anlage 11 Ausstellungsstaat "Vereinigtes Königreich": Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. d V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022
 Anlage 11 "Fahrerlaubnisse aus den Australischen Territorien": Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "Maryland": Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "Oregon": IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. c V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "Texas": Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. c V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "Virginia": IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017
 Anlage 11 "Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen": IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. d V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "British Columbia": IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. e V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Ausstellungsstaat "Manitoba": IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. f V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Fußnote 1 bis 9: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. g V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Fußnote 4: IdF d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 11 Fußnote 6: IdF d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. c V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014
 Anlage 11 Fußnote 10: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. a V v. 10.1.2013 I 35 mWv 19.1.2013
 Anlage 11 Fußnote 11 bis 17: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. g V v. 26.6.2012 I 1394 mWv 30.6.2012
 Anlage 11 Fußnote 18: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d V v. 23.12.2019 I 2937 mWv 31.12.2019
 Anlage 11 Fußnote 19 bis 24: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. e V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 12 (zu § 34)

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2098 - 2099;
 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)

A. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 *)
 Fahrlässige Tötung (§ 222)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)*)
 Nötigung (§ 240)
 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
 Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, 4 und 5 StGB)
 Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 Vollrausch (§ 323a)
 Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 Führen oder Anordnung oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)
- 1.3 (weggefallen)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1, § 24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:

- 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Rechtsfahrgebot | (§ 2 Absatz 2)

die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Überholen	(§ 5, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, Anlage 2 zu § 41 Absatz 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Pflichten des Fahrzeugführers bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße in Bezug auf das Bilden einer vorschriftsmäßigen Gasse sowie in Bezug auf das unberechtigte Nutzen einer freien Gasse	(§ 11 Absatz 2)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1, § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Absatz 1 und 2, Anlage 1 zu § 40 Absatz 7, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers in Bezug auf den Betrieb eines elektronischen Gerätes	(§ 23 Absatz 1a)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten bei blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn	(§ 38 Absatz 1 Satz 2)

- 2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Absatz 1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Absatz 1)
- 2.3 Verstöße gegen § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Absatz 1 oder 7)
- 2.5 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre – § 48a Absatz 2)

B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

*)

Fahrlässige Tötung (§ 222)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)*)
 Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 Kennzeichenmissbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes,
 soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

Fußnoten

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 1.1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017 (bezeichnet als Anlage 12 Nr. 1.1)

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 1.3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 17 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 12 Nr. 7 G v. 12.7.2021 I 3091 mWv 28.7.2021

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 2.1: IdF d. Art. 1 Nr. 29 V v. 21.12.2016 I 3083 mWv 28.12.2016, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis c V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017 u. d. Art. 4 Nr. 1 V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 2.4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 18.3.2022 I 498 mWv 1.6.2022

Anlage 12 Abschnitt A Nr. 2.5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. b V v. 17.12.2010 I 2279 mWv 1.1.2011

Anlage 12 Abschnitt B Nr. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 12.7.2021 I 3091 mWv 28.7.2021

Anlage 13 (zu § 40) **Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des** **Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksich-** **tigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(Fundstelle BGBl. I 2014, 363 - 367;
 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)

Im Fahreignungsregister sind nachfolgende Entscheidungen zu speichern und im Fahreignungs-Bewertungssystem wie folgt zu bewerten:

1. mit drei Punkten folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
1.1	Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
1.2	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229 StGB
1.3	Nötigung	§ 240 StGB
1.3a	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	§ 315 StGB
1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
1.6	Verbotene Kraftfahrzeugrennen	§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
		3, Absatz 2, 4 und 5 StGB
1.7	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1.8	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1.9	Vollrausch	§ 323a StGB
1.10	Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
1.11	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
1.12	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG

2. mit zwei Punkten

2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 240 StGB
2.1.3a	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, sofern ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 315 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
2.1.6	Verbotene Kraftfahrzeugrennen	§ 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, 4 und 5 StGB
2.1.7	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
2.1.8	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.9	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 323a StGB
2.1.10	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 323c StGB

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.11	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.12	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 22 StVG

2.2 folgende besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog- * Verordnung (BKat)
2.2.1	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	241, 241.1, 241.2
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	242, 242.1, 242.2
2.2.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	9.1 bis 9.3, 11.1 bis 11.3 jeweils in Verbindung mit 11.1.6 bis 11.1.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.5 bis 11.2.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur innerhalb geschlossener Ortschaften) oder 11.3.6 bis 11.3.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften)
2.2.4	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	12.6 in Verbindung mit 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs sowie 12.7 in Verbindung mit 12.7.3, 12.7.4 oder 12.7.5 der Tabelle 2 des Anhangs
2.2.5	Überholvorschriften nicht eingehalten	19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2
2.2.5a	Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	50, 50.1, 50.2, 50.3
2.2.5b	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen (§ 11 Absatz 2 StVO) benutzt	50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog- * Verordnung (BKat)
2.2.6	Auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	83.3
2.2.7	Als Fahrzeugführer Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht oder trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	89b.2, 244
2.2.8	Als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt bei Gefährdung, mit Sachbeschädigung oder bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2
2.2.8a	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	135, 135.1, 135.2
2.2.8b	Beim Führen eines Kraftfahrzeugs elektronisches Gerät rechtswidrig benutzt mit Gefährdung oder mit Sachbeschädigung	246.2, 246.3

3. mit einem Punkt folgende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten:

3.1 folgende Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften	laufende Nummer des BKat*
3.1.1	des § 24c des Straßenverkehrsgesetzes	243

3.2 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.2.1	die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	4.1, 4.2, 5a, 5a.1, 6
3.2.2	die Geschwindigkeit	8.1, 9, 10, 11 in Verbindung mit 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.1.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.2 nur innerhalb, 11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften)
3.2.3	den Abstand	12.5 in Verbindung mit 12.5.1, 12.5.2, 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.6 in Verbindung mit

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer* des BKat
		12.6.1 oder 12.6.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.7 in Verbindung mit 12.7.1 oder 12.7.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 15
3.2.4	das Überholen	17, 18, 19, 19.1, 153a, 21, 22
3.2.5	die Vorfahrt	34
3.2.6	das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	39.1, 41, 42.1, 44, 45
3.2.7	Park- oder Halteverbote mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen	51b.3, 53.1
3.2.7a	Unzulässiges Halten in „zweiter Reihe“	51a.1, 51a.2, 51a.3
3.2.7b	Unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen oder Radschnellwegen	52a.1, 52a.2, 52a.2.1, 52a.3, 52a.4
3.2.7c	Unzulässiges Halten auf Schutzstreifen für den Radverkehr	54a.1, 54a.2, 54a.3
3.2.7d	Unzulässiges Parken in „zweiter Reihe“	58.1, 58.1.1, 58.1.2, 58.2, 58.2.1
3.2.8	das Liegenbleiben von Fahrzeugen	66
3.2.9	die Beleuchtung	76
3.2.10	die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	79, 80.1, 82, 83.1, 83.2, 85, 87a, 88
3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89, 89a, 89b.1, 136, 245
3.2.12	das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	92.1, 92.2, 93, 95.1, 95.2
3.2.13	die Personenbeförderung, die Sicherungspflichten	99.1, 99.2
3.2.14	die Ladung	102.1, 102.1.1, 102.2.1, 104
3.2.15	die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers	108, 246.1, 247
3.2.16	das Verhalten am Fußgängerüberweg	113
3.2.17	die übermäßige Straßenbenutzung	116
3.2.18	Verkehrshindernisse	123
3.2.19	das Verhalten gegenüber Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten sowie an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	129, 132, 132a, 132a.1, 132a.2, 132a.3, 132a.3.1, 132a.3.2, 133.1, 133.2, 133.3.1, 133.3.2
3.2.20	Vorschriftzeichen	150, 151.1, 151.2, 152, 152.1
3.2.21	Richtzeichen	157.3, 159b
3.2.22	andere verkehrsrechtliche Anordnungen	164
3.2.23	Auflagen	166

* Bußgeldkatalog

3.3 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.3.1	die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	171, 172
3.3.2	das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Begleitung	251a

3.4 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.4.1	die Zulassung	175
3.4.2	ein Betriebsverbot und Beschränkungen	253

3.5 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.5.1	die Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	186.1.3, 186.1.4, 186.2.3, 187a
3.5.2	die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 189a.1, 189a.2
3.5.3	die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	192, 193
3.5.4	die Kurvenlaufeigenschaften von Fahrzeugen	195, 196
3.5.5	die Achslast, das Gesamtgewicht, die Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	198 und 199 jeweils in Verbindung mit 198.1.2 bis 198.1.7, 199.1.2 bis 199.1.6, 198.2.4 oder 199.2.4, 198.2.5 oder 199.2.5, 198.2.6 oder 199.2.6 der Tabelle 3 des Anhangs
3.5.6	die Besetzung von Kraftomnibussen	201, 202
3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213, 213a
3.5.8	die sonstigen Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs	214.1, 214.2, 214a.1, 214a.2
3.5.9	die Stützlast	217
3.5.10	den Geschwindigkeitsbegrenzer	223, 224
3.5.11	Auflagen	233

3.6 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB):

laufende Nummer	Beschreibung der Zuwiderhandlung	gesetzliche Grundlage
3.6.1	Als tatsächlicher Verlader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Con-	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB

laufende Nummer	Beschreibung der Zuwiderhandlung	gesetzliche Grundlage
	tainern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	
3.6.2	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.3	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeugs entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o GGVSEB

- * Bußgeldkatalog
- * Bußgeldkatalog
- * Bußgeldkatalog

Fußnoten

Anlage 13: IdF d. Art. 1 Nr. 39 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 13 Nr. 1.3a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 1.6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017

Anlage 13 Nr. 1.7 bis 1.12: Früher Nr. 1.6 bis 1.11 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017

Anlage 13 Nr. 2.1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 13 Nr. 2.1.3a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 2.1.6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017

Anlage 13 Nr. 2.1.7 bis 2.1.12: Früher Nr. 2.1.6 bis 2.1.11 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017

Anlage 13 Nr. 2.2.5a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 13 Nr. 2.2.5b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. c V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 2.2.8a u. 2.2.8b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 13: Frühere Nr. 2.2.9 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. e G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017

Anlage 13 Nr. 3.2.6 Spalte 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 3.2.7a, 3.2.7b, 3.2.7c u. 3.2.7d: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. e V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 3.2.11 Spalte 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. f V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 13 Nr. 3.5.7: IdF d. Art. 4 V v. 18.5.2017 | 1282 mWv 1.6.2017

Anlage 14 (zu § 66 Absatz 2) Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 368 – 369; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,

2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung; Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern sichergestellt ist,
 - a) Anforderungen an den medizinischen Gutachter:
 - aa) Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit oder Facharzt (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie),
 - bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - b) Anforderungen an den psychologischen Gutachter:
 - aa) Diplom oder ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie und mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie),
 - bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - cc) Hospitation an einem vollständigen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung dieser Kurse,
3. der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,
4. ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht,
5. die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,
6. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt,
7. die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
8. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits vollumfänglich anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der Bundesanstalt aus,

9. die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird,
10. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und
11. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

Anlage 14: IdF d. Art. 1 Nr. 40 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 14 Abs. 1 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa u. bb V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 14a (zu § 71a Absatz 3) Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3238)

(1) Der Antrag nach § 71a Absatz 3 ist von einer zur Vertretung des Trägers der unabhängigen Stelle berechtigten Person zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und, sofern vorhanden, seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements.

(2) Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu prüfen, ob der Träger der unabhängigen Stelle die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt:

1. Die unabhängige Stelle muss über mindestens zwei Gutachter verfügen. Die Anzahl der für sie tätigen Gutachter hat die unabhängige Stelle anhand einer Aufstellung nachzuweisen. Die Gutachter können die Begutachtungen von psychologischen Testverfahren und -geräten in einem Anstellungsverhältnis oder auf Honorarbasis durchführen. Änderungen beim Bestand der Gutachter sind vom Träger der unabhängigen Stelle der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden.
2. Die unabhängige Stelle und die dort tätigen Gutachter müssen insbesondere von den durch die Prüfung der Testverfahren und -geräte betroffenen Parteien unabhängig sein. Der Träger der unabhängigen Stelle hat eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen, in der er versichert, dass für die Prüfung von Testverfahren und -geräten im Einzelfall keine Gutachter eingesetzt werden, die
 - a) an Entwicklungen und am Vertrieb des zu begutachtenden psychologischen Testverfahrens und Testgerätes beteiligt waren oder sind,
 - b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Hersteller des Testgeräts oder zum Entwickler des Testverfahrens unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder

- c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung haben, die die zu begutachtenden psychologische Testverfahren oder Testgeräte einsetzen.
3. Die Gutachter müssen über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in psychologischer Diagnostik verfügen. Jeder Gutachter muss insbesondere nachweisen können
- a) eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Anwendung psychologischer, insbesondere fahreignungsrelevanter Testverfahren, nachzuweisen durch den beruflichen Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und sonstige Referenzen, sowie
 - b) Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Fachbüchern.

Fußnoten

Anlage 14a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 15 (zu § 70 Absatz 2) Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 370 – 371; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Bezeichnung der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung. Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle und sachlich-räumliche Ausstattung sichergestellt ist,
3. Kursleiter
 - a) den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie,
 - b) eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst,
 - c) Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern und
 - d) eine Ausbildung als Leiter von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nachweisen,

4. Kursleiter die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Kursleiterqualifikation gemäß den Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 erfüllen,
5. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung ist,
6. die wissenschaftliche Grundlage und die Geeignetheit der Kurse von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
7. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der Bundesanstalt aus.

(3) Die Wirksamkeit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung muss spätestens nach 6 Jahren in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen werden. Die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung sind nach ihrer ersten Evaluation regelmäßig, spätestens alle 10 Jahren erneut zu evaluieren.

Fußnoten

Anlage 15: IdF d. Art. 1 Nr. 41 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014

Anlage 15 Abs. 1 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa u. bb V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 15 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b V v. 14.8.2017 I 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 15a (zu § 71b)

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Geeignetheit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3239)

(1) Der Antrag nach § 71b ist von einer zur Vertretung des Trägers der unabhängigen Stelle berechtigten Person zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und, sofern vorhanden, seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements.

(2) Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu prüfen, ob der Träger der unabhängigen Stelle die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt:

1. Die unabhängige Stelle muss über mindestens zwei Gutachter verfügen. Die Anzahl der für sie tätigen Gutachter hat die unabhängige Stelle anhand einer Aufstellung nachzuweisen. Die Gutachter können die Begutachtungen von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in einem Anstellungsverhältnis oder auf Honorarbasis durchführen. Änderungen beim Bestand der Gutachter sind vom Träger der unabhängigen Stelle der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden.
2. Die unabhängige Stelle und die dort tätigen Gutachter müssen insbesondere von den durch die Prüfung und die Eignung der Kurse betroffenen Parteien unabhängig sein. Der Träger der unabhängigen Stelle hat eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen, in der er versichert, dass für

die Prüfung der wissenschaftlichen Grundlage und die Eignung der Kurse im Einzelfall keine Gutachter eingesetzt werden, die

- a) an Entwicklungen oder am Vertrieb der zu begutachtenden Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung beteiligt waren oder sind,
- b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Entwickler des Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhalten haben oder
- c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung unterhalten, die die zu begutachtenden wissenschaftlichen Grundlagen und Kurse einsetzen.

3. Die Gutachter müssen über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in klinischer oder pädagogischer Psychologie verfügen. Jeder Gutachter muss insbesondere nachweisen können

- a) eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Anwendung psychologischer Interventionsverfahren zur Behandlung und Beurteilung von substanzbezogenen Problemen oder abweichendem Verhalten bei Erwachsenen, nachzuweisen durch den beruflichen Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und sonstige Referenzen, sowie
- b) Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen in Fachzeitschriften oder Fachbüchern.

Fußnoten

Anlage 15a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 V v. 14.8.2017 | 3232 mWv 24.8.2017

Anlage 16 (zu § 42 Absatz 2) Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3930 - 3932)

Modul 1

1. Baustein „Seminarüberblick“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
1.1	... den organisatorischen Ablauf des Fahreignungsseminars beschreiben.	- Anzahl der Teilmaßnahmen und Module - Zeitliche Vorgaben zu den Teilmaßnahmen, zu den Modulen und zur Gesamtmaßnahme	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film Merkblatt „Seminarüberblick“
1.2	... die wichtigsten Lehr-Lerninhalte und Lehr-Lernmethoden der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme wiedergeben.	- Bausteinstruktur und -inhalte - Lehr-Lernmethoden		

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
1.3	... den Inhalt der Vertraulichkeitsversicherung darlegen.	- Vertraulichkeitsversicherung		
1.4	... die Voraussetzungen der Seminaranerkennung und die möglichen Konsequenzen einer Nichterfüllung benennen.	- Anwesenheit - Aktive Mitarbeit - Hausaufgabenbearbeitung - Keine offene Ablehnung - Konsequenzen der Nichterfüllung der Voraussetzungen		
1.5	... die wesentlichen Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme skizzieren.	- Überblick über die Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme		

2. Baustein „Individuelle Fahrkarriere und Sicherheitsverantwortung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
2.1	... das Gefahrenpotenzial beschreiben, welches sein bisheriges Tatverhalten birgt.	- Bedeutsame kritische Fahrsituationen seit dem Fahrerlaubniserwerb	Erfahrungsberichte/ Diskussion/ kooperatives Lernen	Arbeitsblatt „Meine Fahrkarriere“
		- Unfallrisiken und Verantwortung im Zusammenhang mit den berichteten Fahrsituationen	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/ Film/Fotos/ Zeitungsartikel

3. Baustein „Individuelle Mobilitätsbedeutung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
3.1	... erläutern, warum das Kraftfahrzeug ein für ihn bedeutendes Fortbewegungs- und Transportmittel darstellt.	- Individuell bedeutsame Nutzungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugs	Kooperatives Lernen/ Einzelarbeit/ Diskussion	Arbeitsblatt „Wann brauche ich ein Kraftfahrzeug?“
3.2	... Folgen eines Mobilitätsverlusts benennen.	- Folgen eines Mobilitätsverlusts		

4. Baustein Hausaufgabe „Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
4.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	- Individuelle Bedeutung des Mobilseins - Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“

5. Baustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
5.1	... die Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems wiedergeben.	- Punkte und Sanktionen bei Regelverstößen - Stufen des Punktsystems - Fristen zur Punkttilgung	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film

6. Baustein „Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Regelverstößen“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
6.1	... die Auswahl der tatbezogenen Bausteine begründen.	- Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Bausteinauswahl	Lehrvortrag	-
6.2	... die tatbezogenen Verkehrsregeln anwenden und begründen.	- Tatbezogene Verkehrsregeln	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Verkehrsregeln“ Filme/ Simulationen/ animierte Grafiken/Fotos/Grafiken
6.3	... die resultierenden Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße benennen.	- Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße	 Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.	

7. Baustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
7.1	... bestimmte tatbezogene Regel-	- Tatbezogene Regelverstöße	Kooperatives	-

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
	verstöße den entsprechenden Punktekategorien zuordnen und für jeden Verstoß ableiten, ob dieser zum Entzug der Fahrerlaubnis führen würde.	- Punktekategorien des Fahreignungsbewertungssystems - Fahrerlaubnisentzug als Folge tatbezogener Regelverstöße	Lernen/Diskussion	

8. **Baustein Hausaufgabe „Übung zur Selbstbeobachtung“**

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
8.1	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	- Individuelle Gelegenheitssstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

Modul 2

9. **Baustein „Auswertung der Hausaufgaben“**

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
9.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	- Individuelle Bedeutung des Mobilseins - Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Diskussion/ Erfahrungsberichte/ Lernstandkontrolle	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“
9.2	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	- Individuelle Gelegenheitssstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern		Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

10. **Baustein „Risikoverhalten und Unfallfolgen“**

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
10.1	... darüber berichten, dass bestimmte (Gefahren-) Situationen verzerrt wahrgenommen werden.	- Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Fehleinschätzungen“ Filme/

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
	nommen und falsch beurteilt werden.		 Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.	animierte Grafiken/ Fotos/Grafiken
10.2	... Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens benennen.	- Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens		
10.3	... risikominimierende Fahrverhaltensweisen darstellen.	- Risikominimierende Fahrverhaltensstrategien		
10.4	... die Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln begründen.	- Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln		
10.5	... tatbezogene Auslöser nennen, die einen Unfall verursachen können.	- Tatbezogene Auslöser von Unfällen	Diskussion/ Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Filme
10.6	... das tatbezogene Unfallrisiko einschätzen.	- Tatbezogenes Unfallrisiko		
10.7	... mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige benennen.	- Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige		

11. Baustein „Individuelle Sicherheitsverantwortung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
11.1	... anhand realer Unfälle über mögliche Unfallfolgen seines Tatverhaltens berichten.	- Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige (Einzelschicksale)	Diskussion/ Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film
11.2	... die in der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vermittelten Kenntnisse wiedergeben.	- Zusammenfassung der in der verkehrspädagogischen Maßnahme vermittelten Kenntnisse	Diskussion/ Lernstandkontrolle	-
11.3	... seine Einstellungen zum eige-	- Meinungen und Positionen der		

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
	nen Fahrverhalten und zur persönlichen Sicherheitsverantwortung beschreiben.	Teilnehmer zur Gefährlichkeit ihres bisherigen Fahrverhaltens und zu ihrer individuellen Sicherheitsverantwortung		

Fußnoten

Anlage 16: IdF d. Art. 2 Nr. 19 V v. 5.11.2013 I 3920 mWv 1.5.2014

Anlage 17 (zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a) Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 372; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Abschnitt A Fahreignungsseminare

1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarleitererlaubnis
 - 1.1 Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 1, 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - 1.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 3, 4 des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen
2. Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung
 - 2.1 Verkehrspädagogik nach § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - 2.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes
3. Räumliche und sachliche Ausstattung
4. Vorliegen der Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften zur Teilnahmebestätigung je Modul oder Sitzung
5. Anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Fahreignungsseminare; die Dokumentation umfasst
 - 5.1 für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - 5.1.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - 5.1.2 die Anzahl der Teilnehmer,
 - 5.1.3 die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - 5.1.4 die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - 5.1.5 die Hausaufgaben und
 - 5.1.6 die Seminarverträge
 - 5.2 für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - 5.2.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,

- 5.2.2 die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen,
- 5.2.3 die Funktionalität des Problemverhaltens,
- 5.2.4 die erarbeiteten Lösungsstrategien,
- 5.2.5 die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
- 5.2.6 die Zielvereinbarungen und
- 5.2.7 den Seminarvertrag
- 6. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl, die zeitlichen Vorgaben und bei der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme die Abstimmung der Bausteine auf die Fahrerkarrieren
- 7. Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit den personenbezogenen Daten
- 8. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Abschnitt B Einweisungslehrgänge

- 1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen
- 2. Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes
- 3. Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge; die Dokumentation umfasst
 - 3.1 die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangsleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
 - 3.2 die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
 - 3.3 die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,
 - 3.4 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
 - 3.5 Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen
- 4. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung
- 5. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Fußnoten

Anlage 17: Eingef. durch Art. 2 Nr. 42 V v. 16.4.2014 | 348 mWv 1.5.2014

Anlage 17 Abschn. A Nr. 1.1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

Anlage 17 Abschn. A Nr. 2.1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

Anlage 17 Abschn. B Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

Anlage 17 Abschn. B Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.1.2018 | 2 mWv 4.1.2018

Anlage 18 (zu § 44 Absatz 1) Format DIN A5 oder in Fällen des 1-seitigen Ausdrucks DIN A4

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 373,
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 18: Eingef. durch Art. 2 Nr. 42 V v. 16.4.2014 I 348 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 16.12.2014 I 2213 mWv 1.1.2015

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH